



FLÜCHTLINGSSCHUTZ IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Analyse und Perspektiven



Impressum

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
Weltpoststrasse 4
CH-3015 Bern

Tel: +41 31 309 60 80
Email: swibe@unhcr.org

Autorin des Berichts: Fiona Mubi in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein unter der Leitung von Anja Klug.

Gestaltung: BakOS Design

Titelbild: © UNHCR / Simon Boschi, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, 2025. Qatro vor dem Regierungsgebäude des Fürstentums Liechtenstein.

Stand der verwendeten Daten: Statistiken und Gerichtsentscheide bis 31. Dezember 2024, weitere Daten und Dokumente bis 1. September 2025.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung waren sämtliche in dieser Publikation zitierten Online-Quellen verfügbar und wurden entsprechend geprüft.

Danksagung

Für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts danken wir allen beteiligten Personen und Institutionen in Liechtenstein. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden der zuständigen Behörden, der im Flüchtlingsschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen, Fachstellen und sonstigen Akteuren.

Besonders hervorgehoben wird ferner die Unterstützung durch Asylsuchende und Flüchtlinge selbst, die im Rahmen von Einzel- und Fokusgruppengesprächen offen über ihre Situation in Liechtenstein berichtet und wertvolle Verbesserungsvorschläge eingebracht haben.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	8
2. Methodik	9
3. Hintergrundinformation.....	11
3.1 Historischer Überblick.....	11
3.2 Statistischer Überblick	13
3.2.1 Asylgesuche 2012–2024.....	14
3.2.2 Abgänge von Asylsuchenden 2012–2024.....	17
3.2.3 Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide 2012–2024.....	18
3.2.4 Schutzgesuche von Personen aus der Ukraine 2022–2024.....	19
3.2.5 Empfehlungen zur Statistik	20
4. Rechtsgrundlagen.....	21
4.1 Internationale Rechtsgrundlagen	21
4.2 Nationale Rechtsgrundlagen.....	22
5. Asylverfahren.....	23
5.1 Zugang zum Asylverfahren.....	23
5.2 Erstinstanzliches Verfahren	23
5.2.1 Zuständigkeit und Räumlichkeiten.....	24
5.2.2 Rechtsschutz	26
5.2.3 Mitwirkungspflicht	27
5.2.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen	28
5.2.5 Zulässigkeitsprüfung	32
5.2.6 Materielles Asylverfahren	36
5.2.7 Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide	39
5.3 Vorübergehende Schutzgewährung.....	40
5.4 Rechtsmittel	41
5.4.1 Verwaltungsgerichtshof	41
5.4.2 Staatsgerichtshof.....	43
5.4.3 Einordnung und Empfehlungen zu den Rechtsmitteln	44

6. Rechtsstellung	45
6.1 Asylsuchende	45
6.2 Anerkannte Flüchtlinge	46
6.3 Vorläufig Aufgenommene	46
6.4 Schutzbedürftige	47
7. Unterbringung und Betreuung	48
7.1 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige	48
7.1.1 Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen.....	49
7.1.2 Unterbringung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine	50
7.1.3 Betreuung und Unterstützung	50
7.2 Anerkannte Flüchtlinge	53
7.3 Unbegleitete Kinder	53
8. Dauerhafte Lösungen	54
8.1 Integration	55
8.1.1 Integrationsmassnahmen.....	55
8.1.2 Information und Beratung	57
8.1.3 Spracherwerb	58
8.1.4 Bildung.....	59
8.1.5 Erwerbstätigkeit	61
8.2 Niederlassungsbewilligung und Einbürgerung	64
8.3 Familieneinheit und Familiennachzug	65
8.4 Resettlement und komplementäre Zugangswege	67
8.5 Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen	68
9. Advocacy und Monitoring	69
10. Rolle des UNHCR im liechtensteinischen Asylsystem	71
11. Gesamtbetrachtung	72
11.1 Asylverfahren	72
11.2 Integration	73
11.3 Internationale und europäische Solidarität	74
11.4 Advocacy und Monitoring	74
12. Abschliessende Bemerkung	76
Literaturverzeichnis	77

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAA

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Abs.

Absatz

AlV, Ausländer-Integrations-Verordnung

Verordnung vom 9. Dezember 2008 über die Integration von Ausländern, LGBI. 2008 Nr. 316

APA

Ausländer- und Passamt

Art.

Artikel

ASD

Amt für Soziale Dienste

AsylG

Asylgesetz vom 14. Dezember 2011,
LGBI. 2012 Nr. 029

AsylV

Asylverordnung vom 29. Mai 2012,
LGBI. 2012 Nr. 153

AuG, Ausländergesetz

Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer,
LGBI. 2008 Nr. 311

BRK, UNO-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung, für Liechtenstein in Kraft getreten am 17. Januar 2024, LGBI. 2024 Nr. 003; UNTS, Vol. 2515, S. 3

Bst.

Buchstabe

BuA

Bericht-und-Antrag-Nummer

BüG, Bürgerrechtsgesetz

Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBI. 1960 Nr. 023

CAT

UN-Ausschuss gegen Folter
(*Committee against Torture*)

CETS

Vertragssammlung des Europarats
(*Council of Europe Treaty Series*), verfügbar unter:
tinyurl.com/munvr6mk

CPT

Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Januar 1992, LGBI. 1992 Nr. 007; CETS Nr. 126

CRC

Ausschuss für Kinderrechte
(*Committee on the Rights of the Child*)

Dublin-Assoziierungsprotokoll

Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. April 2011, LGBI. 2011 Nr. 132

Dublin-III-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABI. L180/31

EASO

Unterstützungsbüro für Asylfragen (*European Asylum Support Office*), 2022 durch EUAA ersetzt

EGMR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, für Liechtenstein in Kraft getreten am 8. September 1982, LGBI. 1982 Nr. 060.001; CETS Nr. 005

EU

Europäische Union

EuGH

Europäischer Gerichtshof

EUAA

Europäische Asylagentur
(European Union Agency for Asylum)

ExCom

Exekutivkomitee des UNHCR (*Executive Committee of the High Commissioner's Programme*)

FHL

Flüchtlingshilfe Liechtenstein

FIZ

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

GFK, Genfer Flüchtlingskonvention

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, für Liechtenstein in Kraft getreten am 20. Juli 1956, LGBI. 1956 Nr. 15; UNTS, Vol. 189, S. 137

GRETA

Expert*innengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (*Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings*)

GREVIO

Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*)

HSchG

Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985, LGBI. 1986 Nr. 027

HSchV

Heimatschriftenverordnung vom 28. September 2011, LGBI. 2011 Nr. 453

HSK

Heimatliche Sprache und Kultur

HWV

Hilfswerksvertretung

Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Oktober 2021, LGBI. 2021 Nr. 242; CETS Nr. 210

i. V. m.

in Verbindung mit

KRK, UNO-Kinderrechtskonvention

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, für Liechtenstein in Kraft getreten am 21. Januar 1996, LGBI. 1996 Nr. 163; UNTS, Vol. 1577, S. 3

LGBI.

Landesgesetzblatt

LGBTIQ+

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, Queer und weitere Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen

Protokoll von 1967

Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, für Liechtenstein in Kraft getreten am 20. Mai 1968, LGBI. 1986 Nr. 075; UNTS, Vol. 606, S. 267

Schengen-Assoziierungsprotokoll

Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, für Liechtenstein in Kraft getreten am 7. April 2011, LBGI. 2011 Nr. 131

SEM

Schweizerisches Staatssekretariat für Migration

SKMR

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Staatenlosenübereinkommen

Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, für Liechtenstein in Kraft getreten am 24. Dezember 2009, LGBI. 2009 Nr. 289; UNTS, Vol. 60, S. 117

StGH

Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

StGHG

Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBI. 2004 Nr. 032

u. a.

unter anderem

Übereinkommen von 1961

Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung von Staatenlosigkeit, für Liechtenstein in Kraft getreten am 24. Dezember 2009, LGBI. 2009 Nr. 290; UNTS, Vol. 989, S. 175

Ukraine-SchutzV

Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine, LGBI. 2022 Nr. 054

UN

Vereinte Nationen (United Nations)

UNHCR

Amt des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, UN-Flüchtlingsorganisation (*United Nations High Commissioner for Refugees*)

UNO-Antifolterkonvention

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, für Liechtenstein in Kraft getreten am 2. Dezember 1990, LGBI. 1991 Nr. 058; UNTS, Vol. 1465, S. 85

UNO-Antirassismuskonvention

Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, für Liechtenstein in Kraft getreten am 31. März 2000, LGBI. 2000 Nr. 080; UNTS, Vol. 660, S. 1

UNO-Frauenrechtskonvention

Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, für Liechtenstein in Kraft getreten am 21. Januar 1996, LGBI. 1996 Nr. 164; UNTS, Vol. 1249, S. 1

UNO-Pakt I

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, für Liechtenstein in Kraft getreten am 10. März 1999, LGBI. 1999 Nr. 057; UNTS, Vol. 993, S. 3

UNO-Pakt II

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, für Liechtenstein in Kraft getreten am 10. März 1999, LGBI. 1999 Nr. 058; UNTS, Vol. 999, S. 171

UNTS

Vertragssammlung der Vereinten Nationen (*United Nations Treaty Series*), verfügbar unter: tinyurl.com/w5kzfbe4

VEV

Verordnung vom 28. Januar 2020 über die Einreise und die Visumerteilung, LGBI. 2020 Nr. 042

VGH

Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

vgl.

vergleiche

VMR

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

ZAV

Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBI. 2008 Nr. 350

ZPO, Zivilprozessordnung

Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, LGBI. 1912 Nr. 009.001

1. EINLEITUNG

Mit einer Bevölkerung von 40'886¹ Personen ist Liechtenstein das viertkleinste Land Europas und in absoluten Zahlen ist die Anzahl der Flüchtlinge, die Asyl in Liechtenstein gefunden haben, gering. Es gibt daher auch wenig Informationen über die liechtensteinische Asylpolitik, wenige Berichte, oder auch kritische Analysen.

Dabei blickt Liechtenstein auf eine lange humanitäre Tradition zurück und pflegt diese auch weiterhin. Das Land unterhält ein Asylsystem und bietet Verfolgten, für die es zuständig ist, Schutz. Liechtenstein hat immer wieder ganze Flüchtlingsgruppen aufgenommen, zuletzt durch eine im Verhältnis zur Grösse des Landes bedeutende Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine. Auch international engagiert sich Liechtenstein für den Flüchtlingsschutz, finanziell, aber auch durch ausgewählte Projekte.²

Die Ausgestaltung eines Asylsystems birgt für ein kleines Land wie Liechtenstein besondere Herausforderungen, bringt aber zugleich auch Chancen mit sich. Um diese herauszuarbeiten, führte UNHCR basierend auf seinem völkerrechtlichen Mandat eine Analyse des liechtensteinischen Asylsystems durch, die in der Erstellung dieses Berichts mündete.³ Dessen Ziel ist, ein vertieftes Verständnis für die Situation der Asylsuchenden und Flüchtlinge⁴ in Liechtenstein zu schaffen, gute Praktiken sichtbar zu machen und eine Basis für die Weiterentwicklung des liechtensteinischen Asylsystems zu schaffen. Die aus dem Bericht resultierenden Erkenntnisse und Empfehlungen sollen in den fortlaufenden Austausch von

UNHCR mit den Behörden in Liechtenstein, zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie der Öffentlichkeit einfließen.

Die Situation von Staatenlosen wurde bereits in einer UNHCR-Studie aus dem Jahr 2018 behandelt.⁵ Sie wird angesichts der unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der Tatsache, dass seither lediglich zehn staatenlose Asylsuchende registriert wurden, nur am Rande thematisiert.

¹ Amt für Statistik, Bevölkerung, 31. Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/4mtxvm3j.

² Für eine Übersicht siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, solidarisch.li, verfügbar unter: tinyurl.com/ypy3dv79.

³ Siehe insbesondere Art. 35 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) sowie Art. II des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, beide verfügbar unter: tinyurl.com/yexnxzfy; Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1950, Annex, UN Doc. A/1775, 1950, verfügbar unter: tinyurl.com/34rez7p4.

⁴ UNHCR verwendet in diesem Bericht den Begriff «Flüchtling» im Sinne des UNHCR Mandats, das sowohl Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch andere international schutzbedürftige Personen umfasst. Hierzu gehören auch Personen, die in Liechtenstein eine vorläufige Aufnahme oder vorübergehenden Schutz erhalten haben.

⁵ Im Rahmen der Studie zu Staatenlosen in der Schweiz wurden auch Informationen zu Staatenlosen in Liechtenstein erhoben. Siehe: UNHCR, Staatenlosigkeit in der Schweiz, November 2018, verfügbar unter: tinyurl.com/487ym8a9.

2. METHODIK

Um ein möglichst vertieftes Verständnis für die Situation von Flüchtlingen in Liechtenstein zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt primäre und sekundäre Informationsquellen konsultiert. Zu den Ersteren gehörten unter anderem Asylstatistiken, gesetzliche Bestimmungen, Asylentscheide sowie Gerichtsurteile.⁶

Ausserdem wurden Berichte der liechtensteinischen Behörden analysiert. Dazu gehören insbesondere die jährlichen Rechenschaftsberichte des Landtags, der Regierung und der Gerichte,⁷ die im Auftrag der Regierung und des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) vom Liechtenstein-Institut⁸ erstellten jährlichen Statusberichte zur Menschenrechtslage⁹ sowie die vom Ministerium für Gesellschaft erarbeiteten Jahresplanungen und Monitoringberichte zur Integrationsstrategie.¹⁰ Weiter wurden Berichte der im Asylbereich tätigen zivilgesellschaftlichen Akteure, wie die jährlichen Monitoringberichte des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)¹¹ und die Jahresberichte der Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL),¹² herbeigezogen. Zudem wurden die abschliessenden Bemerkungen der UN-Vertragsorgane und der Expert*innengruppen des Europarats untersucht sowie die dafür

verfassten Berichte der Regierung und der Nichtregierungsorganisationen.¹³

Forschende des Liechtenstein-Instituts haben immer wieder zur wissenschaftlichen Literatur zum Thema Flüchtlinge in Liechtenstein beigetragen.¹⁴ Ausserdem gingen sowohl das Liechtenstein-Institut¹⁵ als auch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in ihren wissenschaftlichen Beiträgen zum Thema Integration auch auf die spezifische Situation von Flüchtlingen ein.¹⁶

Weitere Einblicke wurden durch leitfadengestützte Interviews mit Fachleuten gewonnen. Die Interviews fanden mit Vertreter*innen der Behörden und im Asylbereich tätigen Personen aus der Zivilgesellschaft statt.¹⁷ Die Fragen an die Expert*innen betrafen die aktuelle Lage, Einschätzung zu den Entwicklungen der letzten Jahre sowie Herausforderungen und bewährte Praktiken. Die Gesprächspartner*innen wurden zu ihrer Einschätzung des Handlungsbedarfs befragt und dazu aufgefordert, weitere für sie wichtige Themen darzulegen.

UNHCR konnte sich zudem ein Bild vor Ort machen, indem ein UNHCR Team die

⁶ Öffentlich verfügbar sind die Statistiken unter: tinyurl.com/3tf588va; die Gesetzesbestände unter: tinyurl.com/36yx2rta; und die Gerichtsurteile unter: tinyurl.com/4hpke6vr.

⁷ Siehe: Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Stabstelle Regierungskanzlei: Rechenschaftsbericht, verfügbar unter: tinyurl.com/4skc8b3t.

⁸ Das Liechtenstein-Institut, gegründet im Jahr 1986, widmet sich der wissenschaftlichen Erforschung von für Liechtenstein relevanten Themen in Geschichte, Politik, Recht und Volkswirtschaft. Es wird von einem Verein getragen und öffentlich gefördert. Für mehr Informationen siehe: tinyurl.com/yh29z47v.

⁹ Verfügbar unter: tinyurl.com/mt7dax7p.

¹⁰ Verfügbar unter: tinyurl.com/mvv59ebt.

¹¹ Verfügbar unter: tinyurl.com/5a4mdm34.

¹² Verfügbar unter: tinyurl.com/k68y7sjf.

¹³ Verfügbar unter: tinyurl.com/yc53huyx.

¹⁴ Siehe: Liechtenstein-Institut, Flüchtlinge in Liechtenstein, verfügbar unter: tinyurl.com/38dnntvb.

¹⁵ Siehe: Liechtenstein-Institut, Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt, verfügbar unter: tinyurl.com/ycb2rr8u.

¹⁶ Siehe: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten, verfasst von Baghdadi Nadia / Furrer Heidi / Ruedin Didier / Efionayi-Mäder Denise, Bern, Mai 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/y53hdtka.

¹⁷ Die befragten Fachpersonen werden nicht namentlich erwähnt. Es wurde mit Fachpersonen aus folgenden Behörden, Institutionen und Organisationen gesprochen: APA, ASD, FHL, VMR, Amnesty International Liechtenstein, der unabhängigen Rechtsberatung, VGH, StGH, der Hilfswerksvertretung und der Beratungsstelle integration.li.



Unterbringungsstrukturen besuchte und sich direkt mit Asylsuchenden und Flüchtlingen austauschte. In sogenannten Fokusgruppengesprächen und in Einzelgesprächen lud UNHCR die betroffenen Gemeinschaften und Einzelpersonen dazu ein, über ihre Herausforderungen und Alltagserfahrungen zu berichten. Die Teilnehmenden konnten frei über ihre Erfahrungen sprechen und wurden ermutigt, eigene Themen, Ideen und Lösungsvorschläge einzubringen.¹⁸

Massstab für die Bewertung der zusammengestellten Informationen sind das internationale Recht und flüchtlingsvölkerrechtliche Standards. Diese werden zu Beginn jedes Kapitels kurz dargestellt. Auf eine umfassende Darstellung dieser Normen und Standards wurde jedoch verzichtet. Verweise hierzu finden sich in den Fussnoten. Fokus des Berichts ist das liechtensteinische Asylsystem. Nach einer Bestandsaufnahme der aktuellen

rechtlichen Rahmenbedingungen und der Praxis erfolgt eine Einordnung in die internationalen flüchtlingsvölkerrechtlichen Standards. Wo angezeigt, werden darauf aufbauend Empfehlungen formuliert. Der Bericht versteht sich als ein Grundlagedokument und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Bereichen, in denen eine vertiefte Analyse erforderlich oder sinnvoll erscheint, wird dies angegeben.

¹⁸ Insgesamt hat UNHCR im Rahmen dieses Berichts mit 20 Asylsuchenden und Flüchtlingen gesprochen.

3.

HINTERGRUNDINFORMATION

3.1 Historischer Überblick

Liechtenstein blickt auf eine lange Tradition des Flüchtlingschutzes zurück. Das Land gehört zu den ersten Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Seit dem Ende des zweiten Weltkriegs hat Liechtenstein mehrfach Flüchtlingsgruppen aufgenommen. Das Land zeigte sich in den 1950er und 1960er Jahren offen gegenüber Flüchtlingen aus Ungarn und der Tschechoslowakei und gewährte Flüchtlingen aus Indochina Ende der 1970er Jahre einen humanitären Aufenthalt.¹⁹

Im Jahr 1993 ersuchten 18 Tibeter*innen Asyl in Liechtenstein. Da Liechtenstein zu diesem Zeitpunkt noch über kein nationales Asylgesetz verfügte, wurde über deren Asylantrag direkt auf der Grundlage des Flüchtlingsbegriffs in Art. 1 A (2) GFK entschieden. Mangels innerstaatlicher Ausführungsgesetzgebung erstreckte sich das Verfahren über mehrere Jahre und verlief ohne klare Struktur.²⁰ Schlussendlich wurde durch Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (seit 2003 VGH) allen Tibeter*innen im Jahr 1998, basierend auf dem inzwischen eingeführten Flüchtlingsgesetz, Asyl gewährt.²¹

In den 1990er Jahren floh zeitgleich eine verhältnismässig grosse Anzahl von Flüchtlingen aus

dem ehemaligen Jugoslawien nach Liechtenstein, ebenso wie in die umliegenden Länder. Insgesamt gewährte Liechtenstein in den 1990er Jahren 350 bosnischen Flüchtlingen und 600 kosovarischen Flüchtlingen vorübergehenden Schutz. Nach dem Ende der Auseinandersetzungen auf dem Balkan kehrten die meisten Flüchtlinge in ihre Heimat zurück, wobei Liechtenstein Rückkehrshilfe leistete.²²

In diesem Kontext wurde deutlich, dass zur besseren Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention ein nationaler rechtlicher Rahmen für das Asylverfahren sinnvoll wäre. Dies führte im Jahr 1998 zur Einführung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)²³ und der entsprechenden Verordnung (Flüchtlingsverordnung).²⁴

Zudem wurde auch im Bereich der Unterbringung und Betreuung Bedarf an einer besseren Koordination und Unterstützung festgestellt. Deshalb gründeten verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen – Caritas Liechtenstein, der Verein für eine offene Kirche, die Stiftung Justitia et Pax – sowie Einzelpersonen im Jahr 1998 den Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein.²⁵ Diesem übertrug die Regierung basierend auf dem Flüchtlingsgesetz die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden.

¹⁹ Siehe: M. Sochin D'Elia, Specific Challenges for Small States in the Protection of Refugees using the Example of Liechtenstein. Beitrag zum 62. AWR-Kongress vom 24. bis 26. September in Freising/D. In: AWR-Bulletin. Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen 50 (59) (3/4), S. 249-256, 2012, verfügbar unter: tinyurl.com/529sezvm.

²⁰ Die Gesuchstellenden wurden beispielsweise kollektiv und danach einzeln zu ihren Asylgründen befragt. Siehe: N. Frick, J. Good, Vertrieben aus der Heimat – Ursachen für die Flucht von 18 Menschen aus Tibet, ihre Ankunft und Anerkennung in Liechtenstein, in Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 110, 2011, S. 63-100, verfügbar unter: tinyurl.com/235ya5wp.

²¹ VBI-Entscheid 1998/3 vom 21. September 1998. Der Entscheid ist dem folgenden amtlichen Dokument beigelegt: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung des Flüchtlingsgesetzes, Vaduz, 24. September 1998, BuA Nr. 1998/101, verfügbar unter: tinyurl.com/bdfa4bdd.

²² K. H. Burmeister, «Flüchtlinge», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), verfügbar unter: tinyurl.com/4ssn39f2.

²³ Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBI. 1998 Nr. 107 (aufgehoben).

²⁴ Verordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsverordnung), LGBI. 1998 Nr. 125 (aufgehoben).

²⁵ Siehe: FHL, Geschichte, verfügbar unter: tinyurl.com/mvd4mrxd.

Nach einigen Änderungen des Flüchtlingsgesetzes in den darauffolgenden Jahren wurde im Jahr 2010 eine Totalrevision eingeleitet, in deren Rahmen das Flüchtlingsgesetz in Asylgesetz (AsylG) umbenannt wurde. Die bis dahin gemachten Erfahrungen mit dem Flüchtlingsgesetz sowie die rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene, wie etwa die Harmonisierung des Asylrechts, die geplante Schengen/Dublin-Assozierung Liechtensteins und Gesetzesänderungen in den Nachbarländern Schweiz und Österreich flossen in diesen Prozess ein. Die Totalrevision brachte Änderungen in der Gesetzesstruktur und den Begriffsbestimmungen mit sich. Sie umfasste die Regelung der Asylgewährung (im Individualverfahren oder neu durch die Aufnahme aus Erstasylstaaten), die Straffung der Asyl- und Beschwerdeverfahren, die Klarstellung der Rechtsstellung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen (etwa in Bezug auf Lohnverwaltung und soziale Sicherung) sowie die Übertragung von Vollzugsaufgaben an zuständige Behörden oder beauftragte Dritte.²⁶

Zudem wurden weitere Gesetzesbestimmungen zur Bestimmung der Schutzbedürftigkeit aufgenommen. Beispielsweise wurde die Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure als Asylgrund eingeführt, wie dies bereits in den Nachbarländern der Fall war. Außerdem wurde das Nichtvorliegen einer innerstaatlichen Fluchtaufnahme als Voraussetzung für die Asylgewährung sowie das Konzept verfolgungssicherer Heimat- oder Herkunftsstaaten eingeführt.²⁷

Der Beitritt Liechtensteins als assoziiertes Mitglied zum Dublin-Abkommen am 19. Dezember 2011 hatte bedeutenden Einfluss auf das liechtensteinische Asylsystem.²⁸ Es führte zur drastischen Verringerung der Anzahl von Asylsuchenden, für die Liechtenstein ein materielles Asylverfahren durchführen musste. Wie nachfolgend dargelegt, haben viele Asylsuchende in Liechtenstein zuvor bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht.

Aufgrund der hohen Anzahl an Asylgesuchen sowie langen und komplexen Verfahren wurden im Jahr 2015 weitere Massnahmen eingeführt. Einerseits beschloss die Regierung den Einsatz einer Task Force Asyl.²⁹ Die Koordination umfasste ämterübergreifend – bei Bedarf unter Einbezug externer Expert*innen und Organisationen – die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden.³⁰ Dazu gehörten die Bereitstellung von Notunterkünften, die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen, gesundheitliche Abklärungen und die Öffentlichkeitsinformation.³¹ Ziel war es, schnelle und effiziente Lösungen für ausserordentliche Situationen zu gewährleisten.

Außerdem wurde das Asylgesetz revidiert, um das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Revision trat am 1. Januar 2017 in Kraft.³² Sie beinhaltete, dass alle erstinstanzlichen Entscheide künftig von der Regierung bzw. dem zuständigen Regierungsmittel zu treffen waren. Gleichzeitig versuchte man, das Beschwerdeverfahren effizienter zu gestalten. Eine zweckfremde Nutzung des Asylsystems sollte dadurch verhindert werden, dass das Unzulässigkeitsverfahren auf Gesuchstellende aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten sowie auf Asylsuchende, die aus wirtschaftlichen

²⁶ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz; neu: Asylgesetz, AsylG) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AUG), Vaduz, 30. August 2011, BuA Nr. 85/2011, verfügbar unter: tinyurl.com/yyp8p6as.

²⁷ *Idem*.

²⁸ Siehe: Dublin-Assoziierungsprotokoll.

²⁹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichte, 2015, S. 282, verfügbar unter: tinyurl.com/2efbwpr5.

³⁰ *Idem*, S. 275. Um einem Engpass bei der Unterbringung entgegenzuwirken, wurden ergänzend zum Aufnahmezentrum in Vaduz provisorische Wohncontainer bereitgestellt.

³¹ *Idem*, S. 232.

³² Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung des Asylgesetzes, LGBI. 2016 Nr. 411, verfügbar unter: tinyurl.com/bpad5pwh.

oder medizinischen Gründen ein Asylgesuch in Liechtenstein stellen, ausgeweitet wurde.³³

Anknüpfend an diese Gesetzesrevision wurden im Jahr 2018 weitere Verfahrensoptimierungen sowohl vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) als auch im Individualbeschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof (StGH) beschlossen. Als flankierende Massnahme wurde insbesondere die Beratung und Unterstützung durch die Rechtsberatung im Asylverfahren ausgebaut.³⁴

Im März 2022 wurde erstmals der vorübergehende Schutzstatus aktiviert, um der grossen Anzahl an Flüchtlingen infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gerecht zu werden.³⁵ Diese Massnahme ermöglichte es Liechtenstein, eine für das Land aussergewöhnlich hohe Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine aufzunehmen, ohne dass die regulären Asylstrukturen überlastet wurden. Die mit dem sogenannten Schutzstatus S verbundenen Rechte für Flüchtlinge aus der Ukraine entsprechen im Wesentlichen jenen des gleichnamigen Schutzstatus in der Schweiz sowie denen des temporären Schutzes der Europäischen Union.³⁶

3.2 Statistischer Überblick

Aufgrund der geringen Fallzahlen werden die Daten im Asylbereich von den Sachbearbeitenden des Ausländer- und Passamts (APA) manuell in einer Excel-Datei erfasst. Derzeit wird mit den bestehenden Systemen an einer teilweisen Automatisierung der Statistiken gearbeitet.³⁷ Die Asylstatistiken werden vom Amt für Statistik aufgearbeitet und online zur Verfügung gestellt.³⁸ Ausserdem werden die Daten an Eurostat³⁹ und UNHCR weitergeleitet.

In den ersten Jahren des neuen Millenniums war die Anzahl der Asylgesuche sehr gering, bevor sie im Jahr 2009 sprunghaft auf 294 Asylgesuche anstieg. Hauptherkunftsländer waren Somalia (117 Gesuche) und Eritrea (110 Gesuche). Die liechtensteinischen Behörden führten diese hohe Anzahl an Gesuchen darauf zurück, dass Liechtenstein zu diesem Zeitpunkt noch nicht assoziiertes Mitglied des Schengen-/Dublin-Abkommens war und sich einige Asylsuchende mit negativen Asylentscheiden in einem Dublinstaat erhofften, in Liechtenstein ein weiteres Asylverfahren durchführen zu können.⁴⁰

Im Folgenden werden die Zahlen aus dem Asylbereich für die Jahre 2012 bis 2024 als Grundlage für die weiteren Analysen dieses Berichts näher betrachtet. Ende 2011 wurde Liechtenstein assoziiertes Mitglied des Dublin-Systems; ab 2012 zeigen sich dessen Auswirkungen. Ausserdem trat 2012 das aktuell geltende Asylgesetz in Kraft. Getrennt dargestellt werden die Zahlen der Schutzgesuche von Flüchtlingen aus der Ukraine.

³³ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG), Vaduz, 10. Mai 2016, BuA Nr. 70/2016, verfügbar unter: tinyurl.com/cdc5jwbc.

³⁴ Siehe: Gesetz vom 5. Oktober 2018 über die Abänderung des Asylgesetzes, LGBI. 2018 Nr. 270, verfügbar unter: tinyurl.com/y6739dw.

³⁵ Basierend auf Art. 43 Abs. 1 AsylG erliess die Regierung die Verordnung vom 15. März 2022 über die vorübergehende Schutzwährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine. Siehe: Ukraine-SchutzV.

³⁶ In der Schweiz wurde der Schutzstatus S basierend auf Art. 66 Abs. 1 AsylG am 11. März 2022 durch eine Allgemeinverfügung des Bundesrates aktiviert. Siehe: Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022, SR 142.31, verfügbar unter: tinyurl.com/3hhdk8wy. In der Europäischen Union wurde der vorübergehende Schutz am 4. März 2022 durch einen Beschluss des Rates der EU auf Grundlage der Richtlinie 2011/55/EG aktiviert, siehe: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, verfügbar unter: tinyurl.com/3mnwvz7r.

³⁷ Das Gesetz wurde im Jahr 2022 dahingehend geändert. Siehe: Gesetz vom 2. Juni 2022 über die Abänderung des Asylgesetzes, LGBI. 2022 Nr. 221, verfügbar unter: tinyurl.com/y8e6k43h.

³⁸ Siehe: Amt für Statistik, Asylwesen, verfügbar unter: tinyurl.com/3tf588va.

³⁹ Eurostat, Datenbank: Asyl, verfügbar unter: tinyurl.com/ypserehc.

⁴⁰ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2009, S. 138 ff, verfügbar unter: tinyurl.com/wfusznde.

3.2.1 Asylgesuche 2012–2024

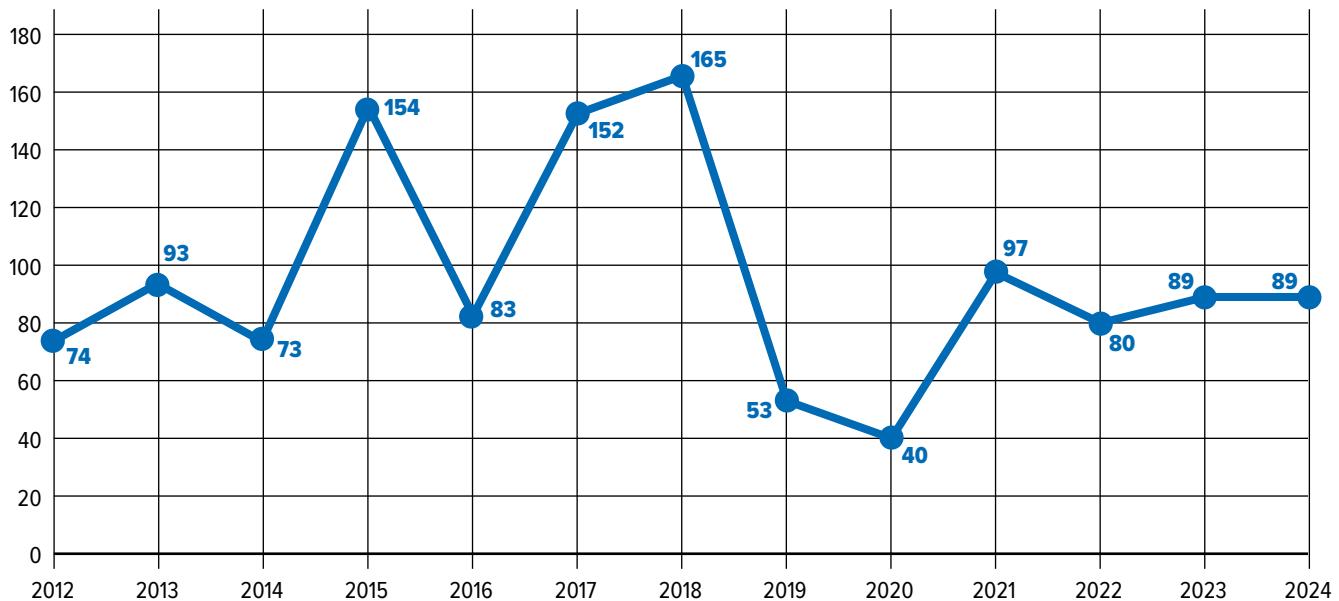
Im Zeitraum von 2012 bis 2024 wurden durchschnittlich rund 100 Asylgesuche pro Jahr gestellt. Die Anzahl der Gesuche unterlag aber erheblichen jährlichen Schwankungen abhängig von der geopolitischen Weltlage. So wurden im Jahr 2020 wegen der Grenzschliessungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie lediglich 40 Asylgesuche gestellt. Der Höchststand der Asylgesuche wurde im Jahr 2018 mit 164 Gesuchen verzeichnet. Dies wurde von der Regierung Liechtensteins auf eine verstärkte Sekundärmigration innerhalb Europas zurückgeführt.⁴¹

Die im untersuchten Zeitraum gestellten Asylgesuche stammten von Personen aus über 70 verschiedenen Ländern und von zehn Staatenlosen. Zur Vereinfachung der Darstellung werden in

Abbildung 2 lediglich die Herkunftsregionen sowie Herkunftsländer aufgeführt, aus denen im analysierten Zeitraum mindestens 15 Asylgesuche gestellt wurden, sowie Gesuche von Staatenlosen.⁴²

Zwischen 2012 und 2014 wurden insbesondere Gesuche aus Russland, Serbien, aber auch aus Bosnien und Herzegowina und der Ukraine gestellt. Dies entspricht ähnlichen Tendenzen im EU-Raum.⁴³ Die 35 Asylgesuche von Personen aus Rumänen im Jahr 2013 waren laut Rechenschaftsbericht der Regierung hauptsächlich wirtschaftlicher Natur und führten zur Einführung eines verkürzten Verfahrens für unbegründete Anträge, worauf die Zahl der Gesuche stark zurückging.⁴⁴ Aus anderen Ländern wurden in diesem Zeitraum nur vereinzelte Gesuche gestellt, die meisten aus Somalia und Armenien. Allerdings gab es auch Anträge aus Afghanistan und zunehmend aus Syrien.

Abb. 1: Asylgesuche 2012–2024, Datenaufbereitung durch das Amt für Statistik und Angaben des APA⁴⁵



⁴¹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2018, S. 281, verfügbar unter: tinyurl.com/3sb9wcat.

⁴² Idem für die abschliessende Liste der Herkunftsstaaten.

⁴³ Obwohl Albanien und die Nachfolgerstaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Kosovo, Montenegro, Serbien) einzeln nicht zu den fünf häufigsten Herkunftsländern in der EU gehörten, stellten sie in den Jahren 2012 und 2013 zusammengefasst als «Westbalkan» die grösste Gruppe von Antragstellenden auf internationalen Schutz in der EU dar, bis im Jahr 2014 Flüchtlinge aus Syrien diese Zahl übertrafen. Siehe: EASO, Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2012, 2013, verfügbar unter: tinyurl.com/y62c2dj; EASO, Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2013, Juli 2014, verfügbar unter: tinyurl.com/2vbuzb6r; EASO, Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2014, Juli 2015, verfügbar unter: tinyurl.com/yr36uzd.

⁴⁴ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2013, S. 270, verfügbar unter: tinyurl.com/y2bhf57.

⁴⁵ Bis 2023 sind die der Grafik zugrundeliegenden Daten auf der Webseite des Amts für Statistik aufzufinden. Siehe: Amt für Statistik, Asylwesen 2023 Tabellen, verfügbar unter: tinyurl.com/46k8hcfk. Für das Jahr 2024 wurden die Daten vom APA zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für alle weiteren Abbildungen in diesem Bericht.

Abb. 2: Wichtigste Herkunftsländer 2012–2024

Staatsbürgerschaft	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Europa	57	62	45	84	42	106	86	20	18	33	18	22	21
Albanien	1	3	7	9	5	3	-	2	5	5	-	-	-
Belarus	-	2	2	3	3	8	25	-	1	4	7	5	-
Bosnien-Herzegowina	14	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Kosovo	2	6	5	8	2	-	-	9	-	2	-	1	-
Nordmazedonien	2	-	-	20	2	15	10	-	1	-	4	-	12
Rumänien	1	35	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Russland	12	9	5	4	-	5	2	-	1	3	5	4	-
Serbien	12	-	12	22	16	64	36	5	1	-	-	-	3
Ukraine	9	1	4	17	12	8	10	3	4	10	2	2	-
Afrika	3	9	13	22	14	16	34	12	8	37	38	45	41
Algerien	2	2	1	2	2	-	6	-	-	8	15	6	13
Eritrea	-	-	-	4	3	3	2	4	-	-	-	1	2
Marokko	-	3	-	2	1	2	5	-	-	9	9	13	4
Somalia	-	2	10	8	6	7	10	2	5	6	4	3	1
Tunesien	-	1	-	2	-	-	1	-	1	2	4	12	10
Amerika	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	4	1
Asien	13	21	15	47	27	30	45	19	13	25	19	21	24
Afghanistan	3	1	1	8	1	2	5	3	1	2	-	2	1
Armenien	5	4	4	1	1	-	-	-	-	-	-	3	-
China	-	4	2	12	6	4	5	5	3	-	-	-	-
Georgien	1	-	-	-	3	4	26	6	1	4	2	1	4
Irak	1	1	-	8	2	3	1	1	6	1	6	5	2
Iran	-	-	-	5	3	-	2	1	1	1	3	3	1
Syrien	1	2	1	1	5	11	3	2	-	13	5	3	9
Staatenlos	1	1	-	1	-	-	-	1	1	1	1	-	3
Total	74	93	73	154	83	152	165	53	40	97	80	89	89

Im Jahr 2015 zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Herkunftsländern von Asylsuchenden in Liechtenstein und jenen in den EU-Staaten und der Schweiz. Während in den EU-Staaten Asylsuchende aus Syrien die grösste Anzahl an Asylgesuchen stellten,⁴⁶ wurde in Liechtenstein lediglich ein einziger Antrag aus diesem Land verzeichnet. Die meisten Asylgesuche stammten weiterhin aus dem Westbalkan, insbesondere aus Serbien (22 Gesuche) und Nordmazedonien (20 Gesuche), sowie aus der Ukraine (17 Gesuche). Laut Rechenschaftsbericht der Regierung wurden die meisten Anträge aus wirtschaftlichen Gründen gestellt, mit einer

zunehmenden Zahl aus gesundheitlichen, jedoch selten aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen.⁴⁷

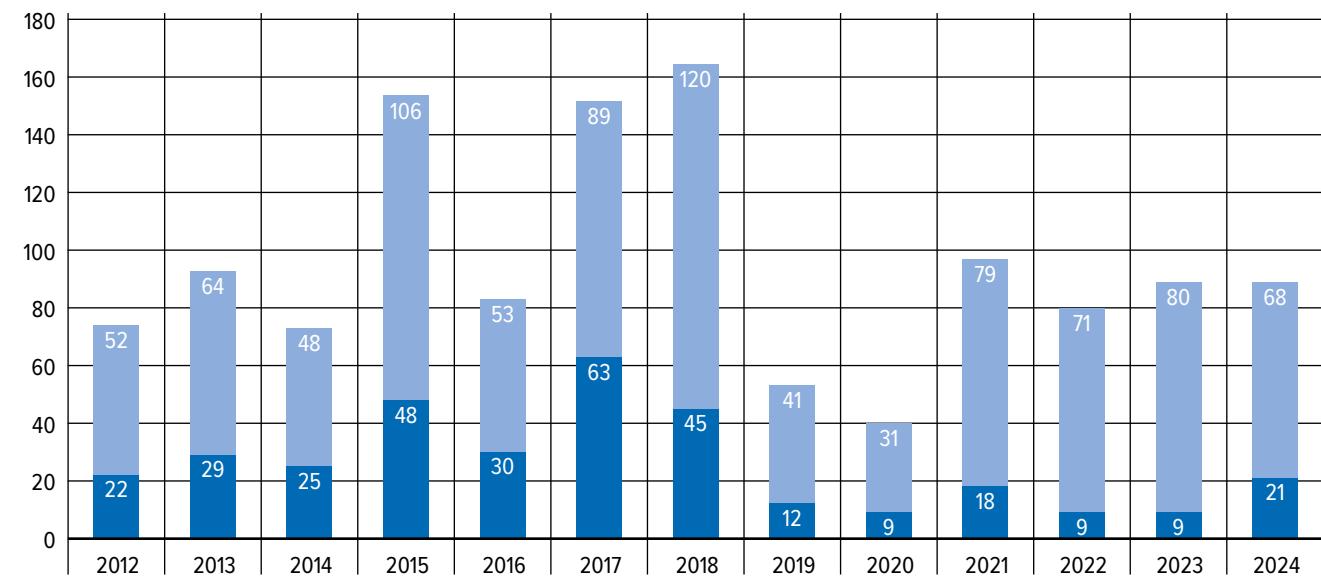
Nachdem die Gesuchszahlen 2016 kurzfristig zurückgingen, verdoppelten sie sich in den Jahren 2017 und 2018. Die Mehrheit der Antragstellenden kam weiterhin aus dem Westbalkan (Serbien und Nordmazedonien) sowie aus Belarus und der Ukraine.

Nach 2018 gingen die Gesuchszahlen aus diesen Herkunftsländern stark zurück und es ist ein genereller Rückgang der Asylgesuche im Vergleich

⁴⁶ Siehe: EASO, Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2015, Juli 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/3cnch26a.

⁴⁷ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2015, S. 281, verfügbar unter: tinyurl.com/yc2h6dda.

Abb. 3: Asylgesuche nach Geschlecht 2012–2024



Legende: ■ Frauen ■ Männer

zu den Vorjahren zu verzeichnen. Neben dem allgemeinen Rückgang von Asylsuchenden im Schengenraum könnten auch die in den Jahren 2016 und 2018 vorgenommenen Asylgesetzrevisionen Auswirkungen auf die Anzahl Asylanträge gehabt haben.⁴⁸

Im Jahr 2020 gingen die Gesuchzahlen durch die Reisebeschränkungen und Grenzsenschließungen aufgrund der Covid-19-Pandemie noch stärker zurück, bevor sie sich in den letzten Jahren auf zwischen 80 und 100 Gesuchen eingependelten.

In den letzten Jahren wurden nur noch vereinzelte Gesuche aus den Balkanstaaten gestellt und es zeichnet sich ein leichter Trend zu Gesuchen aus nordafrikanischen Staaten – insbesondere Algerien, Marokko und Tunesien – ab. Im Jahr 2024 waren die Hauptherkunftsländer Algerien (13), gefolgt von Nordmazedonien (12), Tunesien (10) und Syrien (9). Insgesamt stammten die Asylsuchenden aber weiterhin aus mehr als 25 verschiedenen Staaten.

Im analysierten Zeitraum gibt es konstant eine kleine Anzahl von Asylgesuchen aus Somalia, China/Tibet, Irak, Iran und Syrien.

Hinsichtlich weiterer demografischer Angaben ist festzuhalten, dass es sich bei der Mehrheit der Asylsuchenden um Männer handelt – ein Trend, der auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist. Im untersuchten Zeitraum lag der Anteil der Asylgesuche von Männern stets bei über 60 %, mit Ausnahme des Jahres 2017 (58.5 %).

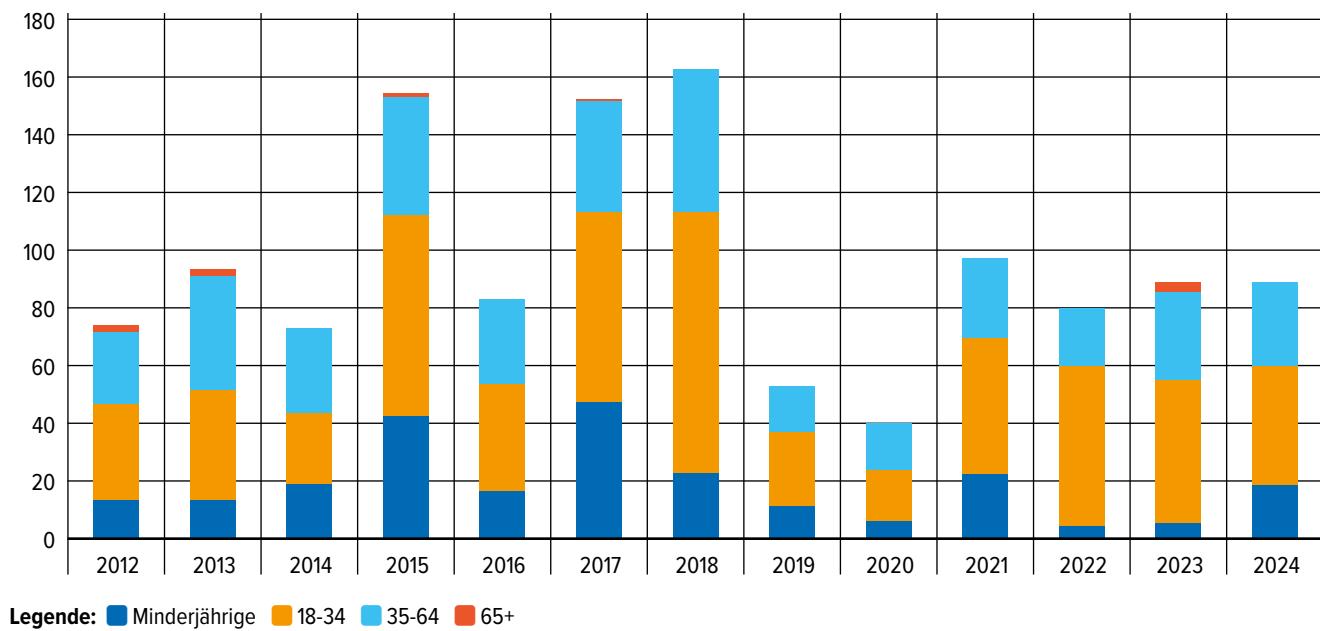
Bei der Betrachtung der Asylgesuche nach Altersgruppen zeigt sich, dass die Mehrheit der Antragstellenden zwischen 18 und 34 Jahren alt ist, während ein kleinerer Teil zwischen 35 und 64 Jahren alt ist.

Die Anzahl unbegleiteter asylsuchender Kinder wird in den Statistiken des Amts für Statistik nicht aufgeführt. Laut Eurostat wurden in den Jahren 2015, 2016, 2023 sowie 2024 jeweils fünf Asylgesuche von unbegleiteten Kindern gestellt.⁴⁹ Im Rechenschaftsbericht der Regierung wird jedoch festgehalten, dass im Jahr 2015 sechs unbegleitete

⁴⁸ Diese Beobachtung wird auch im Rechenschaftsbericht der Regierung von 2019 festgehalten: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2019, S. 287, verfügbar unter: tinyurl.com/4yjrb4u2.

⁴⁹ Eurostat, Asylbewerber: mutmasslich unbegleitete Minderjährige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht - jährliche Daten, letzte Aktualisierung, 3. Juli 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/muhw4aur.

Abb. 4: Asylgesuche nach Alter 2012–2024



Kinder ein Asylgesuch stellten. Alle waren männlich: drei aus Afghanistan, je einer aus China, der Mongolei und Eritrea. Ein Junge war unter 14 Jahre alt, zwei unter 16 Jahre und drei über 16 Jahre.⁵⁰ In den Rechenschaftsberichten der weiteren Jahre wird nicht auf die Situation von unbegleiteten asylsuchenden Kindern eingegangen. Laut Angaben des APA wurde im Jahr 2024 ein Gesuch von einem unbegleiteten Kind eingereicht. Die Anzahl der Asylsuchenden über 65 Jahren ist gering. Im untersuchten Zeitraum waren es insgesamt nur sechs Personen.

3.2.2 Abgänge von Asylsuchenden 2012–2024

Eine beträchtliche Anzahl von Asylsuchenden zieht den Asylantrag zurück oder taucht unter, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Infolgedessen werden deutlich weniger Entscheide gefällt als Asylanträge eingereicht werden.

Aufgrund der geringen Grösse Liechtensteins und der offenen Grenzen kann davon ausgegangen werden, dass untergetauchte Asylsuchende das Land tatsächlich verlassen haben.

Abb. 5: Abgänge von Asylsuchenden aufgrund von Rückzug oder Untertauchen 2012–2024

Jahr	Rückzug des Asylantrags	Untergetaucht
2012	4	31
2013	23	37
2014	17	14
2015	29	27
2016	65	22
2017	48	45
2018	102	69
2019	49	11
2020	11	12
2021	19	40
2022	39	24
2023	26	34
2024	27	27

⁵⁰ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2015, S. 219, verfügbar unter: tinyurl.com/y2h6dda.

3.2.3 Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide 2012–2024

Die meisten Asylgesuche werden erstinstanzlich als unzulässig abgewiesen, entweder weil ein anderer Dublin-Staat für das Asylgesuch zuständig ist oder weil die Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunfts- oder Heimatstaat stammen.

Zwischen 2019 und 2024⁵¹ wurden insgesamt 197 Unzulässigkeitsentscheide aufgrund von Dublin oder sicherem Herkunfts- oder Heimatstaat getroffen. Zudem entschied die Regierung in 66 Fällen über die Gewährung von Asyl. In elf Fällen wurde Asyl gewährt. In 55 Fällen erfolgte ein negativer Asylentscheid, wobei jedoch die Wegweisung von 23 Personen unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich war und sie infolgedessen eine vorläufige Aufnahme erhielten. Insbesondere in den letzten drei Jahren

wurden kaum materielle Regierungsentscheide gefällt, jedoch verhältnismässig viele Unzulässigkeitsentscheide.

Seit 2012 variierten die positiven Regierungsentscheide zwischen null in den Jahren 2023 und 2024 und einem Höchststand von 19 im Jahr 2016. Insgesamt wurden in diesen dreizehn Jahren 72 Flüchtlinge aus neun verschiedenen Herkunftsländern anerkannt.

Flüchtlinge, die Liechtenstein aus einem Erstaufnahmestaat übernommen hat, sind nicht in der Statistik aufgeführt. Dabei handelt es sich um einen eritreischen Flüchtling im Jahr 2012 sowie 23 Flüchtlinge aus Syrien, die zwischen 2014 und 2015 durch das Resettlement-Programm aufgenommen wurden.

Abb. 6: Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide sowie Schutzquote

Jahr	Unzulässigkeitsentscheide	Regierungsentscheide				Anerkennungsquote (Asyl) ⁵²	Schutzquote ⁵³
		Total	positiv (Asyl)	negativ aber v. A. ⁵⁴	negativ (Wegweisung)		
2019	18	22	5	7	10	23 %	55 %
2020	18	16	1	9	6	6 %	63 %
2021	60	15	3	1	11	20 %	27 %
2022	27	5	2	0	3	40 %	40 %
2023	30	4	0	4	0	0 %	100 %
2024	44	4	0	2	2	0 %	50 %

Abb. 7: Anerkannte Flüchtlinge nach Herkunftsstaaten

Staatsbürgerschaft	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Äthiopien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
China	1	1	-	2	11	3	1	-	1	-	-	-	-
Eritrea	5	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Irak	3	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Iran	-	-	-	-	1	-	-	-	-	3	1	-	-
Kongo	-	-	-	-	-	-	1	5	-	-	-	-	-
Somalia	8	-	1	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-
Syrien	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-	1	-	-
Ukraine	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-
Total	18	1	2	2	19	17	2	5	1	3	2	-	-

⁵¹ Die Analyse beschränkt sich auf die Jahre 2019–2024, da die offiziellen Statistiken des Amts für Statistik die Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide gemeinsam ausweisen. Für eine differenzierte Betrachtung wurden daher ergänzend Statistiken des APA verwendet. Für frühere Jahre waren die Daten für diese spezifische Analyse unvollständig.

⁵² Die Anerkennungsquote errechnet sich am Anteil Asylgewährung gemessen am Total der Regierungsentscheide.

⁵³ Die Schutzquote stellt sich aus dem Anteil Asylgewährungen und der Gewährung der vorläufigen Aufnahme nach einem negativen Entscheid zusammen geteilt durch das Total der Regierungsentscheide.

⁵⁴ v. A. steht für vorläufige Aufnahme nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d AsylG.

Abb. 8: Vorläufig Aufgenommene nach Herkunftsland

Staatsbürgerschaft	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Afghanistan	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-
Albanien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
China	-	3	-	-	2	2	2	-	8	-	-	1	-
Eritrea	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Irak	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Iran	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-
Kongo	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Somalia	1	3	-	-	2	-	1	2	-	1	-	1	1
Sudan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Syrien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Ukraine	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	1	6	-	-	10	7	4	7	9	1	-	4	2

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, ist der Vollzug der Wegweisung jedoch unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich, wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet (Art. 29 AsylG). Seit 2012 wurde insgesamt 51 Personen eine vorläufige Aufnahme gewährt.

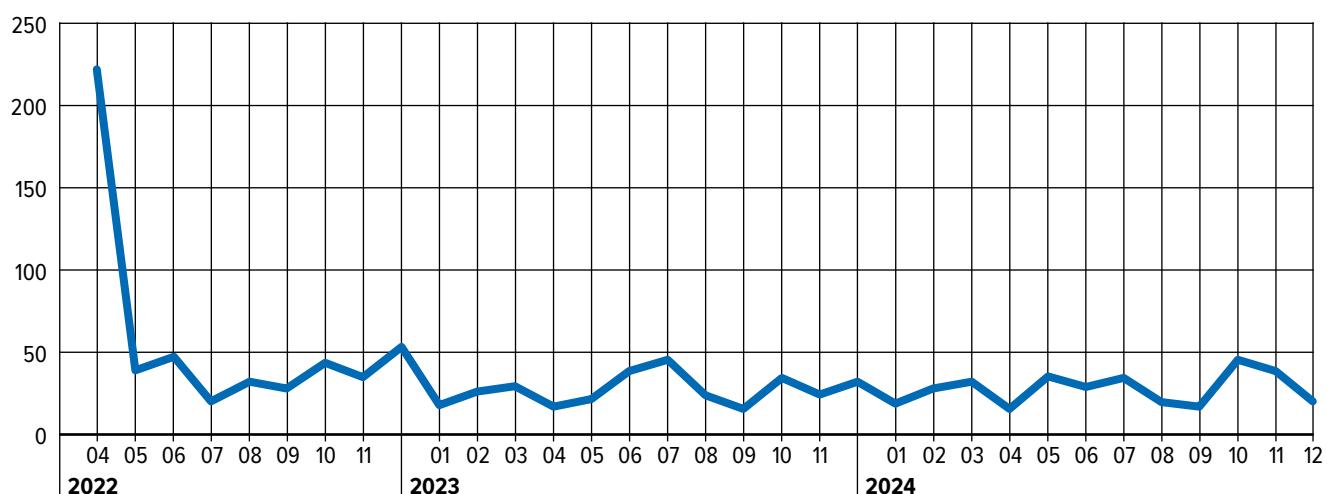
3.2.4 Schutzgesuche von Personen aus der Ukraine 2022–2024

Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine zur Flucht gezwungen, suchten seit dem 24. Februar 2022 viele Flüchtlinge aus der Ukraine Schutz in

Europa und so auch in Liechtenstein. Eine grosse Anzahl Schutzsuchender kam in den ersten Monaten. Bis Ende Juni 2022 hatten bereits insgesamt 304 Personen ein Schutzgesuch eingereicht.⁵⁵

Ende 2024 hatten insgesamt 1'127 Flüchtlinge aus der Ukraine einen Antrag auf Schutz gestellt. Davon verfügten per 31. Dezember 2024 697 Personen über einen Schutzstatus. S. 395 Flüchtlinge aus der Ukraine haben Liechtenstein wieder verlassen und fünf Personen erhielten eine andere ausländerrechtliche Bewilligung.⁵⁷ Somit lebten in Liechtenstein 17,04 Flüchtlinge aus der Ukraine

Abb. 9: Anzahl Schutzgesuche von Personen aus der Ukraine 2022–2024, basierend auf den Statusberichten der Regierung⁵³



⁵⁵ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Statusbericht vom 29. Juni 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/2v7vjwkh.

⁵⁶ Siehe Statusberichte: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Geflüchtete aus der Ukraine in Liechtenstein, verfügbar unter: tinyurl.com/bdhhj98n.

⁵⁷ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Statusbericht vom 31. Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/mr2ydh5h.



mit Schutzstatus S pro 1'000 Einwohner*innen im Dezember 2024.⁵⁸

Im Vergleich zu den Asylsuchenden aus anderen Ländern besteht die Mehrheit der Schutzsuchenden aus der Ukraine aus Frauen und Kindern.

Seit Beginn des Kriegs in der Ukraine und der Aktivierung des Schutzstatus S im März 2022 stellen Flüchtlinge aus der Ukraine mit Abstand die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in Liechtenstein dar. Zwischen März 2022 und Ende 2024 wurden 1'127 Gesuche um Schutzstatus S eingereicht – im selben Zeitraum wurden 250 reguläre Asylgesuche gestellt. Während in dieser Zeit nur zwei Personen als Flüchtlinge anerkannt und sechs vorläufig aufgenommen wurden, hielten sich Ende 2024 insgesamt 697 Flüchtlinge aus der Ukraine mit einem gültigen Schutzstatus S in Liechtenstein auf.

⁵⁸ Berechnung: $(697 \div 40'900) \times 1'000 = 17,04$ Flüchtlinge pro 1'000 Einwohner*innen. Im Vergleich lag der EU-Durchschnitt bei rund 9.5 Personen pro 1'000 Einwohner*innen. Siehe: Eurostat, 4.3 million under temporary protection in December 2024, 10. Februar 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/4e8bc7mf.

⁵⁹ Siehe Grafik «Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende»: Amt für Statistik, Asylwesen, verfügbar unter: tinyurl.com/3tf588va.

3.2.5 Empfehlungen zur Statistik

Die Statistiken zum Asylwesen des Amts für Statistik sind einfach zugänglich und öffentlich einsehbar. Bei der Durchsicht der verfügbaren Daten zeigen sich jedoch einige Herausforderungen. So weisen unterschiedliche Quellen verschiedene Zahlen auf. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Eine Vereinheitlichung der Datenerhebung und -darstellung zwischen den verschiedenen Ämtern wäre daher wünschenswert, um eine konsistente und verlässliche Grundlage für Analysen zu schaffen.

Ein weiterer Punkt betrifft die fehlende Erfassung unbegleiteter Kinder. Diese besonders schutzbedürftige Gruppe wird in den aktuellen Statistiken des Amts für Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Es wäre daher sinnvoll, unbegleitete Kinder künftig separat zu erfassen.

Zudem werden in der grafischen Darstellung des Asylwesens Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zusammengezählt.⁵⁹ Dies ist problematisch, da es sich um unterschiedliche Gruppen mit unterschiedlichen rechtlichen Status handelt. Asylgesuche und Schutzgesuche betreffen Personen, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, während vorläufig Aufgenommene das Asylverfahren bereits durchlaufen haben und aus flüchtlings- bzw. menschenrechtlichen Gründen nicht weggewiesen werden können. Hinzu kommen anerkannte Flüchtlinge, die ebenfalls eine eigene Kategorie darstellen. Eine getrennte Darstellung dieser Gruppen wäre daher sachlich korrekt.

Auch eine getrennte Ausweisung der erstinstanzlich abgelehnten Asylgesuche nach Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheiden wäre wünschenswert, um eine präzise Analyse der oben dargestellten Schutzquote zu ermöglichen.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

4.1 Internationale Rechtsgrundlagen

Liechtenstein ratifizierte die für den Flüchtlingsschutz wichtigste Rechtsgrundlage, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, bereits im Jahr 1956 sowie das Protokoll von 1967 noch im selben Jahr. Liechtenstein ist im Jahr 2009 ebenfalls dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen) beigetreten sowie dem Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit (Übereinkommen von 1961).

Ferner ist Liechtenstein auch allen wichtigen Menschenrechtsverträgen beigetreten.⁶⁰ Hierzu gehören unter anderem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention), das Übereinkommen gegen Folter (UNO-Antifolterkonvention), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UNO-Antirassismuskonvention). Im Jahr 2023 trat Liechtenstein außerdem dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) bei. Damit untersteht Liechtenstein der Überwachung mehrerer Vertragsorgane obengenannter Abkommen, deren abschliessende Bemerkungen und Analysen in diesen Bericht einbezogen werden. Zudem hat Liechtenstein das Individualbeschwerdeverfahren für den UNO-Pakt II,

die KRK, die UNO-Frauenrechtskonvention, die UNO-Antirassismuskonvention sowie die UNO-Antifolterkonvention akzeptiert. Bislang wurde jedoch noch kein Fall aus Liechtenstein entschieden.⁶¹

Auf europäischer Ebene ratifizierte Liechtenstein im Jahr 1982 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Weiter trat Liechtenstein unter anderem dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bei.

Diese Abkommen unterstreichen Liechtensteins Engagement für den Schutz der Menschenrechte. Ferner wurde im Jahr 2016 eine nationale Menschenrechtsinstitution basierend auf den Pariser Prinzipien ins Leben gerufen: der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). Der VMR setzt sich aktiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein ein und beschäftigt sich auch mit Themen aus dem Asylbereich.⁶²

Liechtenstein ist nicht Mitglied der Europäischen Union, jedoch seit 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums.⁶³ Seit April 2011 ist Liechtenstein assoziiertes Mitglied des Schengen-Raums⁶⁴ und beteiligt sich am Dublin-System.⁶⁵ Das Dublin-System, das derzeit auf Grundlage der sogenannten Dublin-III-Verordnung basiert, legt fest, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Im Rahmen des Beitritts zum Dublin-

⁶⁰ Für eine Übersicht der wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen siehe: P. Hornich, Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), Menschenrechte in Liechtenstein: Zahlen und Fakten 2023 Ergänzungsdokument, September 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/zs4s8n2k.

⁶¹ Siehe: Office of the High Commissioner for Human Rights OHCHR, Jurisprudence Database, verfügbar unter: tinyurl.com/5n863uz4.

⁶² Für mehr Informationen zum VMR siehe: tinyurl.com/4chyb8kd.

⁶³ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Mai 1995, LGBI. 1995 Nr. 068.001.

⁶⁴ Siehe: Schengen-Assoziierungsprotokoll.

⁶⁵ Siehe: Dublin-Assoziierungsprotokoll.

System beteiligt sich Liechtenstein zudem an der zentralen biometrischen Datenbank der Europäischen Union, Eurodac. Diese basiert auf der gleichnamigen Verordnung⁶⁶ und soll dem Vergleich von Fingerabdrücken zur effektiven Anwendung der Dublin-III-Verordnung dienen. Als Schengen-Mitglied beteiligt sich Liechtenstein seit 2012 zudem bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex,⁶⁷ welche zuletzt im Jahr 2019 weiter ausgebaut wurde.⁶⁸

Liechtenstein ist seit 2016 auch im Verwaltungsrat der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), früher genannt das Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), als Beobachter vertreten.⁶⁹ Die Agentur hat den Auftrag, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des EU-Rechtspakets für Asyl und internationalen Schutz zu unterstützen.

Der am 14. Mai 2024 von der Europäischen Union verabschiedete Asyl- und Migrationspaket ist in Teilen auch für Liechtenstein als assoziierter Staat verbindlich. Dies erfordert Anpassungen der entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesvorschriften. Außerdem kann Liechtenstein einige andere Neuerungen freiwillig übernehmen. Hier sind in erster Linie das neu verankerte Prinzip der Solidarität und die darauf basierenden praktischen Solidaritätsmaßnahmen zu nennen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der für Liechtenstein relevanten Teile des Pakets hat UNHCR hierzu Empfehlungen in Form einer Stellungnahme eingereicht.⁷⁰

4.2 Nationale Rechtsgrundlagen

Das Asylgesetz (AsylG) regelt die Asylgewährung und die Rechtsstellung von Flüchtlingen sowie die vorübergehende Schutzwahrung in Liechtenstein. Es wird ergänzt durch die Asylverordnung (AsylV). Darüber hinaus sind auch das Ausländergesetz (AuG), die darauf beruhenden Verordnungen und verwaltungsrechtliche Regelungen von Bedeutung.

⁶⁶ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalem Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 1–30, verfügbar unter: tinyurl.com/4mh28zca.

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 349/1, verfügbar unter: tinyurl.com/3apm8hew.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 349/1, verfügbar unter: tinyurl.com/p4t3s468.

⁶⁹ Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Januar 2016, LGBI 2017 Nr. 053.

⁷⁰ UNHCR, Empfehlungen zur Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpaktes in Liechtenstein, Mai 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/32w535z7 (hiernach: UNHCR Empfehlungen EU-Migrations- und Asylpakt).

5. ASYLVERFAHREN

Das Asylverfahren stellt sicher, dass Flüchtlinge und andere international schutzbedürftige Personen, die nicht gefahrlos in ihr Heimatland zurückkehren können, identifiziert und geschützt werden. Es dient der Umsetzung des Grundsatzes des *Non-Refoulements*, verankert in Art. 33 GFK und ergänzt durch die menschenrechtlichen *Refoulement*-Verbote, wie etwa Art. 3 EMRK. Dieser Grundsatz ist auch im nationalen Asylrecht in Art. 3 AsylG festgehalten. Das Asylverfahren stellt auch fest, wer kein Bleiberecht hat, entweder weil ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens bzw. die Schutzgewährung zuständig ist oder weil die antragstellende Person keinen Anspruch auf Flüchtlingssschutz hat.

Wie ein Asylverfahren ausgestaltet sein soll, ist völkerrechtlich nicht geregelt und bleibt weitgehend den Staaten überlassen, solange es seinen Zweck erfüllt. Internationale Richtlinien und Empfehlungen von UNHCR können den Staaten jedoch bei der Ausgestaltung des Asylverfahrens helfen. Die Leitlinie für UNHCR ist, dass Schutzsuchende Zugang zu einem Asylverfahren haben, das sowohl fair als auch effektiv ist.⁷¹

Liechtenstein führt seit 1998 Asylverfahren basierend auf einer nationalen Rechtsgrundlage durch. Zuständig für die Behandlung von Asylanträgen ist das APA. Dieses bereitet die Entscheidungen vor, die anschliessend von der Regierung oder dem zuständigen Regierungsmittel getroffen werden (Art. 5 AsylG). Gegen negative Entscheide der Regierung kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden (Art. 76 AsylG). Bei einem negativen Entscheid des VGH besteht die Möglichkeit, ein ausserordentliches Rechtsmittel einzulegen: eine Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof (StGH) wegen einer möglichen Verletzung von Grund- oder Menschenrechten.

5.1 Zugang zum Asylverfahren

Asylgesuche können nur von Personen eingereicht werden, die sich in Liechtenstein befinden. Das Gesuch ist beim Ausländer- und Passamt einzureichen oder ausserhalb der Bürozeiten bei der Landespolizei (Art. 15 AsylG). Reicht eine Person ein Asylgesuch im grenznahen Raum oder bei der illegalen Einreise ein, wird sie dem APA zugewiesen (Art. 16 AsylG). Im APA werden die Asylanträge unmittelbar registriert und die Antragstellenden erhalten einen auf höchstens sechs Monate befristeten und verlängerbaren Ausweis N. Dieser bescheinigt die Einreichung des Asylgesuchs und gilt gegenüber den liechtensteinischen Behörden als Ausweispapier (Art. 22 AsylG i. V. m. Art. 17 AsylIV).

Einordnung: Liechtenstein stellt sicher, dass alle Schutzsuchenden ein Asylgesuch einreichen können.

5.2 Erstinstanzliches Verfahren

Das erstinstanzliche Verfahren beginnt mit der Vorbereitungsphase (Art. 16a AsylG). Nach Einreichung des Asylgesuchs erfasst das APA die Personalien der asylsuchenden Person und befragt sie zum Reiseweg und mindestens summarisch zu den Gründen ihres Asylgesuchs (Art. 17 AsylG).

Das APA prüft zunächst, ob Liechtenstein für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist und ob keine anderen Unzulässigkeitsgründe vorliegen. Ist das Gesuch unzulässig, erlässt das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmittel einen Unzulässigkeitsentscheid (Art. 5 Abs. 2 AsylG). Ist Liechtenstein hingegen zuständig, erfolgt die

⁷¹ Siehe: UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Neuauflage Genf, Dezember 2011, deutsche Version 2013, verfügbar unter: tinyurl.com/ee6tz2sj (hiernach UNHCR Handbuch) sowie die englische Version: UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection Under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, HCR/1P/4/ENG/REV, 4. April 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/n2d39v3f; UNHCR, Global Consultations on International Protection/Third Track: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures), EC/GC/01/12, 31. Mai 2001, verfügbar unter: tinyurl.com/bdfryxs3; UNHCR, UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation, COM (2016) 467, April 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2rvudphr.

materielle Prüfung und der Regierungsentscheid über das Asylgesuch (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

Für die Durchführung der Anhörungen orientiert sich das APA unter anderem an den Empfehlungen des Schweizer Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie der EUAA.

5.2.1 Zuständigkeit und Räumlichkeiten

Die Mitarbeitenden des APA, die für die Durchführung der Anhörungen zuständig sind, haben Zugang zu relevanten Aus- und Weiterbildungen, die sie in ihren fachlichen und methodischen Kompetenzen im Asylverfahren stärken. Dazu zählen unter anderem Schulungen des SEM sowie Weiterbildungsangebote der EUAA. Aus den Rechenschaftsberichten der letzten zwei Jahre geht hervor, dass im Jahr 2024 ein APA-Mitarbeiter an einer EUAA-Schulung zum Thema «Befragungstechnik» teilnahm und im Jahr 2023 zwei Mitarbeitende Schulungen zu den Themen Dublin-Verfahren und Umgang mit vulnerablen Gruppen besuchten.⁷² Gemäss Informationen des APA nehmen die Mitarbeitenden zusätzlich an internen Ausbildungen teil.

Bei den Befragungen und Anhörungen ist immer ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin anwesend. Ein UNHCR bekannter Fall zeigt jedoch, dass mangelnde Kenntnisse des vom Asylsuchenden gesprochenen Dialekts zu Missverständnissen führen können – mit Folgen für das Verfahren.

Am 7. Mai 2024 bezog das APA neue Amtsräumlichkeiten.⁷³ Im Zuge der Umgestaltung wurde unter anderem aufgrund mehrerer Sicherheitsvorfälle entschieden, die Befragungsräume mit Glastrennwänden auszugestalten. Die asylsuchende Person nimmt während den Befragungen auf einer Seite der Glaswand Platz, während die befragenden Mitarbeitenden des APA sowie der Dolmetscher oder die Dolmetscherin auf der gegenüberliegenden Seite sitzen. Bei Anhörungen zu den Asylgründen ist eine Hilfswerksvertretung auf der Seite der asylsuchenden

Person anwesend. Die Räumlichkeiten bieten jedoch genügend Platz, um die Anhörung bei Bedarf, etwa bei Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen, in einem Raum ohne Glastrennwand durchzuführen.

Einordnung und Empfehlungen: Die persönliche Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens. Sie bietet Asylsuchenden die Möglichkeit, ihre Fluchtgründe darzulegen und ist entscheidend für die Beurteilung des Schutzbedarfs. Qualifiziertes Personal garantiert, dass diese Anhörungen fair und effektiv durchgeführt werden.⁷⁴ Dieses sollte insbesondere im Umgang mit traumatisierten Personen und mit anderen Personen mit besonderen Bedürfnissen – wie Überlebenden von Gewalt, LGBTQI+-Personen oder Minderjährigen – geschult und sensibilisiert werden.

Es ist daher positiv zu bewerten, dass die Mitarbeitenden des APA auf ihre Aufgaben im Rahmen der Befragungen vorbereitet werden und Zugang zu Weiterbildungsangeboten haben. Solche Schulungen sind zentral, um eine hohe Verfahrensqualität und einen respektvollen Umgang mit den Betroffenen sicherzustellen.

Um eine konsistente Qualität der Befragungen zu gewährleisten, sollte allerdings sichergestellt werden, dass alle Mitarbeitenden regelmässig und verpflichtend an entsprechenden Schulungen teilnehmen – idealerweise im Rahmen eines strukturierten Fortbildungskonzepts.

Zudem ist es essenziell, dass Dolmetscher*innen beigezogen werden, die professionell, neutral und sprachlich kompetent arbeiten. Ihre Rolle ist zentral für das Verständnis und die Qualität der Anhörung. Das Dolmetschsystem funktioniert grundsätzlich gut, was angesichts der begrenzten Ressourcen in einem kleinen Land besonders anerkennenswert ist. Es ist nachvollziehbar, dass zur Abdeckung seltener Sprachvarianten auch auf im Ausland wohnhafte Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden muss – was organisatorisch mitunter herausfordernd sein kann.

⁷² Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten 2024, S. 380, verfügbar unter: tinyurl.com/mt4rke57 (hiernach Rechenschaftsbericht 2024) bzw. Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2023, S. 369, verfügbar unter: tinyurl.com/36cnfrww (hiernach Rechenschaftsbericht 2023).

⁷³ Rechenschaftsbericht 2024, S. 372.

⁷⁴ UNHCR Handbuch, Rn. 190.

Dennoch sollte sichergestellt sein, dass die Kommunikation während der Anhörung jederzeit gewährleistet ist. Sollte sich im Verlauf einer Befragung zeigen, dass Verständigungsprobleme bestehen – etwa aufgrund mangelnder Dialektkenntnisse – ist es wichtig, die Anhörung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit geeigneter Dolmetschung fortzusetzen.

Für eine faire und respektvolle Anhörung ist eine offene und vertrauensfördernde Atmosphäre zentral. Die Gestaltung der Räumlichkeiten spielt dabei eine wesentliche Rolle. Es sollte auf Zeichen von amtlicher Autorität im Interviewraum verzichtet werden (z. B. räumliche Anordnung wie in einem Gerichtssaal).⁷⁵

Die ideale Sitzanordnung ist ein Dreieck:
Interviewende und Protokollführende,
Antragstellende mit Rechts- oder
Hilfswerksvertretung und Dolmetschende.
Auch wenn es praktisch erscheinen mag, die Dolmetschenden neben der befragenden Person zu platzieren, kann dies bei den Antragstellenden den Eindruck erwecken, dass beide zusammenarbeiten – was das Gefühl verstärken kann, allein gegenüber einer überlegenen Institution zu stehen.⁷⁶

Bei der Befragung von (unbegleiteten) Kindern ist zudem sicherzustellen, dass diese in einer kinderfreundlichen und nicht einschüchternden Umgebung stattfindet. Eine informelle Sitzordnung (z. B. runder Tisch, niedrige Stühle) könnte dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen. Begleitpersonen wie rechtliche Vertreter*innen sollten in unmittelbarer Nähe des Kindes sitzen.⁷⁷ Ebenso ist sicherzustellen, dass der Raum barrierefrei zugänglich ist.

Im Zusammenhang mit den neuen Befragungsräumlichkeiten scheint der Sicherheitsaspekt stark in den Vordergrund gerückt zu sein. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden des APA in einem sicheren Arbeitsumfeld tätig sein können. In Situationen akuter Gefährdung können



© UNHCR / Simon Boschi, Vaduz, 2023

gezielte Massnahmen – etwa das Hinzuziehen von Sicherheitspersonal oder eine räumliche Trennung – gerechtfertigt und notwendig sein. Solche Massnahmen sollten jedoch als Ausnahme und nicht als Standard betrachtet werden.

Daher sollten für die Befragung zu den Asylgründen regelmässig Räumlichkeiten im Amtsgebäude des APA genutzt werden, die eine offene Gesprächssituation ohne physische Trennung zwischen den Beteiligten ermöglichen. Hiervon sollte nur bei Vorliegen konkreter Sicherheitsbedenken abgewichen werden. Dies würde nicht nur zur Wahrung der Würde der Asylsuchenden beitragen, sondern auch die Qualität und Aussagekraft der Anhörung fördern.

⁷⁵ UNHCR, TB4 – Befragung von Asylwerbern, 1995, S. 7-9, verfügbar unter: tinyurl.com/ycyj4rk5. Siehe außerdem: UNHCR, UNHCR RSD Procedural Standards Unit 2.3: Physical Facilities for RSD Procedures, 26. August 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/kzuvsx87, und bezüglich Sicherheit von den Befragenden siehe: UNHCR, UNHCR RSD Procedural Standards Unit 2.4: Office Security, 26. August 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/2vnas73c.

⁷⁶ UNHCR, Handbook for Interpreters in Asylum Procedures, 2022, S. 28-29, verfügbar unter: tinyurl.com/4vvvh9d.

⁷⁷ UNHCR, UNHCR RSD Procedural Standards Unit 2.8: Children in UNHCR RSD Procedures, 26 August 2020, S. 8, verfügbar unter: tinyurl.com/v4vd5r68; UNHCR, Technical Guidance: Child Friendly Procedures, 2021, S. 9-10, (hiernach UNHCR Child Friendly Procedures), verfügbar unter: tinyurl.com/mpuwx8b.

5.2.2 Rechtsschutz

Das APA erläutert den Asylsuchenden das Asylverfahren und Dublin-Verfahren und weist auf ihre Rechte und Pflichten hin (Art. 16a Abs. 2 AsylG). Zusätzlich werden hierzu Informationsblätter zur Einreise nach Liechtenstein ausgehändigt – u. a. zu den Themen Gesundheit, Abgabe von Reisepapieren, Unterbringung und Betreuung – sowie zum Asylverfahren, dem Beschwerdeverfahren und der Ausreise. Die Informationsblätter sind sehr umfassend und weisen auf die Rechte und Pflichten der Asylsuchenden hin. Sie verwenden jedoch teilweise Fachjargon und juristische Begriffe, die für Laien schwer verständlich sind und ein gewisses Grundwissen voraussetzen. Dies ist bei den Asylsuchenden oft nicht der Fall.

Zudem steht den Asylsuchenden während des gesamten Asylverfahrens eine unabhängige, von der Regierung finanzierte Rechtsberatung zur Verfügung (Art. 13 AsylG). Zu diesem Zweck hat die Regierung eine Leistungsvereinbarung mit einem Rechtsanwalt geschlossen. Die Asylsuchenden werden zu Beginn des Verfahrens auf diese Unterstützungsmöglichkeit hingewiesen. In der Praxis wird die Rechtsberatung jedoch fast ausschliesslich erst nach einem negativen Asylentscheid in Anspruch genommen.

In den Fokusgruppengesprächen mit Asylsuchenden wurde deutlich, dass einigen die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsberatung nicht bekannt war. Zudem betonten sie wiederholt, dass sie im Verfahren durchaus Unterstützung benötigen, etwa bei der Aufbereitung von Beweismitteln.

Bei der Anhörung kann die Hilfswerkvertretung (HWV) anwesend sein (Art. 19 AsylG), allerdings ist deren Anwesenheit nicht zwingend erforderlich (Art. 19 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 12 Abs. 2 AsylV). Dieses Instrument wurde von Liechtenstein aus dem vor 2019 geltenden Schweizer Asylverfahren übernommen. Aufgabe der HWV ist die Unterstützung der Asylsuchenden während der Anhörung. Die HWV hat kein Parteirecht, sondern beobachtet das Verfahren (Art. 19 Abs. 3

AsylG). Sie hat Zugang zu Befragungs- und Anhörungsprotokollen (Art. 13 Abs. 1 AsylV), kann Fragen zur Ermittlung des Sachverhalts stellen, Einwendungen anmelden und weitere Abklärungen anregen (Art. 19 Abs. 5 AsylG).

Die FHL ist per Leistungsvereinbarung mit der Regierung mit der Rekrutierung, Instruktion, dem Einsatz und der Kontrolle der Hilfswerksvertretenden beauftragt (Art. 59 Abs. 2 Bst. h AsylG). Der VMR führt jährliche Schulungen für die Hilfswerksvertretenden durch. Allerdings wurden diese Schulungen zwischen 2020 und 2024 aufgrund der hohen Belastung im Asylwesen unterbrochen.⁷⁸

Im Dublin-Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass eine HWV während der Befragung anwesend sein muss. Bei der Asylbefragung nach Art. 18 AsylG ist laut Angaben des APA immer eine HWV anwesend. Es ist jedoch unklar, wie häufig die HWV interveniert.

Asylsuchende können sich außerdem auf eigene Kosten rechtlich vertreten lassen. Bei komplexen erstinstanzlichen Verfahren kann Verfahrenshilfe gewährt werden (Art. 83 Abs. 1 b AsylG).

In Liechtenstein wurde in der Vergangenheit bereits besprochen, ob – analog zur Einführung in der Schweiz im Jahr 2019 – eine unentgeltliche Rechtsvertretung während des Verfahrens eingeführt werden könnte. So regte Amnesty International Liechtenstein bereits im Zuge der Gesetzesrevision von 2016 an, eine staatlich finanzierte, kostenlose Rechtsvertretung für Asylsuchende nach dem Vorbild der Schweiz einzuführen. Die Regierung befand jedoch, dass die bestehende Möglichkeit zur Gewährung von Verfahrenshilfe in Kombination mit dem Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung ausreichend sei. Als Argument gegen die kostenlose Rechtsvertretung führte sie aus, dass somit auch aussichtlose Verfahren geführt würden und es sich bei der Asylbefragung um Sachfragen und weniger um Rechtsfragen handelt, weshalb ein*e Rechtsanwält*in nicht nötig sei.⁷⁹

⁷⁸ VMR, Menschenrechte in Liechtenstein: Monitoringbericht 2023, Juni 2024, S. 37, verfügbar unter: tinyurl.com/b3bm3smx (hiernach VMR, Monitoringbericht 2023).

⁷⁹ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über Ausländer (Ausländergesetz, AuG), BuA Nr. 70/2016, S. 33-35, verfügbar unter: tinyurl.com/cdc5jwbc.

Einordnung und Empfehlungen: Angesichts der Komplexität des Asylverfahrens ist es wichtig, dass die Asylsuchenden ausreichend über das Asylverfahren informiert sind.⁸⁰ Die diesbezüglich bereits getroffenen Massnahmen – die Informationsvergabe durch das APA, schriftliche Informationen in Form von Informationsblättern in verschiedenen Sprachen sowie die Verfügbarkeit einer kostenlosen Rechtsberatung – tragen hierzu bei. Die Tatsache, dass die kostenlose Rechtsberatung von den Asylsuchenden nicht in Anspruch genommen wird, und teilweise nicht bekannt ist, zeigt jedoch, dass die Information über deren Verfügbarkeit, Aufgaben und Unabhängigkeit offensichtlich nicht ausreicht. Auch die Tatsache, dass für die Beratung ein Termin über das APA vereinbart werden muss, könnte eine Hemmschwelle darstellen.

Der Zugang zu Information könnte dadurch verbessert werden, dass Asylsuchende gleich zu Beginn des Verfahrens effektiven Zugang zur unabhängigen Rechtsberatung erhalten. Dies entspricht nicht nur dem europäischen Standard,⁸¹ sondern könnte auch zur Entlastung des APA beitragen. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass allen Asylsuchenden vor ihrer Anhörung zu den Asylgründen zunächst ein Termin mit der Rechtsberatung angeboten wird. Denkbar wären auch wöchentliche Sprechstunden der Rechtsberatung in den Räumlichkeiten der Flüchtlingsunterkunft.

Ergänzend könnten die Informationsblätter überarbeitet und in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Für Asylsuchende, die keine der Sprachen sprechen, in denen das Informationsblatt verfügbar ist, sollte dessen Inhalt zumindest mündlich übersetzt werden. Auch Kinder, insbesondere unbegleitete Kinder sowie andere gefährdete Kinder, sollten altersgerecht über das

Asylverfahren informiert werden.⁸² Durch gezielte Rückfragen in den Gesprächen mit dem APA und der Rechtsberatung kann sichergestellt werden, dass die vermittelten Informationen tatsächlich bei den Empfänger*innen angekommen sind.

Das Institut der HWV sollte einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Die HWV kann durch ihre Monitoringrolle zu einem fairen Verfahren beitragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie diese Rolle auch wirklich ausführt. Ob und inwieweit die HWV in Liechtenstein effektiv zur Fairness und Effektivität des Verfahrens beiträgt, ist jedoch nicht klar.

UNHCR regt außerdem an, erneut zu prüfen, ob eine unentgeltliche Rechtsvertretung nicht eine effektivere Alternative zur HWV darstellen könnte.⁸³ Die Schweiz, die diesen Weg mit der Asylreform im Jahr 2019 gegangen ist, hat damit bisher sehr positive Erfahrungen gemacht, sowohl im Hinblick auf die Fairness als auch auf die Effektivität des Asylverfahrens.⁸⁴ Die Erfahrungen und Erkenntnisse davon könnten auch im liechtensteinischen Kontext genutzt werden.

Wird die HWV jedoch beibehalten, sollte sie so aufgestellt werden, dass sie ihre Rolle auch ausüben kann. Hierzu gehören Kenntnisse im Asylrecht und – wie auch vom VMR gefordert – regelmässige Schulungen.⁸⁵ Zudem sollte die Teilnahme von HWV auch bei Dublin-Verfahren verpflichtend sein.

5.2.3 Mitwirkungspflicht

Art. 6 AsylG verpflichtet die Asylsuchenden zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts. Sie müssen ihre Identität offenlegen und bei Einreichung des Gesuchs Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben oder diese auf Verlangen des APA beschaffen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Beweismittel, die während des Asylverfahrens

⁸⁰ Zur Informationspflicht siehe UNHCR Handbuch, Rn. 192 ii) und iv).

⁸¹ Dies ist auch in der neuen Asylverfahrensrichtlinie der EU vorgesehen. Siehe: Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, Abschnitt III, Bereitstellung von Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung, verfügbar unter: tinyurl.com/428tjcju.

⁸² UNHCR Child Friendly Procedures, S. 32.

⁸³ Siehe: J. Stern, Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung, UNHCR, März 2012, verfügbar unter: tinyurl.com/3wteshcm; UNHCR, Neustrukturierung des Asylbereichs: UNHCR-Empfehlungen zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylverfahren, März 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/4dbwjwmh.

⁸⁴ SEM, Monitoring Asylsystem: Bericht 2023, Bern, 9. Oktober 2024, S. 17, verfügbar unter: tinyurl.com/3amu87cv.

⁸⁵ VMR, Monitoringbericht 2023, S. 86.

eingereicht werden, sind zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen. Soweit zumutbar, müssen Asylsuchende sich bemühen, Beweismittel innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 6 Abs. 1 Bst. d AsylG). Zudem kann von Asylsuchenden verlangt werden, fremdsprachige Dokumente übersetzen zu lassen (Art. 6 Abs. 2 AsylG).

In der Praxis wird von Asylsuchenden nicht verlangt, direkt mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, um Dokumente zu beschaffen. Sie werden jedoch dazu aufgefordert, Dokumente aus dem Heimatstaat, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, beizubringen.

Einordnung und Empfehlungen: Die Erstellung des asylerheblichen Sachverhalts ist eine gemeinsame Pflicht von Behörde und Flüchtling.⁸⁶ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es für Flüchtlinge oft schwierig ist, ihr Vorbringen mit Dokumenten zu belegen. Eine Flucht bringt häufig mit sich, dass solche Dokumente im Heimatland zurückgelassen werden müssen. Flüchtlingen ist es auch in der Regel nicht gefahrlos möglich, die Heimatbehörden deswegen zu kontaktieren. Dies wurde bereits bei der Erarbeitung der GFK erkannt und Art. 25 GFK verpflichtet die Vertragsstaaten daher, solche Amtshandlungen zu übernehmen.

Die Übersetzung von fremdsprachigen Dokumenten kann mit hohen Kosten verbunden sein, die Asylsuchende nicht tragen können. Solche Forderungen können dazu führen, dass nicht alle relevanten Beweismittel vorliegen, die für eine Entscheidungsfindung wichtig sind. In der Praxis wurde in den letzten Jahren davon abgesehen, die Kosten auf die Flüchtlinge zu übertragen. Diese Praxis sollte weitergeführt werden. Mittelfristig sollte diese Verpflichtung jedoch durch eine Gesetzesänderung abgeschafft werden.

5.2.4 Personen mit besonderen Bedürfnissen

Das liechtensteinische Asylgesetz und die Asylverordnung sehen besondere Verfahrensbestimmungen bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (Art. 12 Abs. 1 AsylG i. V. m. Art. 9 AsylV), bei Frauen (Art. 12 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 8 AsylV) sowie Folteropfern (Art. 12 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 10 AsylV) vor. Im Zuge der geplanten Gesetzesrevision im Zusammenhang mit der Übernahme der für Liechtenstein verbindlichen Bestimmungen des EU-Migrations- und Asylpakets ist eine Erweiterung von Art. 12 Abs. 2 AsylG vorgesehen. Künftig soll der Gesetzestext um «unterstützungsbedürftige Erwachsene» ergänzt werden.⁸⁷ Diese Regelung soll sicherstellen, dass Erwachsene, die aufgrund ihres Alters, ihrer Gesundheit oder anderen Gründen besondere Unterstützung benötigen, diese während des Asylverfahrens erhalten.

Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Stellung des Asylgesuchs findet eine medizinische Erstuntersuchung statt, durch die besondere Bedürfnisse im medizinischen Bereich identifiziert werden können. Falls für das Asylverfahren erforderlich, werden zusätzliche medizinische Berichte in Auftrag gegeben – etwa bei Hinweisen auf Folterspuren oder zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer Wegweisung.

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat das APA seinen Standardfragebogen um Fragen zu erlebter Gewalt im Rahmen des Konflikts sowie zu Erfahrungen mit Menschenhandel ergänzt.⁸⁸ Es gibt jedoch im Asylverfahren bisher keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang von Überlebenden von Gewalt.⁸⁹

Angesichts der geringen Fallzahlen und der überschaubaren Grösse des Landes besteht ein guter Informationsfluss zwischen den für die

⁸⁶ UNHCR Handbuch, Rn. 196.

⁸⁷ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen im Rahmen des EU-Migrations- und Asylpakts (Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1356, (EU) 2024/1358, (EU) 2024/1359) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz, 15. April 2025, S. 24 und 43, verfügbar unter: tinyurl.com/4ebwfve9.

⁸⁸ GRETA, Evaluation Report Liechtenstein: Third evaluation round, Strassburg, 3. Februar 2025, S. 27, Rn. 101, verfügbar unter: tinyurl.com/2s5t2c6x (hiernach GRETA 2025).

⁸⁹ Siehe auch: VMR, Monitoringbericht 2023, S. 35.

Asylsuchenden zuständigen Akteuren. Dies hilft bei der Feststellung und Behandlung besonderer Bedürfnisse.

Mitarbeitende des APA sowie der FHL haben bereits die Möglichkeit, Weiterbildungen zu absolvieren, die zur Identifikation besonderer Bedürfnisse beitragen können. Diese Schulungen werden jedoch nicht flächendeckend angeboten, und für andere am Asylverfahren beteiligte Personen bestehen derzeit keine vergleichbaren Weiterbildungsmöglichkeiten.

Einordnung und Empfehlungen: Besondere Bedürfnisse von Asylsuchenden können sich aus Faktoren wie Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand ergeben. Durch spezielle Verfahrens- und Aufnahmegarantien kann gewährleistet werden, dass sie dennoch einen gleichberechtigten Zugang zum Asylverfahren erhalten. Eine frühzeitige und kontinuierliche Identifizierung dieser Bedürfnisse ist dafür entscheidend. Ein intersektionaler und ganzheitlicher Ansatz sowie standardisierte Prozesse sind erforderlich, um besondere Bedürfnisse systematisch zu erkennen und angemessen zu berücksichtigen.⁹⁰

Es ist zu begrüßen, dass das Asylgesetz sowie die Asylverordnung bereits besondere Verfahrensbestimmungen für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Frauen, unbegleitete minderjährige Asylsuchende sowie Folteropfer vorsehen. Positiv hervorzuheben ist zudem die vorgesehene Ergänzung von Art. 12 Abs. 2 AsylG um «unterstützungsbedürftige Erwachsene». Es empfiehlt sich, dass die Entscheidungsträger von dieser Ermächtigung gezielt Gebrauch machen, um den Schutz besonders vulnerabler Personen im Asylverfahren zu stärken.

Das System könnte jedoch hinsichtlich der Identifizierung von besonderen Bedürfnissen weiter gestärkt werden. Hierbei sollte auch darauf geachtet werden, dass die Identifizierung bei einem plötzlichen Anstieg der Gesuchzahlen weiterhin sichergestellt werden kann. Hilfreich könnte hierfür die Erarbeitung eines Leitfadens sein, der die

Identifizierung besonderer Bedürfnisse standardisiert. Das UNHCR-Dokument zu *Mechanisms for Screening and Referral*⁹¹ sowie der *Vulnerability Toolkit*⁹² der EUAA könnten als Grundlage dienen.

Da besondere Bedürfnisse in verschiedenen Situationen erkennbar werden können, sollten alle Personen, die während des Asylverfahrens mit den Asylsuchenden in Kontakt stehen, entsprechend geschult sein. Dies betrifft sowohl das frühzeitige Erkennen besonderer Bedürfnisse als auch das angemessene Vorgehen nach deren Identifizierung. Zu den relevanten Akteuren gehören die Mitarbeitenden des APA sowie der Flüchtlingshilfe, die unabhängige Rechtsberatung, die Hilfswerkvertretenden sowie die Dolmetschenden. Die Schulungen sollten darauf abzielen, Anzeichen für besondere Schutzbedarfe – wie etwa Traumata, Behinderungen oder spezielle Bedürfnisse von LGBTIQ+-Personen – zu erkennen.

Ebenso zentral ist das Vorhandensein funktionierender Weiterverweisungsstrukturen (*referral pathways*), damit identifizierte Bedürfnisse nicht nur erkannt, sondern auch zeitnah und angemessen angegangen werden können – etwa durch die Weiterleitung an spezialisierte Fachstellen oder geeignete Unterstützungsangebote. Nicht zuletzt sollte damit auch der Zugang zu den oben erwähnten besonderen Verfahrensbestimmungen garantiert werden.

Zudem sollten Asylsuchende dazu befähigt werden, selbst auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Sie sollten einerseits darüber informiert werden, an wen sie sich wenden können (z. B. spezialisierte Fachorganisationen), und andererseits über die spezifischen Verfahrensgarantien in Kenntnis gesetzt werden.

5.2.4.1 Unbegleitete Kinder

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen geflüchtet sind und Asyl beantragen. Aufgrund ihres

⁹⁰ Vgl. im schweizerischen Kontext: A. Stettler, Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen im neuen schweizerischen Asylverfahren – Problemaufriss und erste Empfehlungen, August 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/yeavvm6t.

⁹¹ UNHCR, The 10-Point Plan in Action, 2016 Update, Chapter 5: Mechanisms for Screening and Referral, Dezember 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/52zv62fc.

⁹² EUAA, EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, verfügbar unter: tinyurl.com/5n849p9a.

Alters und ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gelten für sie spezielle rechtliche Bestimmungen und Verfahrensgarantien.

Nachdem das APA oder die Landespolizei Kenntnis von der Anwesenheit eines unbegleiteten asylsuchenden Kindes erlangt, übernimmt die FHL die kurzfristige Unterbringung. Das APA informiert danach unverzüglich das Amt für Soziale Dienste (ASD), welches dem Kind oder dem Jugendlichen eine Vertrauensperson für das Asylverfahren zur Verfügung stellt (Art. 9 Abs. 2 AsylIV). Die Vertrauensperson trifft das unbegleitete asylsuchende Kind zu einem Erstgespräch, um die Form der Zusammenarbeit zu vereinbaren (regelmässige Treffen, Termine, Begleitung usw.). Zur Wahrung der rechtlichen Interessen und als Verfahrenshelfer*innen wird dem Kind ein*e Kurator*in zur Seite gestellt (Art. 12 Abs. 1 AsylG). Die Rechtsanwaltskammer stellt hierfür einen in Liechtenstein tätige*n Rechtsanwält*in zur Verfügung.

Weder das AsylG noch die AsylIV sehen ausdrücklich eine prioritäre Behandlung von Asylgesuchen von Kindern vor. Nach Angaben des APA geschieht dies aber in der Praxis.

Bei Zweifel an der Minderjährigkeit kann gemäss Art. 9 AsylIV abgeklärt werden, ob die Altersangabe des Asylsuchenden stimmt. Die Abklärung bezüglich der Minderjährigkeit wird in der Schweiz nach der dort gängigen Methode des Drei-Säulen-Modells durchgeführt. In einem Gespräch erklärt das APA das Verfahren zur Altersbestimmung bevor das unbegleitete asylsuchende Kind zur medizinischen Untersuchung nach St. Gallen gebracht wird.

Einordnung und Empfehlungen: Es ist zu begrüssen, dass den unbegleiteten asylsuchenden Kindern während des Asylverfahrens eine Kuratorin oder ein Kurator zur Seite gestellt wird, um ihre rechtlichen Interessen zu wahren.⁹³ Positiv hervorzuheben ist zudem, dass entsprechende Asylgesuche in der

Praxis prioritätär behandelt werden. Eine gesetzliche Verankerung dieser Praxis könnte zur weiteren Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz beitragen.

Es ist ebenfalls zu begrüssen, dass laut Angaben des APA Altersgutachten nur bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit der Angaben in Auftrag gegeben werden und deren Anzahl in den vergangenen Jahren gering war. Angesichts der seit Jahren kritisierten Zuverlässigkeit der Altersbestimmungsmethoden in der Schweiz sollten diese weiterhin weder systematisch noch willkürlich vorgenommen werden.⁹⁴

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert in seinen abschliessenden Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten Staatenbericht Liechtensteins – in Anknüpfung an seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern ausserhalb ihres Herkunftslandes –, dass Liechtenstein unverzüglich sicherstellt, dass das Kindesinteresse bei allen Entscheidungen und Massnahmen in Bezug auf asylsuchende und migrierende Kinder vorrangig berücksichtigt wird.⁹⁵ Diese Empfehlung sollte genauer analysiert werden.

5.2.4.2 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor, wird die asylsuchende Person von Mitarbeitenden des APA des gleichen Geschlechts angehört (Art. 8 AsylIV). Sofern verfügbar, werden auch Dolmetschende desselben Geschlechts beigezogen. Ein aktives Screening auf Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt findet allerdings nicht statt. Laut Bericht der Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) im Jahr 2023 sind Asylsachbearbeiter*innen nicht konkret auf Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt oder geschlechtersensibler Asylverfahren geschult.

⁹³ Dies ist auch im Sinne der UNHCR Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern. Siehe: UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, Rn. 69, verfügbar unter: tinyurl.com/3dwrnhuh.

⁹⁴ Auch der Kinderrechtsausschuss weist in seinen abschliessenden Bemerkungen darauf hin, dass die Methode zur Altersfeststellung keine psychologischen, kognitiven oder verhaltensbezogenen Faktoren berücksichtigt. Siehe: Committee on the Rights of the Child (CRC), Concluding observations on the combined third and fourth periodic review of Liechtenstein, CRC/C/LIE/CO/3-4, 17. Oktober 2023, Rn. 38 (b), verfügbar unter: tinyurl.com/y37ymxc5 (hiernach: CRC 2023); ExCom, Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder, verabschiedet auf seiner 58. Sitzung (LVIII), Bst. g, 5. Oktober 2007, verfügbar unter: tinyurl.com/p6kued37.

⁹⁵ CRC 2023, Rn. 39 b.

Allerdings haben einige Sachbearbeiter*innen eine Schulung zur Erkennung von Gewalt und zur Gleichstellung der Geschlechter erhalten.⁹⁶

Zudem werden asylsuchende Frauen in der Praxis nicht automatisch getrennt von ihren Ehemännern oder Partnern befragt, obwohl gesetzlich vorgesehen ist, dass jede asylsuchende Person Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen hat (Art. 12 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 7 AsylV).⁹⁷

Einordnung und Empfehlungen: Bereits bei der Einreisebefragung sollte sichergestellt werden, dass Angaben zu geschlechtsspezifischen Fluchtgründen gegenüber Personen gleichen Geschlechts gemacht werden können. Dies ermöglicht eine geschlechtersensible Organisation der anschliessenden Asylbefragung. Es ist zu begrüssen, dass laut Angaben des APA in Fällen, in denen geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe erst im Verlauf der Asylbefragung vorgebracht werden, unmittelbar auf das Geschlecht der befragenden Person geachtet wird – oder, falls dies nicht möglich ist, ein neuer Befragungstermin angesetzt wird. Ferner sollte sichergestellt werden, dass alle Sachbearbeiter*innen Schulungen zur Erkennung geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten.

Zudem sollten Asylsuchende aktiv darauf aufmerksam gemacht werden, dass geschlechtsspezifische Gewalt oder Verfolgung ein Asylgrund sein kann, damit sie solche Erfahrungen gegebenenfalls vorbringen können. Da es schwierig sein kann, vor dem/der Ehepartner*in über geschlechtsspezifische Gewalt zu sprechen, sollte sichergestellt werden, dass Ehepaare systematisch getrennt zu ihren Asylvorbringen angehört werden.

5.2.4.3 Folteropfer

Liegen konkrete Hinweise auf Folter vor, wird diesem Umstand bei der Anhörung Rechnung getragen. Das APA kann hierfür beim ASD eine*n Psycholog*in beiziehen (Art. 12 Abs. 2 AsylG i. V. m. Art. 10 AsylV). Die Regierung Liechtensteins weist in ihrem vierten Zusatzbericht zur UNO-Antifolterkonvention, dass der Begriff «Folteropfer» in der Praxis weit ausgelegt wird, damit auch Personen, die Opfer von Gewalt wurden, von den besonderen Verfahrensbestimmungen profitieren können.⁹⁸ Im Rahmen der Einreisebefragung wird bei den Fragen zum Reiseweg auch erfragt, ob Schlepper involviert waren, um somit Opfer von Gewalt auf dem Reiseweg zu identifizieren.⁹⁹

Einordnung und Empfehlung: Es ist positiv hervorzuheben, dass der Begriff «Folteropfer» in der Praxis weit gefasst wird und die Einreisebefragung einige gezielt Fragen umfasst, die dazu dienen, Opfer von Gewalt zu erkennen und zu identifizieren. Allerdings wäre es wichtig, einen standardisierten Prozess zur Erkennung einzuführen, damit die Betroffenen angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten.

5.2.4.4 Weitere besondere Bedürfnisse

Die gesetzlich vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen beschränken sich auf die oben genannten Personengruppen. Beispielsweise nimmt das AsylG keinen spezifischen Bezug auf das Thema Menschenhandel. Im Rahmen der Überprüfung durch den UN-Ausschuss gegen Folter führte die Regierung allerdings aus, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge erfüllen, die Flüchtlingseigenschaft

⁹⁶ GREVIO, Basis-Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzliche und weitere Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Liechtenstein, 4. Dezember 2023, S. 74, Rn. 290-294, verfügbar unter: tinyurl.com/rnanuuuc.

⁹⁷ *Idem.*

⁹⁸ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vierter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 28. November 2019, Seite 15, Rn. 39 ff., verfügbar unter: tinyurl.com/3jczwx9n. (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, CAT)

⁹⁹ *Idem.*

anerkannt und Asyl gewährt wird.¹⁰⁰ In der Praxis war dies bisher jedoch noch nie der Fall.¹⁰¹

Das APA arbeitet bei Verdacht auf Menschenhandel mit der Schweizer Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) zusammen. Zudem konnte eine Person der Asylabteilung des APA an einem Trainingskurs für Menschenhandel bei der FIZ teilnehmen.¹⁰² Auch die Beamt*innen der Landespolizei besuchen interne oder ausländische Weiterbildungskurse, in denen das Thema Menschenhandel thematisiert wird.¹⁰³

Auf die Situation begleiteter Kinder sowie von Asylsuchenden mit Behinderung oder LGBTIQ+-Personen konnte in diesem Bericht nicht näher eingegangen werden. Auch diese und weitere Personengruppen können besondere Bedürfnisse haben, die spezifische Verfahrensregeln erfordern, um einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen.

Einordnung und Empfehlungen: Es ist zu begrüssen, dass das APA in Fällen potenziellen Menschenhandels mit der FIZ zusammenarbeitet. Es wäre jedoch wichtig, dass alle Mitarbeitenden des APA sowie andere im Verfahren beteiligte Personen, wie Dolmetschende und die HWV, in der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels geschult werden.

Das AsylG und die AsylIV beschränken sich auf die oben genannten Kategorien. Es können aber auch Personen ausserhalb dieser Kategorien besondere Bedürfnisse haben. Es empfiehlt sich deshalb, den Begriff der besonderen Bedürfnisse im Asylrecht und in der behördlichen Praxis weiter zu fassen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass besondere Schutzbedürfnisse häufig aus einer Vielzahl intersektionaler Faktoren resultieren.

5.2.5 Zulässigkeitsprüfung

Gemäss Art. 20 AsylG kann ein Asylgesuch als unzulässig abgewiesen werden. Das heisst, das Asylgesuch wird aus formellen Gründen abgelehnt, ohne dass die Asylgründe inhaltlich geprüft werden. Die Liste der Unzulässigkeitsgründe ist sehr umfangreich und umfasst nicht nur Situationen, in denen ein anderer Dublin-Staat für das Verfahren und/oder die Gewährung von Schutz zuständig ist, sondern auch offensichtlich unbegründete Asylanträge. Auch die Verletzung der Mitwirkungspflicht oder eine aus Sicht der Behörden mangelnde Bereitschaft, «sich in die geltende Ordnung einzufügen», kann zur Ablehnung des Asylantrags führen. Die meisten Asylanträge in Liechtenstein fallen in eine dieser Kategorien und werden dementsprechend als unzulässig abgewiesen.

Ein Unzulässigkeitsentscheid muss lediglich summarisch begründet werden (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Das APA kann ein Asylverfahren durchführen, selbst wenn ein Unzulässigkeitsgrund vorliegt, sofern humanitäre Gründe, Zuständigkeit gemäss dem Dublin-Besitzstand oder konkrete Hinweise auf Verfolgung bestehen (Art. 20 Abs. 3 AsylG). Laut APA gab es jedoch in den letzten Jahren keine Fälle, in denen dies angezeigt gewesen wäre.

Mit der Abweisung wird gemäss Art. 25 Abs. 1 AsylG gleichzeitig die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und deren Vollzug angeordnet. Bei der Eröffnung des Unzulässigkeitsentscheids erfolgt eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf die Beschwerdemöglichkeiten sowie auf die unabhängige Rechtsberatung hingewiesen wird.

¹⁰⁰ *Idem*, Rn. 41.

¹⁰¹ Lediglich eine Nigerianerin wurde während ihres Asylverfahrens im Jahr 2018 als Opfer von Menschenhandel identifiziert. Da ihre Ausbeutung jedoch sieben Jahre vor ihrer Ankunft in Liechtenstein stattfand, wurde ihr nicht aus diesem Grund Asyl gewährt. Das APA gewährte ihr jedoch eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen aufgrund einer schweren Erkrankung ihres Kindes. Siehe: GRETA 2025, S. 33 Rn. 137.

¹⁰² *Idem*, S. 32, Rn. 134.

¹⁰³ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, CAT, Rn. 43.

5.2.5.1 Dublin-Verfahren

Bei allen Asylsuchenden ab 14 Jahren wird mittels der Datenbank Eurodac geprüft, ob die Person bereits in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat registriert ist (Art. 16a Abs. 3 AsylG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 3 AsylG). Bei positivem Ergebnis leitet das APA das Dublin-Verfahren ein. Die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen Dublin-Staat wird in der Regel innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung des Asylgesuchs vorgenommen (Art. 16a Abs. 1 und 3 AsylG). Ein erheblicher Anteil der Antragstellenden ist bereits in einem oder mehreren Dublin-Staaten registriert. Seit der Dublin-Assoziiierung Liechtensteins lag der Anteil in der Regel zwischen der Hälfte und zwei Dritteln der über 14-jährigen Asylsuchenden.¹⁰⁴

Wie bereits erwähnt, erhalten die Gesuchstellenden von APA ein Informationsblatt zum Dublin-Verfahren, das ihnen auch mündlich erläutert wird. Laut Angaben von Fachpersonen sind die Asylsuchenden oft bereits gut über das Dublin-System informiert. Zum Resultat der Eurodac-Anfrage und insbesondere zur Wegweisung in den anderen Dublin-Mitgliedstaat wird ihnen rechtliches Gehör gewährt. Gibt es keine relevanten Gründe gegen die Wegweisung und stimmt der zuständige Dublin-Staat der Übernahme

zu (implizit durch Fristablauf oder explizit durch entsprechende Erklärung), wird das Asylgesuch als unzulässig abgelehnt (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, b oder c AsylG).

Seit der Dublin-Assoziiierung wurden 145 Asylsuchende gemäss der Dublin-III-Verordnung in den zuständigen Dublin-Staat überstellt. Dies stellt nur einen geringen Anteil im Verhältnis zu den in Eurodac im selben Zeitraum registrierten Asylsuchenden dar.¹⁰⁵ Die Überstellung erfolgt hauptsächlich in die Nachbarstaaten (Deutschland, Schweiz, Österreich – Italien ist zurzeit ausgesetzt) und gelegentlich auch in andere europäische Länder, in denen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass ein ordnungsgemässes Asylverfahren durchgeführt wird und die erforderliche medizinische Versorgung sichergestellt ist. Die meisten Asylsuchenden verlassen Liechtenstein während des Dublin-Verfahrens oder nach einem Unzulässigkeitsentscheid eigenständig.

Abb. 10: Registrierung von Asylsuchenden über 14 Jahre in Eurodac-Datenbank

Jahr	Asylgesuche (14+)	Registriert in einem Dublin-Staat	Registriert in mehreren Dublin-Staaten	Registriert in keinem Dublin-Staat	Anfrage in Eurodac-Datenbank nicht möglich
2012	61	18	21	10	12
2013	79	10	14	7	48
2014	59	9	21	15	14
2015	120	27	30	49	14
2016	69	15	30	11	13
2017	113	22	57	20	14
2018	144	24	63	24	33
2019	45	11	14	8	12
2020	34	4	14	5	11
2021	80	14	39	12	15
2022	76	10	29	8	29
2023	87	15	28	10	34
2024	74	11	32	9	22

¹⁰⁴ Lediglich im Jahr 2013 waren es knapp ein Drittel (30.38 %).

¹⁰⁵ Insgesamt ergaben sich im selben Zeitraum 582 Treffer von Asylsuchenden in Eurodac. Das bedeutet, dass nur knapp 25 % der in anderen Dublin-Staaten registrierten Asylsuchenden in den entsprechenden Dublin-Staat zurückgeführt wurden.

Abb. 11: Überstellungen in die Dublin-Staaten

Jahr	Total	Schweiz	Österreich	Andere Dublin-Staaten
2012	10	5	2	3
2013	12	3	2	7
2014	3	2	-	1
2015	15	7	-	8
2016	5	2	-	3
2017	13	1	1	11
2018	17	3	1	13
2019	11	4	2	5
2020	7	3	-	4
2021	6	-	4	2
2022	17	1	1	15
2023	14	6	1	7
2024	15	1	2	12

Um sicherzustellen, dass die betroffene Person für das Überstellungsverfahren verfügbar bleibt und nicht untertaucht, kann sie in die sogenannte Dublin-Haft genommen werden (Art. 59a AuG). In der Praxis wird in Einzelfällen zu diesem Mittel gegriffen, wenn die Behörden der Ansicht sind, dass eine Fluchtgefahr besteht. Das Landesgefängnis ist die einzige Haftanstalt in Liechtenstein. Es wurde ursprünglich als Untersuchungsgefängnis konzipiert.¹⁰⁶

Bei unbegleiteten Kindern und Familien mit Kindern muss eine gesonderte Unterbringung gewährleistet werden (Art. 62 Abs. 5 AuG). Die Anordnung von Haft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig. In der Praxis werden bisher aber auch Kinder über 15 Jahre nicht inhaftiert. Die Haftdauer im Dublin-Verfahren beträgt maximal sechs Monate für Erwachsene (Art. 61 Abs. 1 AuG) und drei Monate für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren (Art. 61 Abs. 2 AuG).

Die Dublin-III-Verordnung erlaubt es einem Dublin-Staat gemäss Art. 17 Abs. 1, die Zuständigkeit für die Behandlung eines Asylgesuchs zu übernehmen, selbst wenn nach den Zuständigkeitskriterien ein anderer Staat zuständig wäre. Dieser Ermessensspielraum würde es dem APA erlauben, einen Selbsteintritt zu erwägen, wenn besondere Gründe für die Durchführung des Asylverfahrens in Liechtenstein sprechen – etwa humanitäre Gründe, familiäre Bindungen oder besondere Schutzbedürfnisse. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Einordnung und Empfehlungen: Das Dublin-Verfahren wird in der Regel rasch und gemäss den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung durchgeführt. Asylsuchende werden über den Ablauf des Dublin-Verfahrens informiert und ihnen wird rechtliches Gehör gewährt.

Die Entscheidungen über die Dublin-Haft unterliegen den nach internationalem Recht notwendigen verfahrensrechtlichen Mindestgarantien sowie einer unabhängigen Überwachung und Kontrolle.¹⁰⁷ Allerdings sollten Personen in Dublin-Haft getrennt von anderen Personen untergebracht werden. Dies wurde auch in den abschliessenden Bemerkungen des UN-Ausschusses gegen Folter (CAT) bemängelt.¹⁰⁸ Zudem sollte im Ausländergesetz (Art. 60 Abs. 2 AuG) klargestellt werden, dass Kinder, einschliesslich Kinder über 15 Jahre, nicht inhaftiert werden dürfen, auch wenn dies in der Praxis bisher noch nie geschehen ist.¹⁰⁹ Eine Inhaftierung von Kindern entspricht unabhängig von ihrem Alter nie dem übergeordneten Kindesinteresse.

Liechtenstein sollte die Möglichkeit des Selbsteintritts gemäss Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung nutzen, um in Einzelfällen Asylgesuche selbst zu prüfen, etwa bei familiären Bindungen, besonderen Schutzbedürfnissen oder humanitären Notlagen. Angesichts der sehr geringen Zahl materiellrechtlich

¹⁰⁶ Längere Freiheitsstrafen sowie der Massnahmenvollzug werden aufgrund fehlender Voraussetzungen auf Grundlage eines Staatsvertrags in österreichischen Strafanstalten vollzogen. Siehe: Landesgefängnis Fürstentum Liechtenstein, Landesgefängnis, tinyurl.com/mu9rzty.

¹⁰⁷ Laut Art. 60 Abs. 1 AuG muss die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens innert 96 Stunden ab Eröffnung der Haftanordnung durch das Landgericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung geprüft werden. Siehe zudem: UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, deutsche Version 2014, Richtlinie 4 verfügbar unter: tinyurl.com/2ur8duss (hiernach: UNHCR, Haft-Richtlinien).

¹⁰⁸ CAT, Concluding observations on the fifth periodic report of Liechtenstein, CAT/C/LIE/CO/5, 12. Juni 2024, Rn. 28, verfügbar unter: tinyurl.com/yw8knsha.

¹⁰⁹ Diese wurde auch vom Ausschuss der UNO-Kinderrechtskonvention in seinen abschliessenden Bemerkungen gefordert. Siehe: CRC 2023, Rn. 39 (a).

geprüfter Asylgesuche in Liechtenstein sollte die Anwendung des Selbsteintritts keine Auswirkung auf das nationale Asylsystem haben. Vielmehr würde ein gezielter, humanitär begründeter Einsatz dieser Möglichkeit zeigen, dass Liechtenstein bereit ist, seine rechtlichen Spielräume verantwortungsvoll zu nutzen.

5.2.5.2 Sichere Heimat- und Herkunftsstaaten

Das Asylgesuch wird ferner als unzulässig abgelehnt, wenn die Person in einen sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückkehren kann (Art. 20 Abs. 1 Bst. e AsylG). Ausgenommen bleiben Personen, bei denen konkrete Hinweise auf Verfolgung vorliegen. Die in Art. 4a AsylV niedergelegte Liste der sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten ist sehr umfangreich und enthält auch Staaten, in denen Verfolgung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann.¹¹⁰ Fast die Hälfte der Anträge in Liechtenstein, bei denen kein Dublin-Verfahren durchgeführt wird, stammt von Gesuchstellenden aus Ländern, die von Liechtenstein als sicher eingestuft werden.¹¹¹

Einordnung und Empfehlungen: Das Konzept des «sicheren» Herkunftsstaates ist ein Verfahrensinstrument zur beschleunigten inhaltlichen Behandlung von Anträgen in genau umschriebenen Situationen. Es ist jedoch kein Unzulässigkeitsgrund. Auch in Staaten, die die Menschenrechte und rechtsstaatlichen Prinzipien im Allgemeinen respektieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Individuum dort «wohlbegründete Furcht vor Verfolgung» hat. Jeder Antrag muss individuell auf seine Gründe geprüft werden, und wo erforderlich, muss es möglich sein, die vermutete Verfolgungssicherheit im betreffenden Staat zu widerlegen.¹¹²

Obwohl Asylsuchende aus sicheren Herkunfts- und Heimatstaaten in der Regel zu ihren Asylgründen in Anwesenheit einer HWV befragt werden und die Entscheide begründet sind, sollte dieser Unzulässigkeitsgrund gestrichen werden. Für offensichtlich unbegründete Anträge könnte ein beschleunigtes inhaltliches Verfahren eingeführt werden – im Beisein einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Interessen der Asylsuchenden, ähnlich wie in der Schweiz. Somit würde trotz materieller Prüfung schneller eine Entscheidung vorliegen. Zudem sollte die Liste der Herkunftsländer regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um Veränderungen in der politischen und menschenrechtlichen Lage zu berücksichtigen.

5.2.5.3 Weitere Unzulässigkeitsgründe

Art. 20 AsylG enthält weitere Unzulässigkeitsgründe, auf die im Folgenden nur summarisch eingegangen wird, da sie in der Praxis seltener zur Anwendung kommen.

Unzulässigkeit aufgrund wirtschaftlicher und medizinischer Gründe

Laut Art. 20 Abs. 1 Bst. f AsylG gilt ein Asylgesuch als unzulässig, wenn es ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird. In Liechtenstein kommt es immer wieder vor, dass Personen ein Asylgesuch aus rein wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen stellen.

Einordnung und Empfehlungen: Wirtschaftliche oder medizinische Gründe sind von der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A GFK grundsätzlich nicht umfasst. Es muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob diese tatsächlich den alleinigen Grund für die Antragstellung darstellen oder ob nicht zusätzlich flüchtlingsrechtlich relevante Gründe vorliegen.¹¹³

¹¹⁰ Gemäss Art. 4a AsylV gelten folgende Heimat- und Herkunftsstaaten als sicher: die Mitgliedstaaten der EU; die Vertragsstaaten der EFTA; Albanien; Algerien; Australien; Bahamas; Benin; Bosnien-Herzegowina; Burkina Faso; Georgien; Ghana; Indien; Kanada; Kosovo; Marokko; Moldova (ohne Transnistrien); Mongolei; Montenegro; Neuseeland; Nordmazedonien; Senegal; Serbien; St. Kitts und Nevis; Tunesien; Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

¹¹¹ Im Jahr 2024 kamen rund 49 % der Asylsuchenden aus Staaten, die als sicher gelten, insbesondere aus nordafrikanischen Staaten. Siehe: Rechenschaftsbericht 2024, S. 378.

¹¹² UNHCR hat sich bereits während des Vernehmlassungsprozesses zur Revision des AsylG im Jahr 2016 dazu geäussert. Siehe: UNHCR, UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), März 2016, S. 2-3, verfügbar unter: tinyurl.com/mpnx9m9n (hiernach: UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht 2016).

¹¹³ UNHCR Handbuch, Rn. 62-64.

Unzulässigkeit aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht

Laut Art. 20 Abs. 1 Bst. h AsylG wird ein Asylgesuch als unzulässig erachtet, wenn die asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund verletzt. Die Mitwirkungspflicht ist im liechtensteinischen Asylgesetz jedoch weit gefasst und nicht auf «grobe Verletzungen» beschränkt.

Einordnung und Empfehlungen: Bereits das Nichtbeachten einzelner Aspekte der Mitwirkungspflicht kann fälschlicherweise als mangelndes Interesse am Verfahren und als fehlender Schutzbedarf gedeutet werden, mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen. UNHCR empfiehlt daher, diesen Unzulässigkeitsgrund aus dem Gesetz zu streichen und die mangelnde Mitwirkung, wenn es für diese keine nachvollziehbaren Gründe gibt, bei der Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen.

Unzulässigkeit aufgrund des Fehlverhaltens

Ein Asylgesuch kann unzulässig sein, wenn die asylsuchende Person aufgrund ihres Verhaltens zu erkennen gibt, dass sie weder gewillt noch fähig ist, sich in die geltende Ordnung einzufügen (Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG). Es wird ausgeführt, dass dies insbesondere der Fall ist, wenn wiederholt Übertretungen begangen werden oder wenn die Person wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurde.

Einordnung und Empfehlungen: Asylsuchende sind ebenso wie die Staatsangehörige verpflichtet, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Problematisch ist jedoch, dass diese Regelung Verhaltensweisen als Unzulässigkeitsgründe für ein Asylgesuch definiert, die nicht zu den in Art. 1 F GFK abschliessend definierten Ausschlussgründen gehören. Dadurch werden Personen, die grundsätzlich die Flüchtlingsdefinition erfüllen könnten, von einem materiellen Asylverfahren ausgeschlossen, was die Gefahr einer Verletzung des *Non-Refoulement*-Gebots (Art. 33 GFK) birgt.

Bei den Ausschlusstatbeständen in Art. 1 F GFK handelt es sich zudem nicht um Unzulässigkeitsgründe, sondern um materiellrechtlich zu prüfende Ausschlussgründe, gerade angesichts der Schwere ihrer Konsequenzen für die betroffene Person. Die Regelung in Art. 20 Abs. 1 Bst. g AsylG sollte daher gestrichen werden. Es gibt andere Möglichkeiten nicht normkonforme Verhalten zu sanktionieren.

5.2.6 Materielles Asylverfahren

Das APA prüft den Asylantrag inhaltlich, wenn keine Unzulässigkeitsgründe vorliegen, humanitäre Gründe eine Durchführung des Asylverfahrens trotz Vorliegens solcher Gründe rechtfertigen, Liechtenstein aufgrund des Dublin-Besitzstandes für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist oder konkrete Hinweise auf Verfolgung vorliegen (Art. 20 Abs. 3 AsylG). Wie im statistischen Teil aufgezeigt, werden die meisten Entscheide als unzulässig abgewiesen, so dass sehr wenige Anträge inhaltlich geprüft werden.

Mit der Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase, die gemäss Art. 16a AsylG maximal 21 Tage dauern soll. Innerhalb von 20 Tagen sollten die Asylsuchenden in der Regel zu ihren Asylgründen angehört werden (Art. 18 Abs. 1 AsylG). Entscheidungen über Asylgesuche sind laut Art. 21 Abs. 1 AsylG spätestens drei Monate nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen, es sei denn, die Komplexität des Falls erfordert mehr Zeit oder es sind zusätzliche Abklärungen notwendig. In der Praxis dauert das erstinstanzliche materielle Verfahren allerdings teilweise deutlich länger als drei Monate, manchmal auch über ein Jahr.¹¹⁴

Bei den Befragungen zu den Asylgründen sind jeweils zwei Personen des APA, eine dolmetschende Person sowie eine HWV anwesend.

¹¹⁴ Vgl. VGH-Urteil 2024/031 vom 24. Juni 2024 (Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens: 16 Monate), verfügbar unter: tinyurl.com/yektxuha; VGH-Urteil 2023/127 vom 15. Dezember 2023 (16 Monate), verfügbar unter: tinyurl.com/c4hvnjcp; VGH-Urteil 2023/011 vom 3. März 2023 (13 Monate), verfügbar unter: tinyurl.com/yhh8mnx3.

5.2.6.1 Flüchtlingseigenschaft

Die Definition des Flüchtlingsbegriffs in Art. 2 AsylG entspricht dem Wortlaut von Art. 1 A (2) GFK in der Fassung des Protokolls von 1967. Allerdings wurde mit dem Merkmal «Geschlecht» ein zusätzlicher Verfolgungsgrund eingefügt. Die Flüchtlingsdefinition gemäss Asylgesetz lautet:

«Flüchtlinge: ausländische Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen; oder staatenlos sind, sich infolge obiger Umstände ausserhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und dorthin nicht zurückkehren können oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren wollen.»

Begründete Furcht vor Verfolgung ist laut Asylgesetz namentlich dann gegeben, wenn die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit geltend gemacht werden kann sowie Massnahmen drohen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 2 Abs. 2 AsylG).¹¹⁵ Zudem enthält Art. 2 Abs. 2 AsylG den Interpretationshinweis, dass frauenspezifische Fluchtgründe zu berücksichtigen sind. Gemäss Art. 2 Abs. 3 AsylG kann eine Verfolgung vom Heimat- und Herkunftsstaat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Heimat- oder Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Einordnung und Empfehlungen: Der Verfolgungsbegriff im liechtensteinischen Asylgesetz ist ausreichend offen formuliert, um im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben¹¹⁶ interpretiert werden zu können. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass das Geschlecht, einschliesslich Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung, eine Grundlage für die Gewährung von Asyl sein kann. Dies entspricht den Empfehlungen von UNHCR.¹¹⁷

Die Einbeziehung nichtstaatlicher Verfolgung in den Flüchtlingsbegriff ist ebenfalls zu begrüssen. Problematisch ist allerdings der aus der für Liechtenstein nicht verbindlichen EU-Qualifikationsrichtlinie übernommene Zusatz, dass internationale Organisationen hiergegen Schutz bieten können. Dies entspricht weder der Rolle noch den Möglichkeiten internationaler Organisationen und sollte gestrichen werden.¹¹⁸

Bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs orientiert sich das APA stark an der Schweizer Rechtsprechung und legt den Flüchtlingsbegriff gleichermassen eng aus.¹¹⁹ Das hat zur Folge, dass Personen, die nach Auffassung von UNHCR Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, nicht als solche anerkannt werden.

5.2.6.2 Glaubhaftmachung

Im liechtensteinischen Asylgesetz gilt die Flüchtlingseigenschaft als glaubhaft gemacht, wenn die Regierung ihr Vorhandensein mit «überwiegender Wahrscheinlichkeit» für gegeben hält (Art. 32 Abs. 2 AsylG). Außerdem ist der schwierigen Beweissituation der Asylsuchenden Rechnung zu tragen.

Einordnung und Empfehlungen: Im internationalen Flüchtlingsrecht ist das Beweismass dagegen erfüllt, wenn die Person «ausreichend nachweisen»

¹¹⁵ Der «unerträgliche psychische Druck» wird analog zum Schweizer Recht ausgelegt. Siehe hierzu: S. Motz, UNHCR-Studie zur Umsetzung des Flüchtlingsbegriffs in der Schweiz, November 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/5ya92jct.

¹¹⁶ Siehe hierzu neben dem UNHCR Handbuch auch die Richtlinien zum internationalen Schutz.

¹¹⁷ Siehe: UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, verfügbar unter: tinyurl.com/n2d39v3f.

¹¹⁸ Siehe UNHCR Kommentar zum Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 1 Bst. b: UNHCR, UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted (OJ L 304/12 vom 30.9.2004), 28. Januar 2005, verfügbar unter: tinyurl.com/2wmjx7k9.

¹¹⁹ Die vom UNHCR in Auftrag gegebene Studie zur Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in der Schweiz sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen sind in weiten Teilen auch für den liechtensteinischen Kontext relevant. Siehe: S. Motz, 2021.

kann («to a reasonable degree»), dass der weitere Verbleib im Heimatland aus den in der Flüchtlingsdefinition genannten Gründen unerträglich geworden ist oder bei einer Rückkehr unerträglich würde.¹²⁰ Die Rechtslage und Praxis in Liechtenstein ist demnach restiktiver als das internationale Flüchtlingsrecht. UNHCR empfiehlt daher, das nationale Asylgesetz an die internationalen Vorgaben anzupassen, um sicherzustellen, dass alle schutzbedürftigen Personen einen effektiven Zugang zum Flüchtlingsschutz erhalten.

Problematisch ist zudem die vom VGH unterstützte Praxis des APA, an der Glaubwürdigkeit eines Asylantrags zu zweifeln, wenn dieser nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt wird, sondern die asylsuchende Person durch mehrere Länder des Dublin-Raums bis nach Liechtenstein reist.¹²¹ Nach internationalem Recht haben Flüchtlinge zwar kein Recht, in einem bestimmten Staat Asyl zu suchen, aber sie sind auch nicht verpflichtet, diesen im ersten sicheren Staat zu beantragen. Flüchtlinge setzen ihre Flucht aus unterschiedlichen Gründen durch mehrere Staaten fort. Dies erlaubt keinen Rückschluss auf die Glaubwürdigkeit ihres Schutzbedarfs.

5.2.6.3 Herkunftsänderinformationen

In Liechtenstein gibt es aufgrund der geringen Grösse des Landes und den wenigen materiellrechtlichen Entscheidungen keine eigene Länderanalyseabteilung. Es wird deshalb auf Länderanalysen der Nachbarländer oder internationalen (zivilgesellschaftlichen) Organisationen zurückgegriffen.

In der Praxis würdigt das APA die menschenrechtliche Situation der Herkunftsänder bei der Entscheidvorbereitung. Allerdings wurde das APA bereits mehrfach vom VGH gerügt, nicht aktuelle Länderinformationen verwendet zu haben.¹²² Laut Angaben des APA wurde in den vergangenen Jahren die Nutzung von Datenbanken der EUAA und von Staatendokumentationen ausgebaut.

Einordnung und Empfehlungen: Die Verwendung aktueller Länderinformationen ist entscheidend für die korrekte Prüfung eines Asylantrags. Es ist zu begrüßen, dass das APA in die Nutzung von Datenbanken und den Zugang zu Länderinformationen investiert hat. Es sollte Sorge getragen werden, dass die Nutzung aktueller Länderinformationen in der Praxis weiterhin erfolgt.

5.2.6.4 Verweigerungs- und Ausschlussgründe

Das Asylgesetz nennt verschiedene Gründe, die zur Ablehnung eines Asylgesuchs oder zum Ausschluss vom Flüchtlingsschutz führen können. So wird kein Asyl gewährt, wenn in einem Teil des Heimat- oder Herkunftsstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht und der asylsuchenden Person der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann (innerstaatliche Fluchtalternative, Art. 34 Abs. 1 AsylG).

Des weiteren wird kein Asyl gewährt, wenn subjektive Nachfluchtgründe vorliegen (Art. 35 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe sind Umstände und Ereignisse, die erst während oder nach der Ausreise aus dem Herkunftsland entstehen und eine Flüchtingseigenschaft begründen können. Sie ergeben sich aus dem eigenen Verhalten der Asylsuchenden. Liegt eine Gefährdung vor, wird der antragstellenden Person dennoch Flüchtlingsstatus gewährt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a AsylG), sie erhält jedoch lediglich eine vorläufige Aufnahme.

Die in Art. 1 D bis F GFK kodifizierten Ausschlussgründe von der Flüchtlingsdefinition wurden in Art. 36 Abs. 1 Bst. a und b respektive Abs. 2 Bst. a bis c AsylG sinngemäss übernommen. Darüber hinaus enthält das liechtensteinische Asylgesetz in Art. 36 Abs. 1 Bst. c und d weitere Ausschlussgründe vom Asylrecht. Kein Asyl wird gewährt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass Asylsuchende eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit darstellen oder eine solche Gefahr aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens nach ihrer Ankunft ausgeht.

¹²⁰ UNHCR Handbuch, Rn. 42.

¹²¹ Vgl. u. a. VGH-Urteil 2019/087 vom 12. Dezember 2019, Erw. 18, verfügbar unter: tinyurl.com/3a9abedn.

¹²² Vgl. u. a. VGH-Urteil 2023/011 vom 3. März 2023, Erw. 6, verfügbar unter: tinyurl.com/yhh8mnx3, oder VHG-Urteil 2018/161 vom 15. Februar 2019, Erw. 5., verfügbar unter: tinyurl.com/72pxf7z7.

Einordnung und Empfehlungen: Grundsätzlich können die Antragstellenden auf eine innerstaatliche Fluchtaufnahme verwiesen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn diese auch faktisch zugänglich ist, so dass der Schutz auch tatsächlich gewährt werden kann.¹²³ Die gegenwärtige Regelung sollte daher um eine ausdrückliche Klarstellung ergänzt werden, dass die Fluchtaufnahme zugänglich sein muss. Zudem verweist auch Art. 34 Abs. 2 AsylG auf die oben bereits kritisierte Schutzmöglichkeit durch internationale Organisationen (siehe oben).

Gemäss Art. 1 A (2) GFK ist eine Person Flüchtling, wenn sie eine begründete Furcht vor Verfolgung hat – unabhängig davon, ob diese durch eigenes Verhalten ausgelöst wurde. Daher ist geboten, in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen. Ausserdem sprechen schon allein die mit der vorläufigen Aufnahme verbundenen Schwierigkeiten bei der Integration dafür, auch solchen Flüchtlingen Asyl oder einen anderen Status mit vergleichbaren Rechten zu gewähren.¹²⁴

5.2.6.5 Wegweisungsvollzugshindernisse

Bei Ablehnung des Asylgesuchs oder einem Unzulässigkeitsentscheid wird die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und der Vollzug angeordnet (Art. 25 Abs. 1 AsylG). Dabei wird der Grundsatz der Einheit der Familie berücksichtigt. Vorbehalten bleiben jedoch die in Art. 29 Abs. 1 AsylG festgehaltenen Vollzugshindernisse, d. h., wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Die Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen ist ein integraler Bestandteil des Asylverfahrens.

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die betroffene Person weder in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen Liechtensteins einer Weiterreise der von der Wegweisung betroffenen

Person in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat entgegenstehen. Unzumutbar ist der Vollzug, wenn eine Gefährdung aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage besteht (Art. 29 Abs. 2 bis 4 AsylG).

Wenn eine oder mehrere dieser Wegweisungsvollzugshindernisse vorhanden sind, wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich nicht um einen Aufenthaltsstatus im eigentlichen Sinne, sondern um eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung.¹²⁵

5.2.6.6 Einordnung und Empfehlungen zum materiellen Asylverfahren

Die vorgebrachten Asylgründe werden in den Entscheiden detailliert behandelt und überprüft und die Entscheide ausführlich begründet.¹²⁶ Aufgrund der geringen Anzahl materieller Asylentscheide lässt sich keine konsistente Entscheidungspraxis zu den verschiedenen Asylgründen ableiten. Allerdings ist es augenfällig, dass in den letzten Jahren äusserst wenige bis gar keine positiven Asylentscheide gefällt wurden. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich nicht beurteilen, ob dies daran lag, dass in diesen Fällen tatsächlich keine asylrelevanten Gründe vorgebracht wurden oder ob die Auslegung der GFK und der angewandte Prüfmaßstab zu hoch waren. Auch wenn einige Antragstellende auf Grundlage einer vorläufigen Aufnahme in Liechtenstein bleiben konnten, empfiehlt es sich, die Gründe für die im europäischen Vergleich hohe Ablehnungsquote zu untersuchen und allenfalls gegenzusteuern.

5.2.7 Regierungs- und Unzulässigkeitsentscheide

Nach Durchführung des Asylverfahrens gemäss Art. 5 Abs. 3 AsylG legt das APA der Regierung oder dem zuständigen Regierungsmitglied das Asylgesuch zur Entscheidung vor. In der Praxis folgt die Regierung

¹²³ Siehe: UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: «Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative» im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, verfügbar unter: tinyurl.com/5dtvz6sb.

¹²⁴ Zu den Herausforderungen in der Integration aufgrund der Rechtsstellung der vorläufigen Aufnahme wird im Kapitel 8.1 Integration näher eingegangen.

¹²⁵ Siehe Diskussion hierzu Kapitel 6.3 Vorläufige Aufnahme.

¹²⁶ Diese Feststellung beruht auf der Analyse der UNHCR für die Erstellung dieses Berichts zur Verfügung gestellten Entscheidungen sowie auf den Ergebnissen der Interviews mit den Richtern des VGH.

in der Regel den vom APA vorgeschlagenen Entscheidungen und Begründungen.

Gemäss Art. 11 AsylG müssen den Asylsuchenden die Entscheidungen der Regierung schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt werden, die sie verstehen oder von der angenommen werden kann, dass sie verstanden wird. Die Übersetzung umfasst das Ergebnis der Entscheidung, eine summarische Zusammenfassung der Entscheidungsgründe sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Die Entscheidungseröffnung erfolgt durch das APA und in der Regel wird ein*e Dolmetscher*in herbeigezogen. Im Durchschnitt dauert die Eröffnung rund eine Stunde, wobei die Spruchpunkte explizit und die Begründung summarisch durchgegangen werden, die Rechtsmittelbelehrung stattfindet und auf die unabhängige Rechtsberatung hingewiesen wird.

Einordnung und Empfehlungen: Es sollte geprüft werden, ob die Zuständigkeit der Regierung oder des zuständigen Regierungsmitglieds für sämtliche Asylentscheidungen einen relevanten Zeitfaktor darstellt. Sollte dies der Fall sein, könnte erwogen werden, ob diese nur materiellrechtliche Entscheidungen verantwortet und die Unzulässigkeitsentscheide künftig vom APA gefällt werden könnten. Dafür wäre jedoch eine entsprechende Gesetzesänderung notwendig.

Es ist zu begrüssen, dass in der Praxis bei der Entscheidungseröffnung jeweils ein*e Dolmetscher*in herbeigezogen wird. Damit wird sichergestellt, dass die Asylsuchenden den Inhalt der Entscheidung verstehen und bei Bedarf die unabhängige Rechtsberatung beanspruchen können. Allerdings sollte das Gesetz dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung in eine Sprache übersetzt wird, die von den Asylsuchenden verstanden wird, ohne den Zusatz «oder von der ausgegangen werden kann, dass er sie versteht» (Art. 11 Abs. 1 AsylG).

5.3 Vorübergehende Schutzgewährung

Neben der Flüchtlingsanerkennung und der vorläufigen Aufnahme kennt das liechtensteinische Asylgesetz einen weiteren Schutzmechanismus. Auch dieser orientiert sich stark am Schweizer Vorbild. Die Regierung kann ausländischen Personen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend Schutz gewähren (Art. 2 Abs. 1 Bst. c AsylG).

Dem Beispiel der EU und der Schweiz folgend, erliess die liechtensteinische Regierung erstmals im Zusammenhang mit dem Ukraine Krieg gestützt auf das AsylG eine Verordnung zur vorübergehenden Schutzgewährung gemäss Art. 43 AsylG. Die Ukraine-Schutz-V, in Kraft seit dem 16. März 2022, ermöglicht Flüchtlingen aus der Ukraine schnellen Zugang zu Schutz, ohne ein reguläres Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Schutzberechtigt sind ukrainische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten oder dort einen Schutzstatus bzw. eine gültige Aufenthaltsberechtigung hatten und nicht sicher in ihre Herkunftslander zurückkehren können, sowie Schutzsuchende, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 rechtmässig in Liechtenstein aufhielten. Personen, die bereits über einen Schutzstatus oder einen gültigen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen, wird kein Schutz gewährt.¹²⁷ Die Anerkennungsquote war anfangs sehr hoch, sank jedoch aufgrund der Regelung.

Schutzsuchende können sich zwecks Terminvereinbarung für die Gesuchstellung beim APA oder ausserhalb der Öffnungszeiten bei der Landespolizei melden. Es wird ein persönliches Einreisegespräch durchgeführt, das dazu dient, Informationen über den Schutzstatus S auszuhändigen, die Personalien aufzunehmen und gegebenenfalls Fingerabdrücke abzunehmen. Das APA erlässt danach eine schriftliche positive Entscheidung über die Gewährung des Schutzstatus. Ablehnende Entscheidungen werden von der Kollegialregierung mittels begründetem

¹²⁷ Siehe: APA, Informationsblatt zur vorübergehenden Schutzgewährung, «Status S» im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/mvnmxny.

Regierungsentscheid mit Beschwerdemöglichkeit an den VGH erlassen.

Anders als im schweizerischen Recht sieht das liechtensteinische AsylG nicht vor, dass Schutzsuchende, die offensichtlich die Flüchtlingsdefinition in Art. 2 Abs. 1a AsylG (Artikel 1 GFK) erfüllen, Asyl erhalten. Das APA klärt mit der gesuchstellenden Person, ob neben der Kriegssituation Verfolgungsgründe vorliegen, sistiert jedoch das Asylverfahren gemäss Art. 47 Abs. 2 AsylG.

Einordnung: Das Instrument des vorübergehenden Schutzes hat sich bewährt. Es hat eine Überlastung der Behörden verhindert und Flüchtlingen rasch und unkompliziert Schutz geboten, ohne dass diese langwierige Asylverfahren durchlaufen mussten.

5.4 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen im Asylbereich stehen ein ordentliches und ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung: die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) und die Verfassungsbeschwerde wegen Grundrechtsverletzungen an den Staatsgerichtshof (StGH).

5.4.1 Verwaltungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Regierung bzw. des zuständigen Regierungsmitglieds in Asylangelegenheiten kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim VGH eingereicht werden (Art. 76 AsylG). Der VGH akzeptiert auch fremdsprachige Beschwerden sowie Beweismittel in der jeweiligen Muttersprache und veranlasst deren Übersetzung. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung (Art. 81 AsylG). Mit der Beschwerde kann gleichzeitig ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt werden (Art. 83 Abs. 1 Bst. a AsylG).

Die Überprüfung durch den VGH umfasst Rechts- und Sachfragen. Ermessensentscheidungen werden ausschliesslich rechtlich überprüft (Art. 78 Abs. 1 AsylG). Der VGH kann die asylsuchende Person anhören und deren Glaubwürdigkeit neu beurteilen. Davon wird in der Praxis bei Bedarf Gebrauch gemacht. Neue Tatsachen und Beweise können allerdings nur vorgebracht werden, wenn sie zum



© UNHCR / Simon Boschi, Balzers, 2023

Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem oder der Beschwerdeführer*in aber nicht bekannt waren, oder wenn sich danach neue Tatsachen ergeben haben (Art. 78 Abs. 2 Bst. a und b AsylG).

5.4.1.1 Information zum Beschwerdeverfahren und Rechtsberatung

Das APA informiert Asylsuchende bei einem negativen Asylentscheid schriftlich und mündlich im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerdemöglichkeit. Dabei wird ein*e Dolmetscher*in beigezogen. Alle Spruchpunkte werden einzeln durchgegangen und erläutert. Zudem wird nachgefragt, ob eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung gewünscht ist. Gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. c AsylG umfasst die Rechtsberatung die Beratung und Unterstützung im Beschwerdeverfahren.

Die meisten Asylsuchenden nehmen dieses Angebot wahr und das APA informiert die Rechtsberatung. Die Asylsuchenden treffen sich anschliessend für eine erste Besprechung und Chancenberatung mit

der Rechtsberatung. Bei Dublin-Entscheiden wird darauf hingewiesen, dass die Erfolgsschancen der Beschwerde sehr gering sind. Dennoch entscheiden sich viele Asylsuchende dazu, eine Beschwerde einzureichen. Die Rechtsberatung unterstützt Asylsuchende beim Verfassen der Beschwerde und des Verfahrenshilfeantrags, unabhängig davon, ob sie die Beschwerde für aussichtsreich hält.

Da die Beschwerde durch die Unterstützung der Rechtsberatung bereits sehr ausführlich ist, wird die Verfahrenshilfe vom VGH nur selten gewährt. In den Fällen, in denen sie gewährt wird, übernimmt ein*e Rechtsanwält*in den Fall und vertritt die Person vor dem VGH. Der Rechtsvertretung wird gemäss Art. 80 Abs. 1 Bst. a AsylG die Möglichkeit gegeben, die bereits von der Rechtsberatung eingereichte Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu verbessern.

Die Rechtsberatung wird derzeit von einem Mann durchgeführt. Reicht eine Frau Beschwerde ein, wird der Rechtsberater von einer Rechtsanwaltskollegin begleitet. Auf Wunsch der Beschwerdeführerin verlässt der Rechtsberater das Zimmer.

5.4.1.2 Beschwerden gegen Unzulässigkeitsentscheide

Die meisten Beschwerden vor dem VGH betreffen Unzulässigkeitsentscheide, grösstenteils Dublin-Entscheide. Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein*e Einzelrichter*in über Unzulässigkeitsbeschwerden entscheidet (Art. 77 Abs. 2 Bst. a AsylG). Das Verfahren dauert durchschnittlich rund zwei Wochen.

Der VGH orientiert sich in seiner Entscheidungspraxis eng an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bisher führte dies in fast allen Fällen dazu, dass der VGH den Regierungsentscheid stützte. In den letzten fünf Jahren wurde lediglich zwei Dublin-Beschwerden Folge gegeben.¹²⁸ In beiden Fällen war die Zuständigkeit gemäss Dublin-III-Verordnung wegen Fristversäumnissen auf Liechtenstein übergegangen. Vorbringen über einen

mangelnden Schutz in einem anderen Dublin-Staat haben bisher nicht zum Gutheissen der Beschwerde geführt. Gemäss VGH werden häufig medizinische Gründe vorgebracht, die gegen eine Rückführung in einen anderen Dublin-Staat sprechen. Das APA prüfe jedoch vor der Ausschaffung, ob die medizinisch notwendigen Aufnahmebedingungen vorliegen.

Bei Unzulässigkeitsentscheiden aufgrund sicherer Heimat- oder Herkunftsstaaten gab es insbesondere im Jahr 2018 zahlreiche Fälle aus Serbien. In den Folgejahren traten keine vergleichbaren Fälle mehr auf, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass kaum noch Asylgesuche von serbischen Staatsangehörigen gestellt wurden. Diese Entwicklung lässt sich durch die oben erwähnten rechtlichen und verfahrensbezogenen Reformen erklären. In den letzten Jahren handelt es sich nur noch um Einzelfälle, wobei sämtliche Beschwerden gegen diese Unzulässigkeitsentscheide abgewiesen wurden. Im Jahr 2024 betraf dies konkret ein Fall aus Tunesien¹²⁹ und ein Fall aus Marokko.¹³⁰ Das Gericht beschränkt sich in der Praxis nicht ausschliesslich auf die Prüfung der formalen Unzulässigkeit. So wurde im Fall einer tunesischen Beschwerdeführerin trotz Verstoss gegen das Neuerungsverbot eine materielle Begründung der Entscheidung vorgenommen.¹³¹

5.4.1.3 Beschwerden gegen materielle Asylentscheide

Angesichts der geringen Zahl materieller Asylentscheidungen lässt sich nur schwer eine konsistente Entscheidungspraxis ableiten. Zwischen 2019 und 2024 hat der VGH laut veröffentlichten Urteilen knapp über 20 materielle Asylentscheide gefällt. In den meisten Fällen bestätigte er die Entscheidungen der Regierung und wies die Beschwerden ab. In drei Fällen gab der VGH in diesem Zeitraum den Beschwerden statt. Diese Entscheidungen betrafen die Nutzung veralteter und unzureichender Länderinformationen im Entscheid der Regierung,¹³² die mangelnde Überprüfung der rechtlichen und praktischen Durchführbarkeit einer

¹²⁸ VGH-Urteil 2018/163 vom 30. Januar 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2s3wd4zv; VGH 2023/018 vom 3. März 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/4sjxr3cy.

¹²⁹ VGH-Urteil 2024/017 vom 7. Mai 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/4sck5rpv.

¹³⁰ VGH-Urteil 2024/002 vom 2. April 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/bdhruncn.

¹³¹ VGH-Urteil 2022/060 vom 16. November 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/ye6r2fhw.

¹³² VGH-Urteil 2023/011 vom 3. März 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/yhh8mnx3.

Wegweisung¹³³ sowie dass die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht nicht zuerkannt wurde.¹³⁴

5.4.2 Staatsgerichtshof

Nach einer negativen Entscheidung des VGH kann Individualbeschwerde beim StGH, dem Verfassungsgericht Liechtensteins, eingereicht werden. Zulässige Beschwerdegründe sind Verletzungen von Grund- und Menschenrechten, die in den Artikeln 27bis bis 43 der liechtensteinischen Verfassung, in der EMRK und in weiteren internationalen Abkommen verankert sind (siehe Art. 15 Abs. 2 StGHG). Der StGH ist ein Milizgericht. Verfahren werden durchschnittlich innerhalb von zwei bis vier Monaten bearbeitet, wobei Asylfälle vorrangig behandelt werden. In seiner Rechtsprechung orientiert sich der StGH an den Entscheidungen des EGMR und des EuGH.

Für nicht vertretene Parteien besteht eine Manuduktionspflicht, d. h. der Gerichtshof ist verpflichtet, Personen, die nicht durch eine*n Rechtsanwält*in vertreten sind, über ihre Rechte und die möglichen Folgen von bestimmten Verfahrungshandlungen zu informieren und anzuleiten. Asylsuchende können jedoch auch hier, wie im Beschwerdeverfahren vor dem VGH, die unentgeltliche Rechtsberatung beanspruchen. Zudem besteht Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 38 Abs. 2 StGHG in Verbindung mit § 63 ZPO erfüllt sind. Verfahrenshilfe wird bewilligt, wenn die Partei die Kosten für das Verfahren, ohne den notwendigen Lebensunterhalt zu beeinträchtigen, nicht bezahlen kann und das Verfahren nicht offenbar mutwillig oder aussichtlos erscheint.

Anträgen an den StGH kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 52 Abs. 1 StGHG). Bei Individualbeschwerden gemäss Art. 15 StGHG kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden,

sofern dem keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin entsteht (Art. 52 Abs. 2 StGHG). In Fällen, in denen ein materielles Asylverfahren durchgeführt wurde, wird grundsätzlich aufschiebende Wirkung gewährt.

Im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 gab es laut Angaben des StGH insgesamt 25 Beschwerden, von denen fünf eingestellt wurden und vier zurückgewiesen wurden. Zwei Entscheidungen wurde stattgegeben. Auf diese wird unten näher eingegangen.

5.4.2.1 Normenkontrollinstanz

Der Staatsgerichtshof fungiert zudem als Normenkontrollinstanz. So stellte er im Jahr 2017 fest, dass Art. 83 Abs. 1 Bst. a AsylG das Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt.¹³⁵ Diese Norm sah vor, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe zusammen mit der Hauptsache behandelt wird. Laut StGH bedeutete dies, dass eine Gutheissung des Verfahrenshilfeantrags wirkungslos bliebe, wenn gleichzeitig in der Hauptsache entschieden werde. Bei einer abgelehnten Beschwerde müsste die betroffene Person systemwidrig eine Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof einreichen, um ihr Recht auf Verfahrenshilfe durchzusetzen.¹³⁶ Der Staatsgerichtshof befand, dass ein Verfahrenshilfeantrag selbstständig zu beurteilen sei und bei Gutheissung eine Frist zur Ergänzung der Begründung der Beschwerde einzuräumen sei.¹³⁷

5.4.2.2 Beschwerden gegen Unzulässigkeitsentscheide

Bei Fragen der korrekten Anwendung der Dublin-III-Verordnung hat der StGH bisher die Entscheidungen des VGH bestätigt. Bei Unzulässigkeitsentscheiden aufgrund eines sicheren Herkunfts- oder

¹³³ VGH-Urteil 2020/026 vom 28. Mai 2021 verfügbar unter: tinyurl.com/499neswj.

¹³⁴ Der VGH urteilte, dass die Regierung der Beschwerdeführerin zwar zu Recht nicht Asyl gewährte. Jedoch wurde gerügt, dass die Regierung die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht nicht zuerkannte, da dies aufgrund eines festgestellten Nachfluchtgrundes rechtskonform subsumiert werden müsse. Siehe: VGH-Urteil 2019/078, Erw. 19, verfügbar unter: tinyurl.com/3a9abedn.

¹³⁵ StGH-Urteil 2017/082 vom 27. März 2018, verfügbar unter: tinyurl.com/yck2p894; auch UNHCR äusserte sich diesbezüglich kritisch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur vorgesehenen Änderung dieser Norm. Siehe: UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht 2016, S. 7.

¹³⁶ StGH 2017/082, Erw. 4.6.8.

¹³⁷ *Idem*. Erw. 4.6.11.

Heimatstaates wird häufig geprüft, ob eine Wegweisung im Hinblick auf das *Non-Refoulement*-Prinzip zulässig ist. Beschwerdeführende machen dabei oft eine unzureichende medizinische Versorgung im Heimatstaat geltend. Der StGH stellt in solchen Fällen unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH klar, dass kein Anspruch auf die bestmögliche medizinische Behandlung besteht. Eine Abschiebung darf nur dann nicht erfolgen, wenn sie zu einer lebensbedrohlichen Gefährdung oder einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands führen würde.

5.4.2.3 Beschwerden gegen materielle Asylentscheide

Aufgrund der geringen Anzahl materieller Asylentscheidungen ist es schwierig, eine konsistente Entscheidungspraxis abzuleiten. Zudem sind nicht alle Urteile öffentlich verfügbar. In den meisten öffentlich verfügbaren Fällen bestätigt der StGH die Urteile des VGH. Es gab jedoch zwei Beschwerden von nigerianischen Staatsbürgern im Jahr 2019, bei denen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt wurde, woraufhin die Fälle zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen wurden.¹³⁸

5.4.3 Einordnung und Empfehlungen zu den Rechtsmitteln

Asylsuchende haben in Liechtenstein die Möglichkeit, gegen einen negativen Asylentscheid eine effektive Beschwerde beim VGH einzulegen. Bei der Verfassung der Beschwerde erhalten sie umfassende Unterstützung von der Rechtsberatung. Bei komplizierten Fällen kann das Gericht nach Einreichung eines Antrags auf Verfahrenshilfe eine Rechtsvertretung gewähren. Somit ist die Einreichung einer wirksamen Beschwerde gewährleistet und entspricht den internationalen Standards.

Zudem steht es Asylsuchenden offen, die Beschwerde an den StGH weiterzuziehen, wenn sie sich in ihren Grund- und Menschenrechten verletzt fühlen. Es ist zu begrüßen, dass der StGH die Gesuchstellenden unterstützt, damit das Einreichen einer Beschwerde möglich ist. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass Beschwerden von Asylsuchenden vorrangig behandelt werden.

Trotzdem gelangen weiterhin viele Beschwerden vor die Gerichtshöfe, obwohl sie nur geringe Erfolgsaussichten haben. Eine Rechtsvertretung, die Asylsuchenden wie oben vorgeschlagen von Beginn des Verfahrens zur Verfügung steht und bei Bedarf eine Beschwerde einreichen kann, hätte den Vorteil, das Dossier der zu vertretenden Person im Detail zu kennen. Zudem zeigt das Beispiel der Schweiz, dass die Akzeptanz negativer Entscheide grösser ist, wenn die Chancenberatung durch die Rechtsvertretung erfolgt. Ausserdem wäre es denkbar, die kostenlose Rechtsvertretung auf Fälle zu beschränken, bei denen eine gewisse Erfolgsaussicht besteht. Dadurch würde der VGH von zumindest einigen aussichtslosen Beschwerden entlastet werden.

¹³⁸ StGH-Urteil 2019/091 vom 3. Dezember 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/yp9ardtr und StGH-Urteil 2019/038 vom 29. Oktober 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2bdd95s8.

6. RECHTSSTELLUNG

Das liechtensteinische Asylgesetz kennt verschiedene rechtliche Status: Personen im laufenden Verfahren (Asylsuchende), Personen mit abgelehntem Asylgesuch, die aber vorläufig aufgenommen wurden, sowie Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde (Schutzbedürftige). Ausserdem gibt es anerkannte Flüchtlinge, die entweder Asyl erhalten oder, wenn bestimmte Ausschlussgründe vorliegen, lediglich vorläufig aufgenommen werden. Auf diese Gruppen wird im Folgenden näher eingegangen. Einen gefestigten Aufenthalt erhalten jedoch nur anerkannte Flüchtlinge, deren Rechtsstellung sich nach dem AuG richtet.

Im Hinblick auf die mit der Rechtsstellung verbundenen Rechte, wie Unterbringung, Sozialleistungen, Erwerbstätigkeit und Bildung, werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gesetzlich und in der Praxis gleichgestellt. Bei anerkannten Flüchtlingen, deren Status dem AuG unterliegt, gelten hingegen dieselben Rechte wie für andere ausländische Staatsangehörige mit regulärem Aufenthalt.

Einordnung und Empfehlungen: Die nach dem Asylgesetz und in der Praxis vorgenommene Trennung zwischen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Status S) einerseits und anerkannten Flüchtlingen andererseits sollte überdacht werden. Bei Asylsuchenden, d. h. Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, steht noch nicht fest, ob sie längerfristig in Liechtenstein bleiben dürfen oder das Land verlassen müssen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sie weniger Rechte haben als anerkannte Flüchtlinge. Die Bedürfnisse von vorläufig Aufgenommenen decken sich jedoch mit denen anerkannter Flüchtlinge. Ebenso wie bei Flüchtlingen ist es für sie nicht möglich, in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, ohne schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen befürchten zu müssen. Die meisten von ihnen sind vor Krieg, Unruhen und Gewalt geflohen. Vorläufig Aufgenommene bleiben nachweislich dauerhaft in Liechtenstein.

Auch bei Schutzbedürftigen (Status S) aus der Ukraine ist eine Beendigung des Krieges nach drei Jahren nach wie vor nicht in Sicht und es muss davon ausgegangen werden, dass sie längerfristig in Liechtenstein bleiben könnten. Deshalb sollten sowohl vorläufig Aufgenommene als auch Flüchtlinge aus der Ukraine nicht mit Asylsuchenden, sondern mit anerkannten Flüchtlingen gleichbehandelt werden.

Auf die Herausforderungen, die sich aus der unterschiedlichen Rechtsstellung sowie den daraus resultierenden Rechten ergeben, wird in diesem Kapitel, in dem Kapitel zur Unterbringung und Betreuung, sowie in den Kapiteln zur Integration und zur Familieneinheit und zum Familiennachzug näher eingegangen.

6.1 Asylsuchende

Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Liechtenstein aufhalten (Art. 22 AsylG). Dafür stellt das APA einen auf höchstens sechs Monate befristeten, jedoch verlängerbaren Ausweis N aus (Art. 17 AsylV). Von diesem kann jedoch kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden und er berechtigt nicht zum Grenzübertritt. Durch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist der Aufenthalt auch während des Beschwerdeverfahrens gewährleistet (Art. 81 AsylG).

Asylsuchende sind verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (Art. 23 AsylG). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung des APA. Dieses stimmt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel zu, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht unmittelbar bevorsteht. Allerdings unterliegen Asylsuchende, wie auch vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, der Lohnzession. Hilfsbedürftige Asylsuchende haben zudem Anspruch auf Fürsorgeleistungen (Art. 54 AsylG).

Kinder sind im Rahmen der obligatorischen Schulzeit verpflichtet, den Kindergarten, die Primarschule und weiterführende Schulen in Liechtenstein zu besuchen (Art. 24 AsylG).

Einordnung und Empfehlungen: Die Rechtsstellung von Asylsuchenden entspricht den internationalen Standards. Besonders begrüssenswert ist, dass asylsuchende Kinder schnell eingeschult werden. Dies ermöglicht den Kindern, ein Stück Alltag und Stabilität zu bewahren. Ausserdem können sie so ihr Recht auf Bildung wahrnehmen. Weiter ist positiv hervorzuheben, dass Asylsuchende ohne Wartefrist und mit relativ geringen administrativen Hürden einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dadurch sind sie nicht nur sinnvoll beschäftigt, sondern im Falle eines positiven Entscheids schon einen Schritt weiter in der Integration. Problematisch ist jedoch das Institut der Lohnzession. Dieses sollte überdacht werden.¹³⁹

6.2 Anerkannte Flüchtlinge

Flüchtlinge erhalten mit der Asylgewährung ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein (Art. 38 AsylG). Die Rechtsstellung richtet sich nach dem AuG soweit nicht besondere Bestimmungen des AsylG oder der GFK anwendbar sind (Art. 37 AsylG). Anerkannte Flüchtlinge haben unter anderem Zugang zu Erwerbstätigkeit, Bildung und bei Bedarf Sozialleistungen. Sie können auch einen Reiseausweis nach Art. 28 GFK beantragen (Art. 31 Abs. 1 Bst. b HSchG).

Einordnung: Anerkannte Flüchtlinge geniessen im Allgemeinen die Rechte, die ihnen gemäss der GFK zustehen.

6.3 Vorläufig Aufgenommene

Die vorläufige Aufnahme ist auf ein Jahr befristet. Sie wird jedoch verlängert, solange die Voraussetzungen für ihre Anordnung vorliegen (Art. 29 Abs. 5 AsylG). Das APA stellt vorläufig Aufgenommenen einen Aufenthaltsausweis F aus, der auf zwölf Monate befristet ist, aber

verlängert werden kann. Der F-Ausweis berechtigt nicht zum Grenzübertritt und daraus kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden (Art. 22 Abs. 1 und 2 AsylV). Vorläufig Aufgenommene haben Zugang zu Erwerbstätigkeit. Kinder unterstehen der für alle geltenden Schulpflicht. Zudem wird ihnen Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungen gestattet, wenn dies die Integration fördert oder die Rückkehrfähigkeit erhöht (Art. 29 Abs. 6 AsylG).

Vorläufig Aufgenommene können in der Regel Liechtenstein nicht verlassen, da grundsätzlich keine Reisedokumente ausgestellt werden.¹⁴⁰ Handelt es sich um eine schriftenlose Person, kann das APA in Einzelfällen gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. a HSchG i. V. m Art. 19 HSchV ein Reisedokument ausstellen.

Neben vorläufig aufgenommenen Personen sieht das liechtensteinische Asylgesetz auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge vor. Dabei handelt es sich um Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aus bestimmten Gründen kein Asyl erhalten haben (siehe oben subjektive Nachfluchtgründe). Sie erhalten alle in der GFK enthaltenen Mindestrechte, aber eine ansonsten – wie andere Personen mit vorläufiger Aufnahme – eingeschränkte Rechtsstellung.

Personen mit vorläufiger Aufnahme können fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, wenn der Aufenthaltsort der Person immer bekannt war und die Integration fortgeschritten ist (Art. 31 AsylG). Fortgeschrittene Integration heisst insbesondere, dass die Person über Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügt, eine Wohnung hat, einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgeht und keine Fürsorgeleistungen in Anspruch nimmt (Art. 24 AsylV). Dabei ist beim Kriterium der Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Alter, der Gesundheitszustand oder die Betreuung eines Kindes bei alleinerziehenden Eltern zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 3 AsylV). Beim Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung muss zum Nachweis der Identität ein gültiger Reisepass des Heimatsstaates beigelegt werden (Art. 23a Abs. 1 AsylV). Verfügt die Person über keinen gültigen Reisepass, muss der

¹³⁹ Da die Lohnzession nicht nur Asylsuchende betrifft, wird auf diese und die damit verbundenen Herausforderungen im Kapitel 8.1.5 Erwerbstätigkeit näher eingegangen.

¹⁴⁰ Nach Angaben des APA wird nur in Ausnahmefällen geprüft, ob ein Reisedokument nach HSchG ausgestellt werden kann.

Nachweis durch andere amtliche Dokumente erbracht werden¹⁴¹ oder eine Bestätigung der Botschaft bzw. des Konsulats vorliegen, die besagt, dass die Ausstellung eines Reisepasses in absehbarer Zeit nicht möglich ist (Art. 23a Abs. 2 Bst. a und b AsylV).

Einordnung und Empfehlungen: Alle Personen mit international annerkanntem Schutzbedarf dürfen in Liechtenstein bleiben. Die Sicherung des Grundbedarfs ist für alle gewährleistet. Positiv hervorzuheben ist auch, dass das APA bei der Prüfung der Aufenthaltsverfestigung den ihm zustehenden Ermessensspielraum, wo möglich, zugunsten der Gesuchstellenden nutzt.

Jedoch erhalten nicht alle Flüchtlinge Zugang zu den gleichen Rechten und Möglichkeiten, obwohl ihr internationaler Schutzbedarf anerkannt wurde und sie in Liechtenstein bleiben werden.

Dies könnte durch eine umfassendere Anwendung der GFK grösstenteils verhindert werden. Jedenfalls aber sollte die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus ersetzt werden und Rechte von vorläufig Aufgenommenen an diejenigen von Flüchtlingen angeglichen werden. Vorläufig Aufgenommene haben dieselben Schutzbedürfnisse wie Flüchtlinge und bleiben in der Regel gleichlang in Liechtenstein.¹⁴² Wie im Kapitel zur Integration erläutert wird, ergeben sich aus ihrem derzeitigen Status zahlreiche Herausforderungen, insbesondere bei der Arbeitsmarktintegration und der sozialen Sicherheit.

Auch vorläufig Aufgenommenen sollte, wie anerkannten Flüchtlingen, ein Reisepass ausgestellt werden, der ihnen grenzüberschreitende Reisen und eine rechtmässige Wiedereinreise nach Liechtenstein ermöglicht. Dies ist besonders wichtig, da Liechtenstein als Mikrostaat eine sehr geringe Fläche hat und die Grenzen zur Schweiz und Österreich offen sind. Zudem entspricht die aktuelle Regelung nicht der Lebensrealität von Liechtensteiner*innen und anderen Ausländer*innen, die täglich aus

beruflichen, wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen die Grenze überqueren.

6.4 Schutzbedürftige

Der vorübergehende Schutzstatus erlaubt Schutzbedürftigen (Status S), sich während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufzuhalten (Art. 49 AsylG). Der im Rahmen der Schutzgewährung ausgestellte Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet und kann verlängert werden (Art. 28 AsylV). Er berechtigt laut AsylG nicht zum Grenzübertritt. In der Anwendung der auf dem AsylG basierenden Ukraine-SchutzV wurde jedoch festgehalten, dass Personen mit Ausweis S ohne besondere Bewilligung des APA im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren können (Art. 5 Ukraine-SchutzV).

Die Rechtsstellung von Schutzbedürftigen (Status S) ist der Rechtsstellung von vorläufig Aufgenommenen gleichgestellt in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit, Erwerbstätigkeit und Bildung. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren, erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 49 Abs. 2 AsylG).

Einordnung und Empfehlungen: Die den Personen mit vorübergehendem Schutz gewährten Rechte basieren auf der Annahme, dass sich diese lediglich vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Sollte der Aufenthalt jedoch, wie gegenwärtig bei den Flüchtlingen aus der Ukraine, länger andauern, zeigen sich hier die gleichen Herausforderungen wie bei vorläufig Aufgenommenen. Zu begründen ist allerdings, dass betroffene Personen nach fünf Jahren automatisch einen dauerhaften Aufenthaltsstatus nach AuG erhalten, sofern die Situation, die den vorübergehenden Schutz erforderlich macht, weiterhin besteht.¹⁴³

¹⁴¹ Als andere amtliche Dokumente gelten gemäss Art. 23a Abs. 3 AsylV insbesondere Reispässe mit eingeschränktem Geltungsbereich, Identitätskarten und Geburtsurkunden.

¹⁴² Der VMR weist in seinem Monitoringbericht von 2023 darauf hin, dass seit der Einführung der vorläufigen Aufnahme bislang diese in keinem Fall aufgehoben und eine Wegweisung vollzogen wurde. Siehe VMR, Monitoringbericht 2023, S. 37.

¹⁴³ UNHCR hat Empfehlungen für den Übergang des vorübergehenden Schutzes zu anderen Status publiziert, die auch im liechtensteinischen Kontext relevant sein können. Siehe: UNHCR, UNHCR Recommendations on the continued use of Temporary Protection arrangements and Guiding Principles for Transition in relation to the Ukraine Refugee Situation, Mai 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/yest8hfk.

7.

UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG



Die Flüchtlingshilfe ist per Leistungsvereinbarung mit der Regierung für die Unterbringung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen beauftragt (Art. 59 AsylG). Mit der Anerkennung als Flüchtling oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B aufgrund fortgeschrittener Integration endet die Zuständigkeit der FHL. Brauchen die Flüchtlinge weiterhin Unterstützung, insbesondere wenn sie auf Sozialhilfe angewiesen sind, werden sie, wie andere ausländische oder inländische Personen von einer zuständigen Fachperson des ASD unterstützt.

7.1 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige

Aufgrund der vielen Flüchtlinge aus der Ukraine stieg die Zahl der von der FHL betreuten Personen von 160 Personen im Jahr 2021¹⁴⁴ auf 643 im Jahr 2022 (davon 472 mit Schutzstatus S, 58 mit vorläufiger Aufnahme und 105 Asylsuchende)¹⁴⁵ und 853 Personen im Jahr 2023 (davon 686 mit Schutzstatus S, 30 mit vorläufiger Aufnahme und 106 Asylsuchende).¹⁴⁶ Im Jahr 2024 betreute die FHL insgesamt 1'014 Personen, davon 875 Personen mit Schutzstatus S, 23 vorläufig Aufgenommene und 116 Asylsuchende.¹⁴⁷ Die Ankunft einer grossen Zahl

¹⁴⁴ FHL, Jahresbericht 2021, S. 15, verfügbar unter: tinyurl.com/449mbnj (hiernach: FHL, Jahresbericht 2021).

¹⁴⁵ FHL, Jahresbericht 2022, S. 19, verfügbar unter: tinyurl.com/3ywkt56 (hiernach FHL, Jahresbericht 2022).

¹⁴⁶ FHL, Jahresbericht 2023, S. 23, verfügbar unter: tinyurl.com/6duzprf8 (hiernach: FHL, Jahresbericht 2023).

¹⁴⁷ FHL, Jahresbericht 2024, S. 31, verfügbar unter: tinyurl.com/y6rkd8r8.

von Flüchtlingen aus der Ukraine erforderte die Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze und wird deshalb in einem separaten Kapitel behandelt.

7.1.1 Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen

Das Asylzentrum dient als Erstaufnahmезentrum. Es wurde in den 1990er Jahren ursprünglich als Provisorium mit 60 Plätzen konzipiert. Im Jahr 2021 zog die Geschäftsstelle der FHL, die bis dahin ihre Büroräumlichkeiten im Asylzentrum hatte, in ein anderes Haus.¹⁴⁸ Dadurch wurden einerseits zusätzliche Zimmer frei und die Kapazität in Ausnahmefällen auf rund 105 Personen gesteigert.¹⁴⁹ Außerdem erlaubte dies die Unterteilung in mit Badges gesicherte Frauen-, Männer- und Familientrakte.¹⁵⁰ Im Innenhof des Zentrums befinden sich zwei Wohncontainer mit mehreren Zimmern und sanitären Anlagen. Diese Container werden genutzt, wenn aufgrund von Platzmangel zusätzliche Unterkünfte benötigt werden, wenn jemand mehr Privatsphäre wünscht oder wenn Personen aufgrund störenden Verhaltens getrennt untergebracht werden müssen.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können im Asylzentrum jedoch nicht alle besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden. So ist das Asylzentrum beispielsweise laut FHL nicht behindertengerecht. Zurzeit laufen Abklärungen zu einem Um- bzw. Neubau des bestehenden Asylzentrums.¹⁵¹

Das Asylzentrum verfügt über Mehrbettzimmer, in denen bis zu sechs Personen untergebracht werden können. Jeder Trakt verfügt über eine gemeinschaftliche Küche, ein Wohnzimmer und ein geteiltes Badezimmer. Für das Kochen, die Reinigung und die Wäsche sind die Bewohner*innen selbst verantwortlich. Während des Verfahrens verbleiben Asylsuchende in der Regel im Asylzentrum.

Mitarbeitende der FHL sind im Asylzentrum rund um die Uhr anwesend. An den Wochentagen sind

tagsüber immer Sozialarbeiter*innen da. Ergänzend gibt es einen Nacht- und Wochenenddienst. Da sich das Asylzentrum direkt neben der Landespolizei befindet, ist kein Sicherheitsdienst nötig. Im Falle einer Bedrohungssituation kann die Polizei innerhalb weniger Minuten eingreifen.

Für vorläufig Aufgenommene besteht die Möglichkeit, in kleinere Wohngemeinschaften oder eigene Wohnungen umzuziehen – vorausgesetzt, sie bemühen sich, die Kosten selber zu tragen. UNHCR hat bei seinem Besuch mit einer Person gesprochen, die bereits seit mehreren Jahren im Asylzentrum wohnt. Zudem wiesen vorläufig Aufgenommene darauf hin, dass es aufgrund der Lohnzession und des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt schwierig sei, die notwendige finanzielle Unabhängigkeit für eine eigene Wohnung zu erreichen.

Einordnung und Empfehlungen: Die Flüchtlingshilfe hat in den letzten Jahren verschiedene Verbesserungen im Asylzentrum eingeführt, wie zum Beispiel die Einrichtung abschliessbarer Männer-, Frauen- und Familientrakte. Es ist zu begrüßen, dass das ursprünglich als Provisorium errichtete Asylzentrum einer grundlegenden Überprüfung unterzogen wird.

Im Rahmen der Überprüfung und Planung eines Um- oder Neubaus sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass ausreichend Rückzugsorte geschaffen werden und, soweit dies in einer Kollektivunterkunft möglich ist, ein Mindestmass an Privatsphäre gewährleistet wird. Die Möglichkeit zur Selbstversorgung sowie die bestehende Unterteilung in mit Badges gesicherte Frauen-, Männer- und Familientrakte sollten beibehalten werden.

Das derzeitige Aufnahmезentrum ist nicht barrierefrei, bietet unzureichend Räume für Kinder und ist für Personen mit besonderen Bedürfnissen ungeeignet. Bei einem Um- oder Neubau sollte deshalb sichergestellt werden, dass Barrierefreiheit gewährleistet ist und auch bei hoher Belegung

¹⁴⁸ FHL, Jahresbericht 2021, S. 6.

¹⁴⁹ FHL, Jahresbericht 2023, S. 8.

¹⁵⁰ FHL, Jahresbericht 2021, S. 6.

¹⁵¹ Zu diesem Zweck besichtigten Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglieder am 4. Juni 2025 das Aufnahmезentrum in Vaduz. Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Medienmitteilung: Landtag und Regierung besichtigen Asylunterkünfte, 5. Juni 2025, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/y73ptu4n>.

geschützte Wohnbereiche für besonders schutzbedürftige Personen, wie Opfer von Folter, geschlechtsspezifischer Gewalt oder LGBTIQ+-Personen, zur Verfügung stehen.¹⁵²

Grundsätzlich besteht für vorläufig aufgenommene Personen die Möglichkeit, das Asylzentrum zu verlassen und in kleinere Wohngemeinschaften oder eigene Wohnungen umzuziehen. Diese Option ist jedoch mit hohen Hürden verbunden, insbesondere mit dem Nachweis einer eigenständigen Erwerbstätigkeit zur vollständigen Deckung der Wohnkosten.

Da Kollektivunterkünfte nicht für eine langfristige Unterbringung ausgelegt sind, ist es erforderlich, alternative Wohnlösungen zu entwickeln. Dabei sollten bestehende strukturelle Barrieren abgebaut werden, sodass auch Personen ohne Erwerbsfähigkeit Zugang zu eigenem Wohnraum erhalten können.

7.1.2 Unterbringung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine

Um die Unterbringung der vielen Flüchtlinge aus der Ukraine sicherzustellen, wurde eine Unterbringungsgruppe mit Vertreter*innen verschiedener Behörden und der FHL gegründet.¹⁵³ Dank der guten Planung und Zusammenarbeit konnte allen Schutzsuchenden eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der für Liechtenstein ungewöhnlich hohen Zahl an Flüchtlingen zeichnete sich schnell ab, dass die Kapazitäten des Asylzentrums in Vaduz nicht ausreichen würden. Daher stellte die Regierung neben grösseren Wohnungen für Wohngemeinschaften auch zusätzliche Kollektivunterkünfte bereit, indem sie ehemalige Hotels anmietete oder frühere Bürogebäude umbaute sowie Wohnungen und Einfamilienhäuser anmietete. Laut Angaben der FHL wurden Ende 2024 81 Liegenschaften zur Unterbringung von

Schutzsuchenden genutzt. Ausserdem waren 40 Flüchtlinge privat untergebracht.

Einordnung und Empfehlungen: Durch das schnelle Handeln der Regierung, des APA, weiterer zuständigen staatlichen Stellen sowie der FHL konnten alle Flüchtlinge aus der Ukraine angemessen untergebracht und die akute Krise gemeistert werden. Um die Unterbringung für alle zu gewährleisten, musste jedoch auf Kollektivunterkünfte zurückgegriffen werden. Angesichts der Tatsache, dass ein Ende des Ukrainekriegs auch nach über drei Jahren nicht absehbar ist, wäre es wichtig, nun an weniger einschränkenden Anschlusslösungen zu arbeiten. Dies würde sicherstellen, dass die Selbstständigkeit der Flüchtlinge gewahrt bzw. gestärkt wird.

7.1.3 Betreuung und Unterstützung

Die FHL stellt ausgebildetes Fachpersonal für die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Aufgaben an. Laut Angaben der FHL finden laufend interne Weiterbildungen beispielsweise zu Themen der sozialen Arbeit und Fallführung statt. Für Aus- und Weiterbildung wird der FHL vom APA zusätzlich ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. Nach Angaben des APA wird neuen Mitarbeitenden einmal im Jahr eine Einführung ins Asylverfahren gegeben. Bisher wurden, unter anderem aufgrund der angespannten Lage infolge der hohen Anzahl der zu betreuenden Personen, Weiterbildungen zu Flüchtlingsthemen, wie zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse, noch nicht in Anspruch genommen.

Jeder Person wird von der FHL ein*e Sozialarbeiter*in als Ansprechperson zugewiesen. Aktuell sind neun Fachpersonen für diese Tätigkeit zuständig.¹⁵⁴ Die Sozialarbeiter*innen besuchen auch regelmässig die Aussenliegenschaften. Die Mitarbeitenden der FHL werden im Bereich Gewaltprävention sowie im Umgang mit Gewalt geschult. Zudem finden regelmässig Fallbesprechungen und Supervisionen statt.

¹⁵² Vgl. im schweizerischen Kontext: UNHCR, UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren (BAZ), November 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/mwuchkpw.

¹⁵³ Die Unterbringungsgruppe besteht aus Vertretern des APA, der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL), des Amts für Tiefbau und Geoinformation (ATG), des Amts für Bevölkerungsschutz (ABS) sowie des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport (MA). Siehe: Rechenschaftsbericht 2022, S. 357.

¹⁵⁴ Vor der Ankunft einer grossen Anzahl Schutzsuchenden im Frühjahr 2022 bestand das Betreuungsteam nur aus drei Teilzeitmitarbeitenden. Siehe: FHL, Jahresbericht 2022, S. 7.

Asylsuchende werden beim Eintritt ins Aufnahmezentrum von den Mitarbeitenden über die Hausregeln informiert und erhalten zur Deckung ihres Grundbedarfs sowohl materielle als auch finanzielle Fürsorgeleistungen (Art. 54 AsylG). Zu den materiellen Leistungen zählen Bettwäsche, Hygieneartikel und Lebensmittel. Die finanziellen Leistungen betragen 10 Franken pro Person und Tag und können auch in Form von Lebensmittelgutscheinen ausgezahlt werden (Art. 30 Abs. 1 AsylIV).

Im Gegensatz zu anerkannten Flüchtlingen, die bei Bedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe haben, wie auch andere Ausländerinnen und Inländer, erhalten vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) dieselben Fürsorgeleistungen wie Asylsuchende. Für bedürftige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige übernimmt der Staat ausserdem die Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung sowie die Kosten für zahnärztliche Behandlungen, sofern diese der Schmerzbehandlung dienen oder zwingend notwendig sind (Art. 55 Abs. 3 Bst. a und b AsylG). Terminvereinbarungen für ärztliche Besuche werden über ein*e Sozialarbeiter*in der FHL abgewickelt.

Zusätzlich zu den oben genannten Leistungen kann ein Taschengeld von 4 Franken in bar ausbezahlt werden (Art. 30 Abs. 2 AsylIV). Sowohl die FHL als auch das APA können die Auszahlung jedoch verweigern, auf der Grundlage eines umfassenden Katalogs von Verweigerungsgründen (Art. 30 Abs. 3 AsylIV). Hierzu gehört zum Beispiel die missbräuchliche Verwendung von Fürsorgeleistungen oder das Nichtbefolgen von Anordnungen. Bei Asylsuchenden können auch verfahrensrechtliche Sachverhalte zur Verweigerung der Auszahlung führen, z. B. wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsland stammt oder voraussichtlich in einen anderen Dublin-Staat ausreisen kann.¹⁵⁵ Laut Aussagen der Asylsuchenden

ist teilweise nicht nachvollziehbar, von welcher Stelle und aus welchem Grund das Taschengeld eingestellt wird.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.¹⁵⁶ Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 AsylIV kann die FHL die Auszahlung von Leistungen unter anderem verweigern, wenn eine Person die ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt, die Leistungen missbräuchlich verwendet oder sich unter Androhung des Leistungsentzugs nicht an die Anordnungen der FHL hält. In der Praxis entscheidet die FHL im Einzelfall und spricht zuerst eine Verwarnung aus. Anstatt die Auszahlung der Fürsorgeleistungen ganz zu streichen, wird als Zwischenstufe eine alternative Auszahlungsmodalität gewählt: statt einer wöchentlichen erfolgt eine tägliche Auszahlung, oder statt Bargeld werden Naturalien ausgehändigt.

Einordnung und Empfehlungen: Die FHL hat in den letzten Jahren zahlreiche Verbesserungen bei der Betreuung und Unterstützung eingeführt und die Arbeit professionalisiert. Es ist positiv hervorzuheben, dass die FHL Flüchtlinge mit qualifiziertem Fachpersonal engmaschig unterstützt. Es würde sich empfehlen, regelmässige Weiterbildung zu flüchtlingsrelevanten Themen durchzuführen, insbesondere zur frühzeitigen Identifikation besonderer Bedürfnisse bei Asylsuchenden. Die Sensibilisierung für vulnerable Gruppen -- wie traumatisierte Personen, Kinder, Menschen mit Behinderung oder Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt – kann dazu beitragen, entsprechende Hinweise frühzeitig zu erkennen und an das APA weiterzuleiten. Dies würde dem APA ermöglichen, bereits vorab Massnahmen zu treffen, um auch für diese Personengruppen einen gleichberechtigten Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen.

Es ist zu begrüssen, dass der Grundbedarf von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und

¹⁵⁵ Es handelt sich hierbei um eine Auswahl der Gründe für eine Verweigerung des Taschengeldes. Weitere Gründe nach Art. 30 Abs. 3 AsylIV sind: wenn die betroffene Person eine Wegweisungsverfügung erhalten hat; sich weigert, dem APA oder der FHL über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen oder sie zu ermächtigen, Auskünfte einzuholen; sie durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht; wesentliche Änderungen ihrer Vermögensverhältnisse nicht meldet; es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich, wenn sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt; ohne vorgängige Absprache mit dem APA oder der FHL ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung schulhaft verursacht und damit ihre Lage verschlechtert; die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet; strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist.

¹⁵⁶ Diese umfassen Nichtgewährung von Taschengeld, Auszahlungsmodalitäten des Fürsorgegelds, Umstellung von Fürsorgegeld auf Naturalien (Lebensmittel, Körperpflegeprodukte usw.), Hausverbot bis zu 24 Stunden.

Schutzbedürftigen (Status S) in Liechtenstein gedeckt ist. Die Höhe der Fürsorgeleistungen ist jedoch seit mehreren Jahren unverändert geblieben. Angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten und des deutlichen Abstands zur regulären Sozialhilfe sollte geprüft werden, ob eine Anpassung erforderlich ist, um den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und die soziale Teilhabe zu fördern.

Insbesondere vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige, die längerfristig in Liechtenstein verbleiben, befinden sich in einer ähnlichen Lebenssituation wie anerkannte Flüchtlinge, welche – wie andere Ausländerinnen und Inländer – bei Bedarf Zugang zur Sozialhilfe haben. Problematisch ist zudem, dass viele Leistungen in Form von Sachleistungen erbracht werden, was die Eigenständigkeit der Betroffenen und ihre Fähigkeit zur selbstbestimmten Verwaltung ihrer Mittel einschränkt. UNHCR spricht sich daher dafür aus, die Fürsorgeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen an jene für anerkannte Flüchtlinge anzulegen und vermehrt Geldleistungen vorzusehen.

Der Begriff «Fürsorgeleistungen», wie er derzeit im AsylG und AsylIV verwendet wird, ist problematisch, da er historisch mit einem bevormundenden und defizitorientierten Verständnis von Unterstützung verbunden ist. Eine ressourcenorientierte und partizipative Sprache, die die Selbstbestimmung und Teilhabe der Betroffenen betont, wäre zu bevorzugen. Der Begriff könnte beispielsweise durch «soziale Unterstützungsleistungen» oder «existenzsichernde Leistungen» ersetzt werden, um sachlicher, zeitgemässer und respektvoller zu sein.

In den Fokusgruppengesprächen mit Flüchtlingen wurde das System der ärztlichen Versorgung, wobei die Terminvereinbarung über eine verantwortliche Person der FHL läuft, kritisiert. Am Wochenende und ausserhalb der Bürozeiten sei es schwierig, die zuständige Person zu erreichen. Ausserdem kann es unangenehm sein, ein medizinisches Problem erklären zu müssen. Es sollte gewährleistet sein, dass der Zugang zur ärztlichen Versorgung unkompliziert möglich ist.

Die Disziplinarmassnahmen sind sehr eingreifend. Es ist daher begrüssenswert, dass die FHL den Dialog mit der betroffenen Person sucht und

mit Mitteln wie Vorwarnung und abgestuften Massnahmen wie Auszahlungsmodalitäten arbeitet. Disziplinarmassnahmen nach Art. 30 Abs. 3 AsylIV sollten weiterhin nur als letztes Mittel angeordnet werden. Der spezifischen Situation der betreuten Personen ist dabei Rechnung zu tragen. Gewisse Verhaltensformen können auf Traumata oder andere belastende Erfahrungen zurückzuführen sein.

Die Gründe für die Einstellung der Taschengeldzahlung sollten überprüft werden. Es fragt sich, ob in allen aufgelisteten Fällen eine solche Sanktion sachgerecht ist und ob die Liste nicht reduziert werden kann. Die Liste der Tatbestände, die zum Entzug des Taschengeldes führen können, ist sehr umfangreich und umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Gründe. So sanktionieren einige Verhalten im Bereich des Asylverfahrens und andere Verstöße im Zusammenhang mit der Unterbringung. Ausserdem können die Sanktionen von verschiedenen Stellen verhängt werden. Dies würde es den Betroffenen erleichtern, nachzuvollziehen, wann und warum das Taschengeld entzogen wird.

Die Disziplinarmassnahmen seitens des APA sollten schriftlich begründet werden, damit den Betroffenen klar ist, wer für die Verhängung der Sanktion verantwortlich ist. Das kann auch mithilfe von Formularen geschehen, die vom APA ausgestellt und von der FHL ausgehändigt werden. Den Betroffenen sollten im Voraus Informationen in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden, aus denen klar hervorgeht, welches Fehlverhalten mit einem Taschengeldentzug sanktioniert wird.

Darüber hinaus wäre es prüfenswert, ein anonymes Meldeverfahren einzuführen, damit die Bewohner*innen auf Missstände aufmerksam machen können oder gegen Disziplinarmassnahmen vorgehen können, wenn sie dies nicht direkt mit ihrer Ansprechperson besprechen können oder wollen.

Derzeit wird die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der FHL überarbeitet. Angesichts der zahlreichen Verbesserungen in der Betreuung und Unterbringung der von der FHL betreuten Personen in den letzten Jahren wäre es wünschenswert, diese Fortschritte in der neuen Leistungsvereinbarung zu verankern. Auf diese Weise könnten die Errungenschaften langfristig gesichert werden.

7.2 Anerkannte Flüchtlinge

Im Erstabklärungsgespräch ermittelt das Amt für Soziale Dienste die Bedürfnisse des Flüchtlings. Sollte die Person (noch) nicht in der Lage sein, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, erhält sie Sozialhilfe. Diese unterliegt denselben rechtlichen Bestimmungen wie die Sozialhilfe für Einheimische und Ausländer*innen im Allgemeinen.

In den meisten Fällen verfügen die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits über eine Wohnung. Bei Bedarf werden die Mietkosten direkt in die Sozialhilfe einberechnet. Sollte noch keine Wohnung vorhanden sein, unterstützt das ASD die Wohnungssuche und die Beschaffung des Inventars gemäss den Richtlinien (zweckmäßig und kostengünstig).

Derzeit ist im ASD nur eine Mitarbeiterin für Flüchtlinge zuständig und diese betreut zudem auch andere Personengruppen. Dies war angesichts der wenigen Flüchtlinge unter der Zuständigkeit des ASD ausreichend. Als jedoch 2016 im Rahmen des Resettlement-Programms eine ganze Gruppe von Flüchtlingen gleichzeitig nach Liechtenstein kam, stiess die zuständige Mitarbeiterin an ihre Kapazitätsgrenze.

Einordnung und Empfehlungen: Flüchtlinge unter der Zuständigkeit des ASD sind in das reguläre Sozialhilfesystem integriert und erhalten die notwendige Unterstützung. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Unterstützung und Fallbegleitung auch bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen gewährleistet bleibt. Dies könnte insbesondere dann relevant werden, wenn der Schutzstatus S der ukrainischen Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt werden sollte.

7.3 Unbegleitete Kinder

Die Unterbringung von unbegleiteten Kindern erfolgt in speziellen Einrichtungen, in der Regel in einer sozialpädagogischen Jugendwohngruppe, in der rund um die Uhr mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft vor Ort ist. Kinder über 16 Jahren werden von der FHL betreut und gemeinsam mit erwachsenen Asylsuchenden untergebracht, sofern das ASD keine Einwände hat (Art. 9 Abs. 2 AsylIV). Im Jahr 2024 betreute das ASD insgesamt elf Personen: jeweils eine Person aus Algerien, Tunesien und der Elfenbeinküste sowie acht Ukrainer*innen.¹⁵⁷

Einordnung und Empfehlungen: UNHCR begrüßt die Unterbringung von unbegleiteten Kindern in speziell dafür vorgesehenen Einrichtungen, in denen sie die notwendige Unterstützung erhalten. Allerdings sollte die Unterscheidung zwischen Kindern über und unter 16 Jahren aufgehoben und die Asylverordnung entsprechend angepasst werden. Wie auch der EGMR festgestellt hat, setzt die Unterbringung gemeinsam mit Erwachsenen, die nicht zur Familie gehören, Kinder erhöhten Risiken aus.¹⁵⁸ Diese Risiken können durch eine getrennte Unterbringung vermieden werden. Für Jugendliche über 16 Jahren, deren Reife dies rechtfertigt, könnte beispielsweise ein Programm für betreutes selbständiges Wohnen organisiert werden.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Rechenschaftsbericht 2024, S. 285-286.

¹⁵⁸ Siehe: Urteil des EGMR vom 21. Juli 2022, Darboe und Camara gegen Italien, Nr. 5797/17. Der Gerichtshof stellte, nebst Verletzung von Art. 8 und 13 EMRK, eine Verletzung von Art. 3 bzgl. den Unterbringungsbedingungen der unbegleiteten Minderjährigen in einem Erwachsenenzentrum fest.

¹⁵⁹ Siehe: UNHCR, Guidelines on supervised independent living for unaccompanied children, 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/3t7bfv9p.

8. DAUERHAFTE LÖSUNGEN



Dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge sind langfristige Massnahmen, die ihnen eine sichere und stabile Zukunft ermöglichen sollen. Grundsätzlich gibt es drei Hauptansätze: die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland, die Integration im Aufnahmeland und das Resettlement oder andere komplementäre Zugangswege in einen Drittstaat. Die freiwillige Rückkehr erfolgt, wenn sich die Lage im Herkunftsland ausreichend stabilisiert hat und eine Rückkehr in Sicherheit und Würde gewährleistet werden kann. Wenn eine Rückkehr nicht möglich ist, kann die Integration im Aufnahmeland langfristige Perspektiven bieten, indem Flüchtlinge nicht nur ein Aufenthaltsrecht erhalten, sondern auch Zugang zum Arbeitsmarkt, soziale und wirtschaftliche Perspektiven.

Abgeschlossen ist der Integrationsprozess, wenn dem Flüchtling die Möglichkeit gegeben wird, sich einzubürgern. Mit dem umfassenden Schutz, den die Staatsangehörigen geniessen, endet der Flüchtlingsschutz. Ist die lokale Integration nicht möglich, besteht für einige besonders vulnerable Flüchtlinge das Resettlement in einen Drittstaat als Alternative.

Liechtenstein bietet Flüchtlingen, die sich im Land befinden, Integrationsperspektiven und hat ausserdem durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen Staaten wiederholt dazu beigetragen, dies auch für Flüchtlinge zu tun, für die dies anderswo nicht möglich war.

8.1 Integration

Aufgrund anhaltender Verfolgung und kriegerischen Auseinandersetzungen können viele Flüchtlinge nicht in ihre Herkunftslander zurückkehren. Für sie ist es wichtig, dass sie die Möglichkeit erhalten, sich im Aufnahmestaat zu integrieren. Die GFK unterstützt diesen Prozess, indem sie verbindlich vorgibt, welche Mindestrechte einem Flüchtlings im Aufenthaltsstaat gewährt werden sollen. Hierzu gehören, abgesehen vom Schutz vor Abschiebung (*Non-Refoulement*, Art. 33 GFK), unter anderem Zugang zu Bildung (Art. 22 GFK), zum Arbeitsmarkt (Art. 17-19 GFK) und zu Sozialhilfe (Art. 23 GFK), wo notwendig. Ausserdem verpflichtet die GFK die Vertragsstaaten, die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge so weit wie möglich zu erleichtern (Art. 34 GFK). Die Normen der GFK werden ergänzt und erweitert durch die internationalen Normen zum Schutz der Menschenrechte.

Im Folgenden wird nicht auf sämtliche integrationsrelevante Themenbereiche eingegangen. Vielmehr werden ausgewählte Aspekte exemplarisch beleuchtet. Die soziale Integration und das Zusammenleben werden zwar angesprochen, jedoch nicht vertieft analysiert. Es wäre empfehlenswert, diese Bereiche künftig stärker in den Fokus zu rücken, auch im Hinblick auf Massnahmen zur Förderung von Antirassismus und zur Bekämpfung von Diskriminierung. Darüber hinaus wird in diesem Bericht – abgesehen von der Sozialhilfe – nicht auf andere Elemente des sozialen Sicherungssystems eingegangen. Dazu zählen zentrale Versicherungsleistungen wie die Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Diese Systeme spielen jedoch eine wichtige Rolle für die langfristige soziale und wirtschaftliche Integration von Flüchtlingen. Es würde sich daher anbieten, diese Aspekte in zukünftigen Analysen vertieft zu untersuchen.

8.1.1 Integrationsmassnahmen

In Liechtenstein wird, wie bei der Unterbringung und Betreuung, auch in Bezug auf Integrationsmassnahmen zwischen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Status S) einerseits sowie anerkannten Flüchtlingen andererseits unterschieden. In der Schweiz hingegen werden anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Rahmen der 2019 eingeführten Integrationsagenda Schweiz gleichbehandelt.¹⁶⁰ Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Schweiz mit diesem Ansatz gute Resultate erzielt.

Gemäss Leistungsvereinbarung ist die FHL bei den von ihr betreuten Personenkreisen für die Förderung der Integration (Art. 59 AsylG) zuständig. Dies umfasst die Durchführung der Lohnverwaltung, die Sicherstellung wirtschaftlicher, medizinischer und psychosozialer Versorgung, die Beratung und Begleitung, die sinnvolle Beschäftigung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche.

Für anerkannte Flüchtlinge sowie für vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Status S, die aufgrund fortgeschrittenener Integration eine B-Bewilligung erhalten, ist das ASD zuständig. Es gelten dieselben Massnahmen wie für die übrige ausländische Wohnbevölkerung.¹⁶¹ Gemäss Art. 6 AuG ist das Ziel der Integration ein Zusammenleben der liechtensteinischen und ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage von Verfassungswerten, gegenseitigem Respekt und Toleranz. Dabei soll Ausländer*innen ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Ausländer*innen sind verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Um diese Ziele zu erreichen, schliesst das APA bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine sogenannte Integrationsvereinbarung ab (Art. 41 AuG). Diese Integrationsvereinbarung wird auch mit vorläufig

¹⁶⁰ Für weitere Informationen zur Integrationsagenda Schweiz (IAS) siehe: SEM, Integrationsagenda Schweiz (IAS), verfügbar unter: tinyurl.com/mrhsfta7.

¹⁶¹ Dies wird ebenfalls der Fall sein für die Schutzbedürftigen aus der Ukraine, sofern die Schutzgewährung länger als fünf Jahre dauert. Gemäss Art. 49 Abs. 2 AsylG erhalten sie dann eine Aufenthaltsbewilligung, und ihre aufenthaltsrechtliche Stellung richtet sich nach dem Ausländergesetz.



Aufgenommenen abgeschlossen, wobei ihrer besonderen Situation Rechnung getragen wird.

Aufbauend auf dem im Jahr 2010 erarbeiteten Integrationskonzept und einer im Jahr 2020 vom SKMR veröffentlichten Studie wurde im Jahr 2021 eine neue Integrationsstrategie verabschiedet.¹⁶² Diese wurde von einer von der Regierung beauftragten Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Vertreter*innen des Ministeriums für Gesellschaft, des APA, des ASD sowie der Geschäftsstelle des VMR zusammensetzte und vom AAA unterstützt wurde. Darin wurden sechs Handlungsfelder identifiziert: Information und Beratung, Spracherwerb, Bildung und Arbeit, Zusammenleben, Recht und Staat sowie Anti-Diskriminierung und Anti-Rassismus.

Um die in der Integrationsstrategie formulierten Ziele zu erreichen, wird seit 2022 jährlich eine Jahresplanung für die Integrationsmassnahmen erstellt. Am Ende des Jahres wird jeweils ein Monitoringbericht publiziert, der über den Stand der Umsetzung der geplanten Massnahmen berichtet.

Dabei wird, wo relevant, auch auf Projekte im Asylbereich eingegangen.

Ausserdem findet seit 2022 jährlich ein sogenannter Integrationsdialog statt. Hier ziehen die zuständigen Akteure sowie direkt von den Integrationsmassnahmen betroffene Personen eine gemeinsame Jahresbilanz und diskutieren spezifische Themen in Workshops. Auch Flüchtlinge und Vertreter*innen von flüchtlingsgeführten Organisationen sind eingeladen, am Integrationsdialog teilzunehmen. Zudem ist ein regelmässiger Austausch (Follow-up-Gespräche) zwischen den zuständigen Ämtern, Gemeinden und sonstigen im Integrations- und Migrationsbereich tätigen Akteuren vorgesehen.¹⁶³

Einordnung und Empfehlungen: In den letzten Jahren wurden im Bereich Integration, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung der Integrationsstrategie, wichtige Fortschritte gemacht. Die FHL kann basierend auf dem Asylgesetz und der Leistungsvereinbarung spezifische Massnahmen für die Förderung der Integration treffen. Flüchtlinge

¹⁶² Die Integrationsstrategie wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2021-47 BNR 2021/220 am 9. Februar 2021 genehmigt. Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Integrationsstrategie, Januar 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/yukxcn7z (hiernach: Integrationsstrategie).

¹⁶³ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Justiz, Jahresplanung 2025 Integrationsmassnahmen, S. 21, April 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/bdcyvdaj (hiernach: Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2025).

und flüchtlingsgeführte Organisationen¹⁶⁴ werden in den Integrationsdialog einbezogen.¹⁶⁵ In einigen Handlungsfeldern, wie etwa dem Zusammenleben, gab es bereits Massnahmen, die auch Flüchtlinge mitberücksichtigten.¹⁶⁶ Im Grundlagedokument der Integrationsstrategie wird jedoch nicht auf die besondere Situation von Flüchtlingen eingegangen.¹⁶⁷ Dafür sollte bei einer Überarbeitung des Dokuments Sorge getragen werden. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass die besondere Situation von Flüchtlingen bei der Planung der Massnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern konsequent mitgedacht wird.

Aufgrund von Fluchterfahrungen, fehlenden Dokumenten oder befristeten Aufenthaltsbewilligungen – insbesondere bei vorläufiger Aufnahme oder dem Schutzstatus S – stehen Flüchtlinge oft vor zusätzlichen Herausforderungen, die ihre Integration und wirtschaftliche Selbstständigkeit beeinträchtigen können, wenn sie nicht gezielt angegangen werden. Neben dem direkten Einbezug von Flüchtlingen oder flüchtlingsgeführten Organisationen in den Integrationsdialog wäre es hierfür nützlich, wenn die FHL und das ASD in den regelmässigen Austauschen zwischen Ämtern, Gemeinden und weiteren Akteuren die spezifischen Herausforderungen und die erforderlichen Massnahmen für Flüchtlinge einbringen könnten. So könnten diese Erkenntnisse in die Weiterentwicklung der Integrationsmassnahmen einfließen.

8.1.2 Information und Beratung

Die FHL unterstützt Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) bei Bedarf mit Informationen in den Bereichen, die in der Leistungsvereinbarung festgehalten sind. Für anerkannte Flüchtlinge, die von der Sozialhilfe abhängig sind, übernimmt das ASD die Unterstützung und Beratung. Das ASD bietet Beratung und Informationen zu Themen wie Unterbringung, Spracherwerb und Arbeitsmarktintegration an. Bei juristischen Fragen wie dem Familiennachzug oder dem Wechsel in einen besseren Aufenthaltsstatus wird auf das APA verwiesen.

Seit 2021 gibt es die Webseite «integration.li», die neben Informationen zum Leben in Liechtenstein auch einen Überblick über die bestehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote für zugezogene Menschen bereitstellt.¹⁶⁸ Die Webseite ist seit 2023 neben Deutsch auch in anderen Sprachen verfügbar; hierzu gehören jedoch nicht unbedingt die von Flüchtlingen am meisten gesprochenen Sprachen.¹⁶⁹

Darüber hinaus wurde im Juni 2024 die Beratungsstelle «Integration.li», betrieben von den Organisationen Mintegra und Infra, eröffnet.¹⁷⁰ Sie dient als zentrale Anlaufstelle für Ausländer*innen und steht auch Flüchtlingen zur Verfügung. Die Beratungsstelle bietet kostenlose Einzelberatungen zu Themen wie Bewilligungen und Aufenthalt, Arbeit, Sozialversicherungen, Familie und Integration in der gewünschten Sprache an, bei Bedarf mit Dolmetschenden. Bereits in den ersten Monaten wurde die Beratungsstelle von Flüchtlingen rege genutzt. Bei frauenspezifischen Themen wie Gewalt

¹⁶⁴ Siehe: UNHCR, Localization Report - The importance and benefits of engaging in, and championing, locally led action across Europe, Juli 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/533z8d46.

¹⁶⁵ UNHCR erwähnte den Integrationsdialog als gute Praxis im folgenden Bericht: UNHCR, Inklusion von Flüchtlingen durch Partizipation – Eine Zusammenstellung guter Praktiken, September 2024, S. 25, verfügbar unter: tinyurl.com/4bdhna86. UNHCR steht dafür ein, Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die sie betreffende Entscheidungsprozesse einzubringen. Für mehr Informationen, wie Partizipation von Flüchtlingen umgesetzt werden kann, siehe: UNHCR, Partizipation von Flüchtlingen: wie umsetzen?, Mai 2023, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/ms6uu862>; siehe auch: Global Refugee-Led Network, Meaningful Refugee Participation as Transformative Leadership: Guidelines for Concrete Action, 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/3he4yyez.

¹⁶⁶ So bieten bspw. Sportvereine Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete an. Zudem hat das Liechtensteinische Olympische Komitee (LOC) einen Unterstützungs fond für die Teilnahme von Schutzsuchenden am Sport in Liechtenstein ins Leben gerufen. Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Monitoringbericht zum Umsetzungsstatus der Integrationsmassnahmen der Jahresplanung 2023, S. 22-23, verfügbar unter: tinyurl.com/9pedk8t6.

¹⁶⁷ Es wird von Migrant*innen und Personen mit Migrationshintergrund gesprochen, jedoch nicht von Asylsuchenden, Flüchtlingen oder Personen mit Fluchthintergrund.

¹⁶⁸ Die Webseite wird vom Amt für Soziale Dienste betrieben.

¹⁶⁹ Zum Zeitpunkt der Publikation war die Webseite in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch und Türkisch.

¹⁷⁰ Am 1. Juni 2024 hat die Beratungsstelle Integration.li ihre Tätigkeit aufgenommen. Für weitere Informationen siehe: tinyurl.com/546db8v9.



in der Familie steht das Fachpersonal der Infra zur Verfügung.

Zudem stehen allen in Liechtenstein wohnhaften Personen, inklusive Flüchtlingen, weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote von Organisationen wie etwa der Caritas Liechtenstein,¹⁷¹ dem Eltern Kind Forum,¹⁷² dem liechtensteinischen Roten Kreuz¹⁷³ oder der Netzwerk Familie Liechtenstein¹⁷⁴ zur Verfügung.

Einordnung und Empfehlungen: Alle Flüchtlingsgruppen können auf ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot zurückgreifen. Die Informationsplattform «integration.li» stellt

nicht nur wichtige Informationen zum Leben in Liechtenstein zur Verfügung, sondern verweist auch auf Anlaufstellen für Unterstützung und Beratung. Eine Übersetzung der Webseite in die häufigsten von Flüchtlingen gesprochenen Sprachen würde den Zugang zu diesen Informationen weiter erleichtern.

Die neu geschaffene Beratungsstelle «integration.li» kann durch ihre Unabhängigkeit bei Problemen in der Unterbringung, der Arbeitsmarktintegration und bei Gesundheitsthemen als Vermittlerin agieren. Es wäre nützlich, wenn sie außerdem die vielen Informationen, Trends und Fallkonstellationen, zu denen sie Zugang hat, zusammenstellen und auswerten würde. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Flüchtlinge über die Beratungsstelle informiert sind, etwa durch Flyer in den Flüchtlingsunterkünften oder im Erstgespräch des ASD.

8.1.3 Spracherwerb

Das Erlernen der deutschen Sprache wird in Liechtenstein als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration gesehen. Dementsprechend stehen zahlreiche Angebote zur Verfügung.

Die FHL bietet Asylsuchenden bereits unmittelbar nach Ankunft einen internen Sprachkurs an. Das APA beteiligt sich zudem während der ersten fünf Jahre ab der Einreise an den Kosten für vorläufig Aufgenommene gemäss Asylgesetz bzw. für anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 16 Abs. 1 der Ausländer-Integrations-Verordnung (AIV). Schutzbedürftige erhalten einen Pauschalbetrag für die Teilnahme an Deutschkursen. Nach fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.¹⁷⁵ Das APA kann in diesem Rahmen auch Alphabetisierungs- sowie Lese- und Schreibkurse, niederschwellige praxis- und alltagsbezogene Sprachkurse, branchenspezifische

¹⁷¹ Die Caritas bietet Sozial- und Budgetberatung sowie Lese- und Schreibservice für Personen an, die Schwierigkeiten mit Deutsch haben. Für weitere Informationen siehe: tinyurl.com/3nv8smiy.

¹⁷² Das Eltern Kind Forum bietet kostenlose Familien- und Erziehungsberatung an. Für weitere Informationen siehe: tinyurl.com/yft4urn8.

¹⁷³ Das liechtensteinische Rote Kreuz bietet Mütter- und Väterberatung per Telefon, Hausbesuch oder in Beratungsstellen an. Für weitere Informationen siehe: tinyurl.com/p8ct6fcs.

¹⁷⁴ Das Netzwerk Familie Liechtenstein bietet kostenlose Beratungsgespräche per Telefon, Hausbesuch oder beim Netzwerk. Das Angebot richtet sich an Eltern mit Kindern zwischen null und fünf Jahren. Für weitere Informationen siehe: tinyurl.com/y2yhzevw.

¹⁷⁵ Besondere Umstände sind, wenn Gesuchstellende in den ersten fünf Jahren ab Erteilung der Bewilligung nicht in der Lage war, einen Deutschkurs zu besuchen (bspw. wegen einer schweren Krankheit) oder wenn das Haushaltseinkommen zu tief ist.

Sprachkurse sowie Sprachkurse mit Kinderbetreuung finanziell unterstützen. Ab der Stufe B1 werden Gesuche einzeln genehmigt, insbesondere wenn dies zur Integration in den Arbeitsmarkt beiträgt.¹⁷⁶

Die FHL koordiniert die Teilnahme an den Sprachkursen der von ihr betreuten Personen. Sie arbeitet hierfür mit vier externen Sprachinstitutionen zusammen. Bei anerkannten Flüchtlingen erfolgt die Koordination durch das ASD.

Einordnung: Die Investitionen von Liechtenstein in den Spracherwerb fördern eine frühzeitige Integration und können positiv hervorgehoben werden. Das Erlernen der Sprache ist nicht nur Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sondern trägt auch zur sozialen Integration bei.

8.1.4 Bildung

Bildung ist ein Menschenrecht, das unter anderem in Art. 13 des UNO-Pakt I, Art. 28 der KRK oder Art. 22 GFK verankert ist. Bildung ist eine wichtige Voraussetzung, um an der Gesellschaft teilzunehmen und ein erfülltes und eigenständiges Leben zu führen. Auch die *Sustainable Development Goals*, die UN-Nachhaltigkeitsziele, haben Bildung zum Thema gemacht. Das Ziel Nummer 4 ist die Sicherstellung einer gleichberechtigten, hochwertigen Bildung für alle und die Förderung des lebenslangen Lernens.¹⁷⁷

In Liechtenstein wird grosser Wert auf die Integration von Flüchtlingskindern in das nationale obligatorische Bildungssystem gelegt. Kinder im schulpflichtigen Alter werden spätestens 30 Tage nach Einreichung eines Asylgesuchs eingeschult (Art. 24 AsylG).

Wie alle anderen nicht deutschsprachigen Kinder werden sie bis zum Einschulungsalter am Wohnort unterrichtet. Ab der 2. Primarstufe besuchen Kinder, die noch kein Deutsch sprechen, zuerst für einige Monate bis zu einem Jahr einen Intensivkurs Deutsch, bevor sie in eine Regelklasse wechseln.¹⁷⁸ Selbst die grosse Zahl von Flüchtlingskindern, die aus der Ukraine kamen, konnte rasch in die liechtensteinischen Schulen integriert werden.¹⁷⁹ Dafür wurde eigens ein sogenannter Lernhub geschaffen, damit die Schüler*innen zunächst ausreichende Deutschkenntnisse erwerben, bevor sie anschliessend in den regulären Schulunterricht integriert werden.¹⁸⁰ Zudem werden Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, mit dem Zusatzunterricht «Deutsch als Zweitsprache» (DaZ) unterstützt.¹⁸¹

In der SKMR-Studie betonten Expert*innen jedoch, dass der Bildungserfolg von Kindern mit Migrationshintergrund durch Sprachbarrieren und den sozialen Hintergrund oft eingeschränkt wird. Die frühe Trennung in verschiedene Bildungsniveaus erschwert die Integration von Flüchtlingskindern in das liechtensteinische Bildungssystem zusätzlich.¹⁸² In der Integrationsstrategie von 2021 wurde die Chancengleichheit in der Bildung daher als wichtiges integrationspolitisches Handlungsfeld identifiziert und entsprechende Strategieziele formuliert.¹⁸³

Verschiedene Massnahmen für die frühe Förderung und Sensibilisierung in den Schulen wurden bereits eingeleitet. Neben der Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache liegt ein weiterer Fokus auf dem Verständnis des liechtensteinischen Bildungssystems sowie auf der Kommunikation zwischen Eltern und Lehrpersonen.¹⁸⁴ Dies ist

¹⁷⁶ Siehe: APA, Förderung von Sprachkursen, verfügbar unter: tinyurl.com/422km59v.

¹⁷⁷ Mehr Informationen verfügbar unter: tinyurl.com/mdt5m7k.

¹⁷⁸ K. Budimir, Liechtenstein-Institut, Bildungsbericht Liechtenstein 2024, 8. Oktober 2024, S. 13, verfügbar unter: tinyurl.com/h7k2acp5.

¹⁷⁹ Ende 2024 waren 128 ukrainische Schüler*innen regulär eingeschult und 19 Schüler*innen besuchten eine IK-DaZ-Klasse/Lernhub. Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Statusbericht vom 31. Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/mr2ydh5h.

¹⁸⁰ Siehe: Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, Medienmitteilung: Lernhub für ukrainische Schülerinnen und Schüler entwickelt sich weiter, 5. Juli 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/4r9vxstat.

¹⁸¹ Siehe: Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ), 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/nv2ef4cb.

¹⁸² Siehe: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), S. 63 ff.

¹⁸³ Siehe: Integrationsstrategie, S. 15-16.

¹⁸⁴ Für die Kommunikation zwischen Schulpersonal und den Eltern können Dolmetschende zur Verfügung gestellt werden. Siehe: Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2025, S. 10-11. Zudem steht den Schulen und Eltern das Kommunikationstool «Klapp» seit Beginn des Schuljahres 2024/25 zur Verfügung. Im Kommunikationstool können die Nachrichten in verschiedene Sprachen übersetzt werden. Siehe: Schulamt, Klapp-Schulkommunikation, verfügbar unter: tinyurl.com/8rtcc72b.

insbesondere auch für Flüchtlingskinder und deren Familien wichtig. Für ersteres wurden in Zusammenarbeit mit dem Eltern Kind Forum Moderationskarten zu wichtigen Begriffen des Schulsystems sowie schulischen Fördermassnahmen erstellt. Diese Sets wurden relevanten Akteuren präsentiert und ausgehändigt, insbesondere auch der FHL.¹⁸⁵

Nach der obligatorischen Schulzeit werden Jugendliche von der FHL bei der Suche nach einer Lehrstelle unterstützt. Auch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und die Schulen bereiten die Jugendlichen auf die Lehre vor und unterstützen sie. Vorläufig Aufgenommene und Jugendliche mit Status S unterstehen, wie Erwachsene, der Lohnzession. Bislang erhielten sie eine 15 % Motivationsprämie des ausbezahnten Nettolohnes.¹⁸⁶ Die Asylverordnung wurde dahingehend angepasst, dass seit September 2025 bei Personen aus dem Asylbereich, die eine Lehre absolvieren, neu bis zu zwei Drittels des Lehrlingslohns ausbezahlt werden können (Art. 32 Abs. 4 Bst. a AsylV).

Flüchtlinge können auch das Gymnasium besuchen. Allerdings gestaltet sich dies aufgrund der hohen sprachlichen Anforderungen, bestehender Bildungslücken infolge der Flucht sowie zusätzlicher Belastungen und Stress durch die neue Umgebung als schwierig.

Es gibt keine verfügbaren Daten zu Flüchtlingskindern im Allgemeinen im liechtensteinischen Schulsystem. Bei Flüchtlingen aus der Ukraine wurden jedoch die Zahlen erhoben. Im Bildungsbericht für 2024 wurde festgehalten, dass seit März 2022 insgesamt 125 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine im Alter zwischen vier und achtzehn Jahren in das liechtensteinische Bildungssystem integriert wurden. Rund die Hälfte der Schüler*innen ging aufgrund des Alters auf die Gemeindeschulen (inklusive Kindergarten). Die älteren Schüler*innen gingen am häufigsten in die

Realschule, am zweithäufigsten in die Oberschule und am dritthäufigsten besuchten sie das freiwillige 10. Schuljahr. Am Gymnasium waren zum Zeitpunkt der Erhebung lediglich zwei Flüchtlingskinder aus der Ukraine.¹⁸⁷

Grundsätzlich steht es Flüchtlingen offen, die liechtensteinische Universität zu besuchen, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Allerdings ist das universitäre Angebot in Liechtenstein eingeschränkt. Einheimische können mit einer liechtensteinischen Matura aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Schweiz und in Österreich studieren. Für anerkannte Flüchtlinge wäre ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland zur Absolvierung einer Ausbildung (Studium, Berufslehre) gemäss Art. 28 AuG grundsätzlich möglich, sofern die Integration dadurch nicht erschwert wird, die Schulpflicht im Inland erfüllt ist und die gewünschte Ausbildung im Inland nicht möglich ist. Hierzu müssen Flüchtlinge allerdings nicht nur die Aufnahmeveraussetzungen der ausländischen Universität erfüllen, sondern auch ein entsprechendes Visum des Staates beantragen, in dem sie studieren möchten. Für vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S ist ein temporärer Aufenthalt außerhalb Liechtensteins zu Studienzwecken nicht möglich.

In der Integrationsstrategie werden die Vorteile der Mehrsprachigkeit erkannt. Dafür gibt es bereits Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), die durch Konsulate, Botschaften und Vereine getragen werden und in vom Schulamt zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stattfindet. Der HSK-Unterricht gibt Kindern die Möglichkeit, ihre Muttersprachkenntnisse zu verbessern und über die Kultur ihres Herkunftslandes zu lernen. Derzeit wird unter anderem auch Ukrainisch angeboten.¹⁸⁸

Einordnung und Empfehlungen: Die schnelle Einschulung und die Massnahmen zur raschen Sprachförderung und Integration in die Regelklassen in Liechtenstein sind beispielhaft. Positiv ist auch, dass Jugendliche, die sich entscheiden, eine

¹⁸⁵ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Jahresplanung 2024 Integrationsmassnahmen, Vaduz, 9. April 2024, S. 11, verfügbar unter: tinyurl.com/3yhnbpx3 (hiernach: Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2024); zudem können niederschwellige Informations- und Beratungsveranstaltungen zum Bildungssystem in Liechtenstein jederzeit beim Schulamt angefordert werden. Siehe: Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2025, S. 10-11.

¹⁸⁶ Auf die Herausforderungen der Lohnzession wird im Kapitel 8.1.5 Erwerbstätigkeit näher eingegangen.

¹⁸⁷ K. Budimir, S. 14-15.

¹⁸⁸ Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2024, S. 8.

Lehre zu absolvieren, dabei von der FHL und den Schulen unterstützt und vorbereitet werden. Es ist zu begrüssen, dass die Asylverordnung dahingehend angepasst wurde, dass Lehrlinge unter der Lohnzession neu bis zu zwei Dritteln ihres Lohnes ausbezahlt bekommen. Allerdings sollte das Institut der Lohnzession gänzlich abgeschafft werden, damit die Lehrlinge ihren vollen Lohn erhalten.

Stärker gefördert werden sollte der Zugang von Flüchtlingskindern zum Gymnasium. Auch unter den Flüchtlingen gibt es Kinder, die hierfür geeignet sind. Dies wird gegenwärtig noch zu wenig berücksichtigt.

Um Flüchtlingen bei Bedarf den Zugang zu Universitäten zu ermöglichen, sollte neben einer gezielten Unterstützung für den Zugang zur Universität Liechtenstein versucht werden, ihnen, angesichts des begrenzten Angebots, wie liechtensteinischen Staatsangehörigen den Zugang zu den nahegelegenen Universitäten in der Schweiz und Österreich zu ermöglichen. Dafür wären entsprechende Verhandlungen mit den Nachbarländern erforderlich.

Es ist erfreulich, dass Mehrsprachigkeit und Kenntnisse über das Herkunftsland im HSK-Unterricht gefördert werden. Es könnte zudem geprüft werden, ob ein solches Angebot auch für andere Flüchtlingsgruppen von Interesse ist und entsprechend erweitert werden kann.¹⁸⁹

Um die Bildungssituation von Flüchtlingskindern systematisch zu beobachten und gezielt verbessern zu können, wäre es zudem sinnvoll, umfassende Daten zum Zugang zu Bildung zu erheben.

8.1.5 Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit ermöglicht Flüchtlingen wirtschaftliche Unabhängigkeit und reduziert die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Durch die Arbeit können Flüchtlinge soziale Kontakte knüpfen, kulturelle Barrieren überwinden und die Sprache besser erlernen, was ihre soziale

Integration fördert. Zudem kann sie auch zum Abbau eines bestehenden Fachkräftemangels beitragen. Art. 17-19 GFK legen fest, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlingen der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist.

In Liechtenstein haben alle Personen aus dem Asylbereich, unabhängig von ihrem Status, grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Je nach Status sind sie jedoch mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. Zusätzlich erschweren die allgemeine Arbeitsmarktsituation sowie strukturelle Hürden den Zugang für alle Personen aus dem Asylbereich. Flüchtlinge verfügen häufig nicht über die notwendigen Dokumente, um ihre Bildungs- oder Berufserfahrungen nachzuweisen. Selbst wenn diese vorhanden sind, müssen sie anerkannt werden, was kompliziert und kostspielig ist.

Für alleinerziehende Eltern erschwert der Mangel an Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft die Arbeitssuche. Eine weitere Herausforderung in Liechtenstein ist, dass der Arbeitsmarkt aufgrund der geringen Landesgröße sehr klein ist. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) sind auf den Arbeitsmarkt in Liechtenstein beschränkt. Nicht zuletzt sehen sich Personen aus dem Asylbereich häufig mit Vorurteilen konfrontiert und erfahren mitunter auch diskriminierende Behandlung auf dem Arbeitsmarkt.

Dieser Bericht beschränkt sich auf die Analyse der unselbständigen Erwerbstätigkeit. Diese Fokussierung schmälert nicht die Relevanz selbständiger Erwerbsformen. Viele Flüchtlinge stammen aus Herkunftsländern mit ausgeprägter unternehmerischer Kultur. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den bestehenden strukturellen, rechtlichen und institutionellen Hürden für selbständige Erwerbstätigkeit wäre daher essenziell, um Potenziale besser zu nutzen und gezielte Massnahmen ergreifen zu können.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Aufgrund des Flüchtlingsstatus ist der direkte Kontakt zum Herkunftsland, einschliesslich Botschaften und Konsulaten, in der Regel nicht möglich. Daher sollten die anfallenden Kosten in solchen Fällen vorzugsweise über zivilgesellschaftliche Strukturen oder Vereine gedeckt werden.

¹⁹⁰ Für Informationen zum Thema Flüchtlingsunternehmertum siehe z. B.: UNHCR and Impact Hub, Global Roadmap for Refugee Entrepreneurship, verfügbar unter: tinyurl.com/yup8xz8; Impact Hub, Mapping Refugee & Migrant Entrepreneurship Ecosystems in Europe, Januar 2021, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/38n2yf9e>.

8.1.5.1 Anerkannte Flüchtlinge

Für anerkannte Flüchtlinge sowie für vorläufig Aufgenommene, die aufgrund fortgeschrittener Integration eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten haben, gelten die Regelungen der Zulassung zum Arbeitsmarkt nach AUG. Das ASD evaluiert hier bei Flüchtlingen, die nicht bereits selbst eine Arbeitsstelle gefunden haben, ob diese physisch, psychisch und sprachlich in der Lage sind, in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Sogenannte Arbeitstrainingsprogramme, für deren Abschluss Referenzen und Arbeitszeugnisse ausgestellt werden, dienen der Vorbereitung für den ersten Arbeitsmarkt. Dabei können Referenzen und Arbeitszeugnisse ausgestellt werden. Verfügen Flüchtlinge bereits über genügend Deutschkenntnisse werden sie an den Arbeitsmarkt Service Liechtenstein verwiesen.

Flüchtlinge, die aufgrund physischer, psychischer oder sprachlicher Einschränkungen teilweise oder vollständig nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, erhalten im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention Unterstützung durch die Sozialhilfe.

Im Jahr 2024 waren dies 21 Haushalte mit insgesamt 54 Personen – von rund 105 anerkannten Flüchtlingen.¹⁹¹ Dabei ist zu beachten, dass diese Zahl auch Personen ausserhalb des erwerbsfähigen Alters umfasst.

8.1.5.2 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) sind verpflichtet, sofern möglich, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (Art. 29 Abs. 6 bzw. Art. 50 Abs. 1 AsylG). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt jedoch der Zustimmung des APA und kann mit bestimmten Auflagen verbunden werden (Art. 23 Abs. 2 AsylG).

Zudem unterstehen diese Personengruppen der Lohnzession (Art. 56 Abs. 1 AsylG). Sie müssen ihr Einkommen an den Staat abtreten, um die durch ihren Aufenthalt in Liechtenstein entstehenden Kosten zu decken. Die FHL ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich (Art. 56 Abs. 1 AsylG). Die Erfahrung mit den Flüchtlingen aus der Ukraine zeigte, dass die Regelung angepasst werden musste. Pro geleistete Arbeitsstunde wurden nur drei Franken als Motivationsprämie sowie die Fürsorgeleistungen gemäss Art. 30 Abs. 1 und 2 AsylV ausbezahlt. Seit September 2025 wurde die Asylverordnung dahingehend angepasst, dass neben den Fürsorgeleistungen 20 % des Nettolohns als Motivationsprämie ausbezahlt wird (Art. 30 Abs. 1 und 2 AsylV).

Wenn sich die Person in einem existenzsichernden Arbeitsverhältnis befindet und über eine eigene Wohnung verfügt, erhält sie nach Genehmigung durch das APA zwei Drittel des monatlichen Geldes (Art. 32 Abs. 4 AsylV). Das verbleibende Drittel wird für die Krankenkassenprämien und allfällige ärztliche Behandlung verwendet. In den Fokusgruppengesprächen wurde nicht nur das System der Lohnzession kritisiert, sondern auch die mangelnde Transparenz bei der Abrechnung. Die Lohnzession wird zudem als Bevormundung wahrgenommen.

In den letzten Jahren wurden viele Unterstützungsmaßnahmen eingeführt, um vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen (Status S) den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.¹⁹² Seit 2021 halten sogenannte Qualifikationsverträge informell erworbene Kompetenzen fest, so dass auf dieser Grundlage Fördermaßnahmen festgelegt werden können. Der Qualifikationsvertrag wird oft als Anhang zum Arbeitsvertrag aufgesetzt, um damit die Anstellung von Personen, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit erfüllen, zu ermöglichen. In mehreren Praktikumsstufen wird Berufserfahrung gesammelt, um die Schutzbedürftigen so für die Anforderungen der Arbeitswelt auszubilden.¹⁹³

¹⁹¹ Rechenschaftsbericht 2024, S. 277.

¹⁹² Bspw. hat die FHL in Zusammenarbeit mit dem Gastronomieverband Gastronomiekurse für Flüchtlinge entwickelt. Siehe: Jahresplanung Integrationsmaßnahmen 2025, S. 13.

¹⁹³ Für mehr Informationen zum Qualifikationsvertrag siehe: Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband, Metallgewerbe Liechtenstein, Wirtschaftskammer Liechtenstein, Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Triesen, März 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/5n7bef8r.

Insbesondere nach der Ankunft der Flüchtlinge aus der Ukraine hat die FHL ihre Unterstützungsmaßnahmen bei der Arbeitssuche intensiviert. So steht den von der FHL betreuten Schutzbedürftigen nun ein Jobcoach zur Verfügung. Im Jahr 2023 hat die FHL außerdem die Potenziale der von ihr betreuten Flüchtlinge evaluiert. Mittels Fragebogen wurden diese zu ihrer Schul- und Berufserfahrung sowie ihren Deutschkenntnissen befragt. Darüber hinaus wurden ihre Bedürfnisse und Wünsche, eventuelle körperliche oder geistige Beeinträchtigungen sowie Betreuungspflichten erfasst. Diese Daten werden laufend aktualisiert und dienen als Grundlage für massgeschneiderte Unterstützungsmaßnahmen.¹⁹⁴

Einordnung und Empfehlungen: Es ist zu begrüßen, dass Flüchtlinge unabhängig von ihrem Status bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt werden. Sowohl die zuständigen staatlichen Behörden als auch die FHL haben in den letzten Jahren diesbezüglich verschiedene Maßnahmen getroffen. Besonders positiv hervorzuheben ist zum Beispiel die evidenzbasierte Beratung und Unterstützung durch den Jobcoach.

Trotz der begrüssenswerten, neu eingeführten Unterstützungsmaßnahmen bestehen weiterhin erhebliche Hürden bei der Arbeitsmarktintegration für alle Flüchtlingsgruppen. Hinzu kommen bei Asylsuchenden, Personen mit vorläufiger Aufnahme oder Schutzbedürftigen (Status S) weitere Herausforderungen.

Obwohl die FHL bereits mit potenziellen Arbeitgebenden in Kontakt steht, könnte eine gezielte Sensibilisierungskampagne dazu beitragen, auf die Potenziale von allen Flüchtlingsgruppen (einschließlich anerkannter Flüchtlinge) aufmerksam zu machen. Deren Einsatz könnte den Fachkräftemangel lindern, insbesondere in dringend benötigten Branchen.¹⁹⁵ Die oben geschilderten Hürden der Anerkennung von Diplomen sollten abgebaut werden. Unterstützend könnte der Qualifikationspass des Europarats genutzt werden,

um fehlende Bildungs- und Berufserfahrungen zu dokumentieren.¹⁹⁶

Bei Flüchtlingen in der Zuständigkeit des ASD sollte sichergestellt werden, dass der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein mit der besonderen Situation von Flüchtlingen vertraut ist.

Zu den besonderen Herausforderungen für Personen mit F-Bewilligung oder Schutzstatus S gehört der auf einen beschränkten Zeitraum angelegte Aufenthaltstitel. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert und die vorläufige Aufnahme suggeriert, dass Flüchtlinge nur vorübergehend in Liechtenstein sind, was nicht der Realität entspricht. Dies hält viele Arbeitgebende davon ab, diese Personengruppen einzustellen und in ihre Aus- und Weiterbildung zu investieren.

Ausserdem hat die Lohnzession negative Auswirkungen. Durch die damit verbundene Verwaltung des Einkommens wird die finanzielle Unabhängigkeit und Selbständigkeit eingeschränkt. Es ist zwar zu begrüßen, dass die Motivationsprämie von drei Franken pro Arbeitsstunde auf 20 % des Nettolohns angehoben wurde. Die Motivationsprämie ist dennoch weiterhin niedrig angesetzt, was dazu führen kann, dass kein Anreiz besteht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem reicht bei Personen, die einer Arbeit im Niedriglohnsektor nachgehen, zwei Drittel des Lohns nicht aus, um sich eine Wohnung für sich und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen zu leisten, was dazu führt, dass sie weiterhin lediglich die Motivationsprämie ausbezahlt bekommen.

Die Lohnzession wurde eingeführt, um zu verhindern, dass die Arbeitserlaubnis für Asylsuchende als Anreiz dient, in Liechtenstein aus rein wirtschaftlichen Gründen ein Asylgesuch zu stellen. Besonders für vorläufig Aufgenommene, die in der Regel dauerhaft in Liechtenstein bleiben, sowie für Schutzbedürftige mit längerem Aufenthalt, wie dies gegenwärtig bei den Flüchtlingen aus der Ukraine der Fall ist, sollte die Lohnzession abgeschafft werden. Jedenfalls sollten die betroffenen Personen besser informiert

¹⁹⁴ FHL, Jahresbericht 2023, S. 13.

¹⁹⁵ Die bessere Nutzung der Potenziale von Flüchtlingen wurde auch in folgendem Bericht festgehalten: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, Arbeitsmarkt Liechtenstein: Massnahmen zur Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials und der Erwerbsbeteiligung, Mai 2024, S. 27 ff, verfügbar unter: tinyurl.com/ywxjsu7.

¹⁹⁶ Siehe: Europarat, Europäischer Qualifikationspass für Flüchtlinge (EQPR), verfügbar unter: tinyurl.com/mu9mpyub.

und die Motivationsprämien weiter erhöht werden. Zudem sollten klare, transparente Abrechnungen vorgelegt werden, in einer Sprache, die die Person versteht.

Es sollte geprüft werden, ob die Aufnahme einer Arbeit in den Nachbarländern für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S) in Absprache mit den betreffenden Ländern ebenso wie bei anerkannten Flüchtlingen ermöglicht werden könnte.

8.2 Niederlassungsbewilligung und Einbürgerung

Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge so weit wie möglich zu erleichtern, insbesondere durch Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens sowie Herabsetzung der Kosten.

Mit der Asylgewährung erhalten anerkannte Flüchtlinge und ihre Familien gemäss Art. 38 AsylG ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein, zunächst in Form einer Aufenthaltsbewilligung B nach AuG. Vorläufig Aufgenommene erhalten den auf ein Jahr befristeten und verlängerbaren Aufenthaltsausweis F (Art. 22 AsylIV) und Schutzsuchende den Ausweis S (Art. 28 Abs. 1 AsylIV).

Die Regierung kann einer vorläufig aufgenommenen Person auf Gesuch hin aufgrund fortgeschrittener Integration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, sofern gewisse Anforderungen erfüllt sind.¹⁹⁷ Personen mit Ausweis S erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die Schutzwahrung länger als fünf Jahre andauert. Die aufenthaltsrechtliche Stellung richtet sich fortan nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes (Art. 49 AsylG).

Eine weitere Verfestigung des Aufenthalts stellt die Niederlassungsbewilligung dar. Voraussetzung für deren Erteilung ist der ununterbrochene Besitz der Aufenthaltsbewilligung während mehr als fünf Jahren (Art. 27 Abs. 3 AuG i. V. m. Art. 23 ZAV). Zudem muss die Person eine Staatskundeprüfung bestehen und ihre Deutschkenntnisse durch ein

anerkanntes Sprachdiplom auf mindestens Niveau A2 nachweisen. Auch wirtschaftliche Kriterien sind erforderlich: Die Person muss über ein gefestigtes, existenzsicherndes Arbeitsverhältnis verfügen und darf in den letzten zwei Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben. Hier gelten für Flüchtlinge die gleichen Bedingungen wie für andere Ausländergruppen.

Die Hürden, um sich in Liechtenstein einbürgern zu lassen, sind sehr hoch und es gibt keine Erleichterungen für Flüchtlinge. Im ordentlichen Verfahren (Art. 6 des Bürgerrechtsgesetzes, BüG) muss die gesuchstellende Person seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Ein ordentlicher Wohnsitz besteht, wenn die gesuchstellende Person über eine Aufenthalts-, Daueraufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt (Art. 4e BüG). Die Einbürgerung erfolgt über die Aufnahme des Gemeindebürgerrechts, worüber die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger*innen in einer Abstimmung entscheiden. Neben der ordentlichen Einbürgerung gibt es die Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes (Art. 5a BüG). Diese setzt einen Wohnsitz von 30 Jahren voraus, wobei die Jahre bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden.

Einordnung und Empfehlungen: Liechtenstein hat seine Verpflichtung, die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern, wie dies in der GFK vorgesehen ist, nicht umgesetzt. Der Weg zur Einbürgerung in Liechtenstein ist für Flüchtlinge, wie auch für andere Ausländer*innen, langwierig und es bestehen hohe Hürden. Diese sind für vorläufig aufgenommene Personen nochmals höher als bereits für Flüchtlinge, da die F-Bewilligung nicht als ordentlicher Wohnsitz gilt. Es sollte geprüft werden, ob die Anforderungen angepasst bzw. herabgesetzt werden könnten.

¹⁹⁷ Siehe im Kapitel zur Rechtsstellung 6.3 Vorläufig Aufgenommene.

8.3 Familieneinheit und Familiennachzug

Die Bedeutung der Familie und die Notwendigkeit, diese zu schützen, sind universal anerkannt. Internationale Menschenrechtsverträge wie zum Beispiel der UNO-Pakt II, die KRK und die EMRK gewährleisten deren Schutz unabhängig von Staatsangehörigkeit und Status der Familienmitglieder. Der flüchtlingsvölkerrechtliche Grundsatz der Familieneinheit appelliert an die Staaten, die Einheit der Flüchtlingsfamilie aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen und allen Familienmitgliedern den gleichen Schutz zu gewähren.¹⁹⁸

Der Familienbegriff im liechtensteinischen Asylgesetz ist sehr umfassend. Als Familienangehörige gelten Ehegatten und eingetragenen Partner*innen, sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits im Heimat- oder Herkunftsland bestand; eheliche und nicht eheliche minderjährige Kinder sowie Angehörige, denen gegenüber die aufgenommene Person eine Unterhaltsverpflichtung hat, die bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestand (Art. 2 Abs. 1 Bst. g AsylG).¹⁹⁹

Die Möglichkeit des Familiennachzugs hängt allerdings vom Status der Person ab. Familienangehörigen von anerkannten Flüchtlingen wird in Liechtenstein Asyl gewährt, sofern die Familie durch die Flucht getrennt wurde (Art. 39 AsylG). Wenn anerkannte Flüchtlinge die Zusammenführung mit Familienmitgliedern beantragen, zu denen keine familiäre Bindung vor der Flucht aus dem Herkunftsland bestand, gelten die Voraussetzungen nach Art. 33 AuG, wobei insbesondere eine bedarfsgerechte Wohnung und ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis sowie Unabhängigkeit von der Sozialhilfe gefordert wird.

Auch Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen, die sich in Liechtenstein befinden, erhalten eine vorläufige Aufnahme. Aber der Familiennachzug ist an ähnliche Voraussetzungen



© UNHCR / Simon Boschi, Vaduz, 2025

geknüpft wie in der Schweiz (Art. 30 Abs. 1 AsylG). Er wird frühstens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme gewährt (Art. 23 Abs. 1 AsylV). Dabei muss eine vorläufig aufgenommene Person über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen, sich in einem existenzsichernden Arbeitsverhältnis befinden und über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt für sich und ihre Familie verfügen (Art. 23 Abs. 2 Bst. c und d AsylV).

Familienangehörigen von Schutzbedürftigen kann ebenfalls vorübergehender Schutz gewährt werden, sofern die familiäre Trennung auf die Ereignisse zurückzuführen ist, die zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes geführt haben

¹⁹⁸ UNHCR, UNHCR Guidelines on international legal standards relating to family reunification for refugees and other beneficiaries of international protection, Kapitel II, The principle of family unity and the right to family life, S. 4-9, Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/2ndeudxm (hiernach: UNHCR Richtlinien zur Familienzusammenführung).

¹⁹⁹ In der Asylverordnung wird in Art. 4 ausgeführt, dass nahe Angehörige im Sinne des AsylG Personen sind, die mit der aufgenommenen Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, sowie minderjährige Adoptivkinder; minderjährige Pflegekinder oder minderjährige Geschwister.

(Art. 45 AsylG). In den übrigen Fällen entscheidet die Regierung über die Familienzusammenführung.

Angesichts der geringen Anzahl an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gibt es kaum Fälle von Familiennachzug. Nach den durch die Interviews gewonnenen Informationen genehmigt das APA die Familienzusammenführung aber in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. In den Fokusgruppengesprächen erwähnten jedoch einige Personen mit vorläufiger Aufnahme, dass sie nicht genügend über die Möglichkeit des Familiennachzugs informiert sind.²⁰⁰

Einordnung und Empfehlungen:²⁰¹ Eine längere Trennung von Familienmitgliedern kann schwerwiegende Folgen für die psychische und körperliche Gesundheit aller Beteiligten haben.²⁰² Für Flüchtlinge zählt die Familienzusammenführung zu den dringendsten Anliegen.

Auch wenn der Familienbegriff im liechtensteinischen Asylgesetz sehr umfassend angelegt ist, unterliegt das Recht auf Familienleben für vorläufig Aufgenommene zahlreichen Beschränkungen. Unterschiede in den Rechten zwischen anerkannten Flüchtlingen und anderen Schutzberechtigten – wie Personen mit vorläufiger Aufnahme oder vorübergehendem Schutz – sind weder notwendig noch gerechtfertigt. Ihre Schutzbedürfnisse ähneln sich in Art und Dauer.²⁰³ Angesichts der äusserst geringen Anzahl von vorläufig Aufgenommenen gibt es auch keine migrationspolitischen Gründe, die eine Beschränkung des Rechts auf Familienleben rechtfertigen könnten. Im Gegenteil wirkt sich ein Familiennachzug positiv auf die Integrationsfähigkeit aus und erleichtert somit die Eingliederung in Liechtenstein.²⁰⁴

UNHCR empfiehlt daher, die Regeln für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen an die von Flüchtlingen anzupassen. Die Voraussetzung des dreijährigen Aufenthalts berücksichtigt weder die oft verletzliche Situation der zurückgebliebenen Familienangehörigen noch die Gefahren, denen sie im Herkunftsland oder einem Drittstaat ausgesetzt sein können. Zudem wird ausser Acht gelassen, dass sich die Betroffenen häufig bereits über einen längeren Zeitraum im Asylverfahren befanden.²⁰⁵ Diese Wartefrist sollte daher abgeschafft werden. Zwischenzeitlich sollte die Praxis zumindest an die Vorgaben der Rechtsprechung des EGMR angepasst werden, insbesondere durch die Anpassung der Wartefrist auf zwei Jahre.²⁰⁶

Flüchtlinge sollten bereits bei der Mitteilung über die Anerkennung des Schutzstatus klar und verständlich über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Familienzusammenführung informiert werden.²⁰⁷

Der Familienbegriff sollte insoweit ausgeweitet werden, dass das Recht auf Familienzusammenführung unabhängig davon anerkannt wird, wann die Familienbindung entstanden ist (im Herkunftsland oder auf der Flucht). Zudem ist im liechtensteinischen AsylG nicht vorgesehen, dass unbegleitete Kinder ihre Familienangehörigen nachziehen können. Gerade bei kinderbezogenen Formen der Verfolgung, wie etwa Zwangsrekrutierung, Kinderhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt, bleibt oft keine andere Wahl, als allein und schnell zu fliehen. Ausserdem kommt es häufig vor, dass Kinder auf der Flucht von ihren Eltern getrennt werden. Unbegleitete Kinder sollten ebenso wie Erwachsene die Möglichkeit haben, ihre Familie nachzuziehen.²⁰⁸

²⁰⁰ Eine vorläufige aufgenommene Person dachte bspw., dass sie nur mit einer B-Bewilligung ihre Familie nachziehen kann.

²⁰¹ Vgl. im schweizerischen Kontext: S. Motz, UNHCR-Studie zum Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz, Rechtsrahmen und strategische Überlegungen, Oktober 2017, verfügbar unter: tinyurl.com/ksw986ub.

²⁰² British Red Cross, International Committee of the Red Cross (ICRC), Red Cross EU Office, Swedish Red Cross, Swiss Red Cross, Humanitarian consequences of family separation and people going missing, June 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2b9js5vz.

²⁰³ UNHCR Richtlinien zur Familienzusammenführung, Rn. 8.

²⁰⁴ Vgl. im schweizerischen Kontext: Schweizerisches Rotes Kreuz, Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration – Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug SRK, Wabern, Januar 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/yawdsu8p.

²⁰⁵ UNHCR Richtlinien zur Familienzusammenführung, Rn. 25.

²⁰⁶ In einem Urteil aus dem Jahr 2021 kam der EGMR zum Schluss, dass eine Wartefrist für den Familiennachzug von Personen mit vorübergehendem Schutzstatus höchstens zwei Jahre betragen darf. Siehe: EGMR, Urteil MA gegen Denmark, 9. Juli 2021.

²⁰⁷ UNHCR Richtlinien zur Familienzusammenführung, Rn. 19.

²⁰⁸ Idem., Rn. 46.

8.4 Resettlement und komplementäre Zugangswwege

Das UNHCR-Resettlement-Programm und andere sichere Zugangswwege, die das Resettlement-Programm ergänzen, ermöglichen Flüchtlingen, die nicht im Erstzufluchtsland bleiben können, eine gefahrlose und organisierte Weiterreise in einen Drittstaat. Ausserdem können sie besonders betroffene Aufnahmestaaten entlasten. Zusätzlich zu humanitären können gegebenenfalls auch migrationsrechtliche Instrumente wie Einreiseprogramme zum Zweck der Aus- und Weiterbildung oder zur Arbeitsaufnahme temporäre oder dauerhafte Aufnahmemöglichkeiten eröffnen.

Liechtenstein hat sich mehrfach an humanitären Aufnahmeprogrammen beteiligt. Art. 32 Abs. 5 AsylG ermächtigt die Regierung ausdrücklich, Personen Asyl zu gewähren, die UNHCR als Flüchtlinge anerkannt hat und die sich in einem Erstaufnahmestaat befinden. Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Land zuletzt in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt 23 syrische Flüchtlinge aus Jordanien und der Türkei aufgenommen.²⁰⁹ Ausserdem ermöglicht Art. 32 Abs. 4 AsylG der Regierung, sich im Rahmen der europäischen Solidarität am innereuropäischen *Relocation*-Programm der Europäischen Union zu beteiligen. So hat Liechtenstein 2017 zehn syrische Flüchtlinge aus Griechenland übernommen.²¹⁰ Um die besonders von den Fluchtbewegungen aus der Ukraine betroffenen Länder zu unterstützen, sagte Liechtenstein im Jahr 2022 die Aufnahme von 20 ukrainischen Flüchtlingen aus Moldau zu. In der Folge sind bisher vier ukrainische Flüchtlinge eingereist.²¹¹

Laut Art. 3 Abs. 4 VEV kann das APA die Einreise von Drittstaatsangehörigen für einen kurzfristigen Aufenthalt aus humanitären Gründen bewilligen. Dieses Instrument wird jedoch laut Angaben des APA gegenwärtig in der Praxis nicht genutzt.

Einordnung und Empfehlungen: Angesichts des derzeit enormen globalen Bedarfs an Resettlement-Plätzen sollte Liechtenstein prüfen, ob es sich nicht wieder am Resettlement-Programm beteiligen kann.²¹² Hier wäre zu überlegen, wie ein solches Programm an die beschränkten Kapazitäten von Liechtenstein angepasst werden kann, so dass es die involvierten Regierungsstellen nicht übermäßig belastet. So könnte das Engagement zum Beispiel auch aus wenigen, ausgesuchten Notfällen bestehen, für die UNHCR dringend eine Lösung sucht. Damit wäre auch gewährleistet, dass selbst ein kleines Programm eine sichtbare Wirkung hätte. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Liechtenstein eine Kooperation mit der Schweiz (oder anderen Staaten) eingeht und einzelne Personen aus dem Kreis der von der Schweiz akzeptierten Flüchtlinge übernimmt. Dies würde auch verhindern, dass die Resettlement-Flüchtlinge alle auf einmal in Liechtenstein ankommen und Unterstützung benötigen.

Ferner könnte überlegt werden, ob es Liechtenstein möglich wäre, zur Qualifizierung von Flüchtlingen aus Drittländern beizutragen, indem es einige wenige Plätze für Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellt.²¹³ Weiter könnte geprüft werden, ob Zugangswwege über den Arbeitsmarkt geschafft werden können. In einigen europäischen Ländern gibt es bereits Initiativen, um Flüchtlinge aus Drittstaaten anzustellen und so dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegenzuwirken.²¹⁴

²⁰⁹ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2014, S. 290, verfügbar unter: tinyurl.com/3jp2er5b und Rechenschaftsbericht 2015, S. 283.

²¹⁰ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichte, 2017, S. 277, verfügbar unter: tinyurl.com/25mt8a9u.

²¹¹ Siehe: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2022, S. 358, verfügbar unter: tinyurl.com/2he4n4s6, und Rechenschaftsbericht 2023, S. 370.

²¹² Siehe: UNHCR, Projected Global Resettlement Needs 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/33b3beb8.

²¹³ Siehe als Beispiel: Share Network, Complementary Pathways: Erasmus+ Share HERCoN, verfügbar unter: tinyurl.com/ffxn45dy.

²¹⁴ Siehe bspw. die Initiative: IOM, Displaced Talent for Europe (DT4E), verfügbar unter: tinyurl.com/4z293jb4, oder ReadyforIT - Labor Pathways for Refugees, verfügbar unter: tinyurl.com/mw24dt8k.

8.5 Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen

Die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde ermöglicht es Flüchtlingen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, wenn die Bedingungen dies dort erlauben. Sie ist zu unterscheiden von der Rückkehr von Personen, bei denen keine Schutzbedürfnisse festgestellt werden konnten und deren Asylantrag daher abgelehnt wurde.

Das liechtensteinische Asylgesetz ermöglicht es der Regierung, Projekte zur Erleichterung der Rückkehr und Reintegration im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat ganz oder teilweise zu finanzieren.

Im Einzelfall kann finanzielle Rückkehrshilfe zur Erleichterung der Eingliederung oder zur Gewährleistung von Grundbedürfnissen im Heimat-, Herkunfts-, oder Drittstaat gewährt werden (Art. 63 Abs. 2 Bst. b und c AsylG). Die Kosten für die Ausreise per Flugzeug oder Landweg können bei bedürftigen Personen übernommen werden (Art. 35 AsylV). Diese Möglichkeiten existieren sowohl für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (Status S), die an einer Rückkehr interessiert sind, als auch für abgelehnte Asylsuchende.

Es gibt keine Leistungsvereinbarung mit Dritten, aber das APA kann, wenn nötig, die Internationale Organisation für Migration (IOM) ad hoc beziehen, wenn ein Flüchtling oder abgelehnter Asylsuchender Interesse an einer freiwilligen Rückkehr äussert. Zudem besteht die Möglichkeit sich an Programmen von Frontex im Rückkehrbereich zu beteiligen.

Die Zahl der Flüchtlinge, die in den letzten Jahren freiwillig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, ist gering. Zu den wenigen Rückkehrern gehören einige Flüchtlinge aus der Ukraine, die trotz des fortdauernden Krieges freiwillig in die Ukraine zurückgekehrt sind.²¹⁵ Mit einem grösseren Umfang an Rückkehrbewegungen ist jedoch möglicherweise nach dem Ende des Krieges in der Ukraine zu rechnen. Das APA hat hierfür eine interne Rückkehrstrategie erarbeitet.

Einordnung und Empfehlungen: Liechtenstein unterstützt Flüchtlinge, die in ihr Heimatland zurückkehren können. Bisher betraf dies Einzelfälle. Es wäre wichtig, bereits jetzt erste grundsätzliche Überlegungen anzustellen, wie die freiwillige Rückkehr ukrainischer Flüchtlinge am besten unterstützt werden kann, wenn eine solche in Sicherheit und Würde möglich ist.

²¹⁵ Damit Flüchtlinge aus der Ukraine bei einer freiwilligen Rückkehr gut informiert sind, hat UNHCR die Informationsplattform *Ukraine is home* aufgeschaltet: tinyurl.com/5xf97t67.

9.

ADVOCACY UND MONITORING

In Liechtenstein gibt es wichtige zivilgesellschaftliche Akteure, die sich für die Rechte der Flüchtlinge einsetzen. Die wichtigsten drei sind die Flüchtlingshilfe Liechtenstein, der Verein für Menschenrechte und Amnesty International Liechtenstein.

Die FHL, die per Leistungsvereinbarung für die Unterbringung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen (Status S) und vorläufig Aufgenommenen verantwortlich ist, sorgt für eine menschenwürdige Unterbringung und Betreuung. Die Personalstruktur der FHL ist aufgrund der Leistungsvereinbarung mit der Regierung auf diese Aufgaben ausgerichtet und umfasst qualifiziertes Fachpersonal. Im Bereich der Betreuung und Unterbringung setzt sich die FHL auch gegenüber den Behörden für die Rechte von Flüchtlingen ein bzw. versucht gemeinsam mit den Behörden, konstruktive Lösungen zu finden. Dies zuletzt auch im Zusammenhang mit der grossen Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Der VMR setzt sich neben anderen menschenrechtlichen Themen auch für den Flüchtlingsschutz in Liechtenstein ein. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 koordiniert und führt der VMR jährlich den Runden Tisch Asyl durch, der wichtige Akteure des Asylbereichs zusammenbringt, um aktuelle Themen zu diskutieren.²¹⁶ Der VMR bietet zudem Schulungen für Hilfswerksvertretende an und steht Flüchtlingen zur Seite, wenn ihre Rechte verletzt werden. Öffentlich äussert sich der VMR regelmässig kritisch gegenüber Gesetzesvorschriften und Praktiken, die die Rechte von Flüchtlingen beeinträchtigen. In seinen Monitoringberichten fordert der VMR insbesondere die Schaffung eines positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme für Konflikt- und Gewaltvertriebene sowie die Anpassung der AsylV an die UNO-Kinderrechtskonvention, damit Jugendliche bis zum

Alter von 18 Jahren unter die besonderen Aspekte der Minderjährigkeit fallen.²¹⁷

Auch Amnesty International Liechtenstein hat sich in der Vergangenheit immer wieder auf unterschiedliche Weise für die Rechte von Flüchtlingen eingesetzt. Der Runde Tisch Asyl entstand beispielsweise aus ihrer Initiative. Amnesty unterhält jedoch in Liechtenstein kein Länderbüro, sondern nur eine Freiwilligengruppe mit begrenzten Ressourcen.

Das APA sowie auch das Amt für Statistik stellen bereits umfassende Daten öffentlich zur Verfügung, die für ein Monitoring genutzt werden können. Diese betreffen unter anderem Asylgesuche, Regierungsentscheide, Unzulässigkeitsentscheide sowie Schutzgesuche. Die entsprechenden Informationen wurden im statistischen Überblick analysiert und kommentiert.

Darüber hinaus erhebt das Amt für Statistik auch Daten in weiteren Bereichen wie Bevölkerung, Migration, Erwerbstätigkeit, Armut und Sozialleistungen.²¹⁸ Diese Statistiken enthalten demografische Merkmale wie Geschlecht und Alter sowie die Unterscheidung zwischen Inländer*innen und Ausländer*innen. Allerdings ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang Flüchtlinge bzw. Schutzberechtigte in diesen allgemeinen Statistiken berücksichtigt oder separat ausgewiesen werden.

Derzeit existiert kein systematisches, staatlich getragenes Monitoring zur Qualitätssicherung im Asylsystem. Die Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens erfolgten bislang ohne eine institutionalisierte und unabhängige Überprüfung durch staatliche Stellen.

²¹⁶ Siehe: VMR, Migration und Flucht, verfügbar unter: tinyurl.com/ntj6a3re.

²¹⁷ Siehe: VMR, Monitoringbericht 2023, S. 86.

²¹⁸ Amt für Statistik, Statistikportal Liechtenstein, verfügbar unter: tinyurl.com/3xyfy4y4.

Einordnung und Empfehlungen: Die zivilgesellschaftlichen Akteure leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Flüchtlinge in Liechtenstein. Da Amnesty International ausschliesslich auf Freiwillige angewiesen ist und der VMR angesichts seines umfangreichen Auftrags begrenzte Ressourcen hat, sind die Möglichkeiten für Monitoring und Advocacy beschränkt.

Die FHL setzt sich zwar im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bereiche, d. h. Unterbringung und Betreuung, für die Rechte der Flüchtlinge ein. Aufgrund ihrer aktuellen Struktur ist jedoch eine aktive Advocacy-Rolle schwer mit der Ausführung des Leistungsauftrags vereinbar. Zudem konzentriert sich die vorhandene Expertise der FHL derzeit auf die Bereiche Unterbringung und Betreuung. Es fehlen Kenntnisse zur Qualität des Asylverfahrens, zu den damit verbundenen Rechten der Asylsuchenden sowie zu weiteren relevanten Themen.

Es sollte deshalb unter Einbeziehung aller zivilgesellschaftlichen Akteure geprüft werden, wie die Zivilgesellschaft eine aktivere Rolle beim Monitoring der Situation der Flüchtlinge in Liechtenstein und bei der darauf basierenden Advocacy übernehmen kann. Eine Überlegung könnte sein, dass die FHL eine Stelle schafft, die ausschliesslich für diese Aufgabe zuständig ist und nicht in die operative Arbeit im Rahmen des Leistungsvertrags mit der Regierung involviert ist.

Zusätzlich empfiehlt UNHCR, strukturierte und kontinuierliche Qualitätssicherungsmechanismen für das Asylsystem einzurichten, insbesondere für das Asylverfahren.

Für ein effektives Monitoring der Flüchtlingssituation in Liechtenstein ist außerdem die systematische Einbeziehung von Flüchtlingen und Staatenlosen in bestehende amtliche Statistiken wichtig. Dieser Ansatz, bekannt als statistische Inklusion (*statistical inclusion*), sollte auch Daten zu Bereichen wie Erwerbstätigkeit, Bildung, Gesundheit und Sozialleistungen umfassen und eine differenzierte Auswertung nach Schutzstatus ermöglichen. Eine solche Differenzierung ermöglicht es, Entwicklungen gezielt zu beobachten, integrationspolitische Massnahmen evidenzbasiert zu steuern und bestehende Herausforderungen frühzeitig zu erkennen.²¹⁹

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, spezifische Langzeitstudien zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Liechtenstein durchzuführen. Ein nennenswertes Beispiel ist die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten in Deutschland.²²⁰

²¹⁹ Die statistische Erfassung von Flüchtlingen und Staatenlosen ist entscheidend, um Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des darin enthaltenen Grundsatzes, niemanden zurückzulassen. Siehe: UN General Assembly, Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development, Resolution A/RES/70/1, 21. Oktober 2015, verfügbar unter: tinyurl.com/2e489kt3. Der Globale Pakt für Flüchtlinge betont ebenfalls die Bedeutung von Daten für evidenzbasierte Massnahmen zur Verbesserung der sozioökonomischen Situation von Flüchtlingen. Siehe: UN General Assembly, 2018 Global Compact on Refugees, 2018, S. 45-48, verfügbar unter: tinyurl.com/3dtwnr28.

²²⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutschland, IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, verfügbar unter: tinyurl.com/43ff9ey6.

10.

ROLLE DES UNHCR IM LIECHTENSTEINISCHEN ASYLSYSTEM

Das liechtensteinische Asylgesetz enthält mehrere Bestimmungen, die explizit eine Zusammenarbeit mit UNHCR vorsehen. So kann die Regierung Personen Asyl gewähren, die von UNHCR als Flüchtlinge anerkannt wurden und sich in einem Erstaufnahmestaat befinden – eine Regelung, die die Grundlage für Liechtensteins Beteiligung am Resettlement-Programm des UNHCR bildet (Art. 32 Abs. 5 AsylG).

Ausserdem wird UNHCR bei der Entscheidung über die Anwendung bzw. Aufhebung des vorübergehenden Schutzstatus konsultiert (Art. 43 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 AsylG). Dementsprechend kontaktierte die Regierung 2022 UNHCR, bevor sie eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und betroffenen Personengruppen erliess.²²¹

Darüber hinaus hält Art. 84 AsylG fest, dass sich der liechtensteinische Staat im Rahmen der internationalen humanitären Zusammenarbeit an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland und auf internationaler Ebene beteiligt. Dabei wird insbesondere die Zusammenarbeit mit UNHCR aber auch mit weiteren im Bereich der Flüchtlingshilfe tätigen internationalen Organisationen genannt (Art. 84 Abs. 1 AsylG).

Auf Ersuchen des UNHCR und zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Art. 35 GFK übermittelt das APA UNHCR die erforderlichen Informationen (Art. 84 Abs. 2 AsylG). So stellt das APA UNHCR jährlich statistische Informationen zur Verfügung und hat auch Informationen zur Erstellung dieses Berichts beigetragen.

Zudem konsultiert die beratende Kommission gemäss Art. 85 Abs. 5 AsylG in grundsätzlichen und wichtigen Fragen UNHCR. In den letzten Jahren wurde UNHCR jedoch nur einmal konsultiert und dies sehr kurzfristig.

Basierend auf Art. 21 AsylG i. V. m. Art. 16 AsylV kann das APA zur Abklärung von Asylgesuchen eine Stellungnahme bei UNHCR einholen. UNHCR kann in diesem Zusammenhang Einsicht in die Akten nehmen und wenn angezeigt, an den Anhörungen teilnehmen, sofern die Asylsuchenden zustimmen. Diese Möglichkeit wurde in den letzten Jahren jedoch nicht genutzt.

Einordnung und Empfehlungen: Insgesamt zeigt sich, dass Liechtenstein verschiedene Rechtsgrundlagen geschaffen hat, um von der Expertise des UNHCR profitieren zu können und UNHCR die Ausübung seiner Überwachungsfunktion zu ermöglichen. UNHCR begrüßt die gesetzlich verankerte Zusammenarbeit, die Liechtensteins Engagement für den internationalen und nationalen Flüchtlingsschutz unterstreicht und es UNHCR erleichtert, die Verantwortlichkeiten der Organisation aus dem ihr von der Staatengemeinschaft gegebenen Mandat wahrzunehmen.

Die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen UNHCR und den liechtensteinischen Behörden, auf der auch dieser Bericht beruht, könnte weiter vertieft werden. So könnte von der Expertise von UNHCR bei Gesetzgebungsverfahren oder wichtigen Praxisänderungen mehr Gebrauch gemacht werden, indem UNHCR frühzeitig in entsprechende Diskussionen und Arbeitsprozesse eingebunden wird.

²²¹ Siehe: UNHCR, Stellungnahme zur Einführung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine, März 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/5hejephe.

11. GESAMTBETRACHTUNG

Liechtenstein hat über die vergangenen Jahrzehnte, aufbauend auf einer langen humanitären Tradition, ein solides Asylsystem aufgebaut, das für die überschaubare Zahl von Asylsuchenden im Land gut geeignet ist und weitgehend internationalen Standards entspricht. Dieses System beruht sowohl auf dem Engagement der zuständigen Behörden als auch zivilgesellschaftlicher Organisationen, sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden. Einige gute Praktiken, die diese entwickelt haben, könnten auch für andere Staaten von Interesse sein. Zur Entwicklung solcher guten Praktiken hat zuletzt vor allem die Notwendigkeit beigetragen, innerhalb kurzer Zeit eine grosse Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine aufnehmen zu müssen.

11.1 Asylverfahren

Die grösste Herausforderung, mit der das liechtensteinische Asylsystem konfrontiert ist, stellt die hohe Anzahl von Asylanträgen von Personen ohne internationalen Schutzbedarf dar – wenn von der Sondersituation der ukrainischen Flüchtlinge abgesehen wird. Dieses Phänomen ist jedoch keine liechtensteinische Besonderheit. Auch andere europäische Staaten verzeichnen eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Personen, die aus offensichtlich nicht flüchtlingsrelevanten Gründen Asyl beantragen. Verglichen mit den Nachbarstaaten ist die Zahl in Liechtenstein jedoch ungleich höher. Auffällig ist, dass teils ganz andere Personengruppen Schutz suchen. So kamen lange Zeit viele Personen aus dem westlichen Balkan nach Liechtenstein. Von ihnen wurden in der Regel medizinische oder wirtschaftliche Gründe für den Aufenthalt angeführt.

Dieser Personenkreis überschneidet sich mit einer grossen Gruppe von Personen, für die ein anderer Dublin-Staat zuständig ist.²²² In den meisten Fällen ist dies ein benachbarter Dublin-Staat mit einem vergleichbaren Asylsystem. Hier scheint es sich vor allem um Personen zu handeln, deren Gesuche in diesen Staaten abgelehnt wurden.

Liechtenstein hat mehrfach, zuletzt in 2018, mit Anpassungen im Asylverfahren auf dieses Problem reagiert. Einige dieser Änderungen hat UNHCR begrüßt, andere mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Die Anpassungen haben Verbesserungen gebracht, aber die Analyse zeigt, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, um die Anzahl der Personen im liechtensteinischen Asylverfahren, die offensichtlich nicht Asyl suchen, zu reduzieren.

Auf der anderen Seite bergen einige verfahrensrechtliche Regelungen die Gefahr, dass Schutzbedürfnisse in komplexeren Einzelfällen nicht identifiziert werden. Gründe hierfür sind insbesondere die umfangreichen Unzulässigkeitsgründe, selbst wenn diese gemäss APA in der Praxis sehr eingeschränkt angewendet werden, der hohe Beweismassstab und die mangelnde anwaltliche Vertretung im erinstanzlichen Verfahren. Auch die Tatsache, dass es bei einer so kleinen Anzahl von Asylanträgen, die inhaltlich geprüft werden, schwierig ist, für Spezialfälle die entsprechende Expertise aufzubauen, kann hierzu beitragen.

²²² Die Hälfte bis zwei Drittel aller Asylsuchenden über 14 Jahre sind in Eurodac registriert; siehe Kapitel 5.2.5.1 zu Dublin-Verfahren.

Es sollte überlegt werden, mit welchen Massnahmen diese Herausforderungen minimiert werden können. So könnte die Reduzierung zweckfremder Asylanträge möglicherweise durch eine Kombination von Massnahmen zur weiteren Verfahrensbeschleunigung angegangen werden. Dabei sollte jedoch die anwaltliche Vertretung sichergestellt werden. Bei einem nur sehr kurzfristigen Aufenthalt in Liechtenstein würde sich der Aufwand für viele dieser Gesuchstellenden nicht mehr lohnen und sie würden von einer Einreise nach Liechtenstein absehen.

Geprüft werden könnte zum Beispiel, ob es im Bereich der Behandlung solcher Anträge im APA noch Potential zur Effizienzsteigerung gibt. So könnte zum Beispiel die Behandlung offensichtlich unbegründeter Anträge priorisiert werden oder es könnten Fristen für die beschleunigte Behandlung solcher Anträge eingeführt werden. Es ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Regierung für sämtliche Asylentscheide zeitlich relevant ist. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, nur materiellrechtliche Entscheide auf Regierungsebene zu belassen und alle übrigen dem APA zu übertragen. Dies würde eine Gesetzesänderung erfordern, um den Rechtsmittelzug zum VGH sicherzustellen. Auch im Hinblick auf die Rechtsmittel sollte evaluiert werden, ob es weiteres Beschleunigungspotential gibt.

Zur weiteren Beschleunigung könnte ferner beigetragen werden, wenn die Beschwerdequote bei offensichtlich unbegründeten Anträgen sinken würde. Hierzu hat in der Schweiz die Einführung einer kostenlosen, mandatierten Rechtsvertretung beigetragen. Diese kann nicht nur für ein grösseres Verständnis der Entscheide sorgen, sondern auch von aussichtslosen Beschwerden abraten und dies durch Mandatsniederlegungen unterstreichen. Ein effektiver Zugang zu Rechtsberatung und Vertretung könnte zudem dazu beitragen, die Risiken weiterer Verfahrensbeschleunigungen abzufangen.

Schliesslich sollte sichergestellt sein, dass Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, das Land möglichst umgehend verlassen müssen. Angesichts der Tatsache, dass die meisten Asylsuchenden das Land nach negativem Ausgang des Verfahrens selbst verlassen, scheint hier ein geringerer Handlungsbedarf zu bestehen.

Im Hinblick auf die Gefahr, dass flüchtlingsrechtlich relevante Anträge abgelehnt werden, sollte die Liste der Unzulässigkeitsgründe unbedingt beschränkt werden, unabhängig davon wie oft diese Gründe gegenwärtig tatsächlich angewendet werden. Hierzu hat UNHCR bereits in der Vergangenheit Empfehlungen herausgegeben, auf die hier nochmals hingewiesen werden soll.²²³ Ferner könnte die Einführung einer kostenlosen Rechtsvertretung dazu beitragen, dass alle für den Asylantrag relevanten Aspekte identifiziert und analysiert werden. Diese könnte das bisherige System der Hilfswerkvertretung, dessen Effizienz fraglich ist, ersetzen.

Auch ein kontinuierlicher Ausbau der Expertise der Personen, die Entscheide treffen, etwa durch Zugang zu Weiterbildung sowie durch Austausch und Zusammenarbeit mit dem SEM oder der EUAA, könnte ergänzend in Betracht gezogen werden.

11.2 Integration

Die verschiedenen Massnahmen, die in den letzten Jahren im Integrationsbereich getroffen wurden, verdienen grosse Anerkennung. Die Verabschiedung einer Integrationsagenda im Jahr 2021 und die damit einhergehenden, partizipativ gestalteten Integrationsdialoge sind positiv hervorzuheben.

Handlungsbedarf gibt es hauptsächlich beim Institut der vorläufigen Aufnahme, das lediglich in der Schweiz und in Liechtenstein existiert. Dieses führt dazu, dass Personen, die anerkanntmassen international schutzbedürftig sind, in Liechtenstein in zwei Gruppen mit unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichen Integrationsverantwortlichkeiten und -systemen geteilt werden. Angesichts der sehr wenigen

²²³ UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht 2016; und UNHCR, UNHCR Stellungnahme zum Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), Juli 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/2ne5y9jh.

Flüchtlinge, die in Liechtenstein verbleiben, wäre ein schlankerer Ansatz zu bevorzugen.

Eine umfassendere Anwendung des Flüchtlingsbegriffs könnte die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die vorläufige Aufnahme überflüssig machen oder zumindest beschränken. Dies sollte angesichts der wenigen Anerkennungen in Liechtenstein möglich sein. Alternativ sollte die vorläufige Aufnahme in Anlehnung an den subsidiären Schutz im Gemeinsamen Europäischen Asylrecht der EU durch einen positiven Schutzstatus ersetzt werden, mit Rechten, die an die GFK möglichst angeglichen sind. Zwischenzeitlich könnte, so wie dies in den letzten Jahren in der Schweiz geschehen ist, zumindest die Rechtsstellung von vorläufig Aufgenommenen verbessert werden. Am wichtigsten hier wäre die Abschaffung der problematischen Lohnzession. Aber auch eine Angleichung an anerkannte Flüchtlinge hinsichtlich Familienzusammenführung und Sozialhilfe wäre hilfreich.

Systemisch sollte zudem die bestehende Zweiteilung zwischen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Status S) auf der einen Seite sowie anerkannten Flüchtlingen auf der anderen Seite überdacht werden. Diese Unterscheidung wirkt sich auf nahezu alle Bereiche aus, insbesondere auf Unterbringung, Betreuung und Integrationsmassnahmen. Gerade bei vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen (Status S), deren Bedürfnisse und Lebensumstände jenen von anerkannten Flüchtlingen oft sehr ähnlich sind, erscheint eine strikte Trennung wenig sinnvoll.

Eine umfassende Verantwortlichkeit des ASD für die Integration aller anerkannten Schutzbedürftigen würde alle Personen mit Bleiberecht gleichbehandeln und in die entsprechenden nationalen Strukturen integrieren. Es müsste in diesem Fall geprüft werden, wie die Expertise der FHL bei der Integration von schutzbedürftigen Personen weiterhin genutzt werden kann.

Zumindest wäre eine engere Zusammenarbeit bei Integrationsmassnahmen zwischen den im Flüchtlingsbereich zuständigen Akteuren vorteilhaft, einschliesslich der «Arbeitsgruppe Integrationsstrategie» (siehe oben), die für die Umsetzung der Integrationsziele für die ausländische Wohnbevölkerung verantwortlich ist.

11.3 Internationale und europäische Solidarität

Die Versorgung der grossen Anzahl von Flüchtlingen aus der Ukraine hat Liechtenstein an seine Leistungsgrenzen gebracht. Es gibt daher gegenwärtig wenig Kapazitäten für eine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen. Für die Zukunft wäre es aber wünschenswert, wenn sich Liechtenstein, gerade angesichts der wenigen Flüchtlinge, die spontan ins Land kommen, wieder an europäischen und internationalen Solidaritätsmassnahmen beteiligt und Flüchtlinge durch *Resettlement*- und andere Aufnahmeprogramme aufnimmt. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Europa bietet sich hier die freiwillige Beteiligung am Solidaritätsmechanismus des EU-Asyl- und Migrationspaktes an.²²⁴ Hier muss jedoch überlegt werden, wie dies in einer Weise erfolgen kann, die die beschränkten Kapazitäten des Landes nicht überfordert.

11.4 Advocacy und Monitoring

Die Zivilgesellschaft trägt wesentlich zum Funktionieren des Asylsystems in Liechtenstein bei, an erster Stelle durch die Arbeit der Flüchtlingshilfe, aber auch durch andere Organisationen sowie das Engagement von Einzelpersonen.

Das Engagement der FHL im Flüchtlingsschutz ist jedoch weitgehend auf die operationelle Unterstützung fokussiert, die im Rahmen des Leistungsauftrags und in Abhängigkeit von der Regierung erbracht wird. Auch die Personalstruktur der FHL ist daraufhin ausgerichtet. Dies zeigt sich auch im Advocacy-Bereich. Die FHL setzt sich zwar

²²⁴ Siehe Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, 32024R1351 verfügbar unter: tinyurl.com/3auepepf. Die Beteiligung am Solidaritätsmechanismus ist für Liechtenstein nicht verbindlich. Teil IV der Verordnung sieht jedoch eine freiwillige Beteiligung der Schengen-assozierten Staaten vor. UNHCR hat hier eine entsprechende Empfehlung angebracht. Siehe hierzu UNHCR Empfehlungen EU-Migrations- und Asylpakt, S. 16 f.

für die Rechte der Flüchtlinge in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung ein. Sie äussert sich jedoch, auch angesichts mangelnder Expertise, nicht zur Qualität des Asylverfahrens und den damit verbundenen Rechten der Asylsuchenden oder zu anderen Bereichen.

Neben der FHL setzt sich auch der VMR für die Rechte von Flüchtlingen ein. Angesichts seines umfangreichen Auftrags und der beschränkten Ressourcen ist dies jedoch nicht ausreichend. Auch Amnesty International Liechtenstein hat sich in der Vergangenheit immer wieder für die Rechte von Flüchtlingen stark gemacht. Amnesty unterhält jedoch in Liechtenstein kein Länderbüro. Es gibt nur eine Freiwilligengruppe, deren Ressourcen äusserst beschränkt sind. Eine Diskussion aller zivilgesellschaftlichen Akteure darüber, wie diese Lücke gefüllt werden kann, ist notwendig. Eine Option, die diskutiert werden könnte, wäre der gezielte Ausbau der Kapazitäten der FHL in diesem Bereich, etwa durch die Einstellung einer Person, die für diese Aufgabe zuständig ist und unabhängig von der Leistungsvereinbarung mit der Regierung arbeitet.

Ein kontinuierliches nationales Monitoring des Asylsystems würde dazu beitragen, Herausforderungen und Mängel zeitnah zu erkennen und zu beheben sowie das Asylsystem an aktuelle Bedürfnisse anzupassen und weiterzuentwickeln. Es wäre zu empfehlen, ein entsprechendes Monitoring-Instrument zu entwickeln.

12. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG



Dieser Bericht versteht sich als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen UNHCR und den in Liechtenstein für den Flüchtlingschutz zuständigen Behörden und anderen Akteuren. Ziel ist es, nicht nur den Dialog zwischen internationalen und nationalen Partnern zu fördern, sondern auch den Informationsaustausch und die Koordination zwischen den involvierten Stellen innerhalb Liechtensteins zu unterstützen.

Der Bericht bietet nicht nur eine Momentaufnahme, sondern auch eine Grundlage für strategische Überlegungen zur Weiterentwicklung des Flüchtlingschutzes in Liechtenstein – im Einklang mit internationalen Standards und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten. UNHCR hofft, dass daraus weitere Recherchen und Analysen zu jenen Themen hervorgehen, die in diesem ersten umfassenden Bericht über das Asylsystem in Liechtenstein nicht in der gebührenden Tiefe behandelt werden konnten.

LITERATURVERZEICHNIS

UNHCR Dokumente

ExCom, *Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder, verabschiedet auf seiner 58. Sitzung (LVIII), Oktober 2007*, verfügbar unter: tinyurl.com/p6kued37

UNHCR und Impact Hub, *Global Roadmap for Refugee Entrepreneurship*, verfügbar unter: tinyurl.com/yup8xhz8

UNHCR, *Empfehlungen zur Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakets in Liechtenstein*, Mai 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/32w535z7 (zit. UNHCR Empfehlungen EU-Migrations- und Asylpakt)

UNHCR, *Global Consultations on International Protection/Third Track: Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures)*, EC/GC/01/12, 31. Mai 2001, verfügbar unter: tinyurl.com/bdfryxs3

UNHCR, *Guidelines on supervised independent living for unaccompanied children*, 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/3t7bfv9p

UNHCR, *Handbook for Interpreters in Asylum Procedures*, 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/4vvvh9d

UNHCR, *Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status and Guidelines on International Protection Under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, HCR/1P/4/ENG/REV. 4. April 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/n2d39v3f

UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, Neuauflage Genf, Dezember 2011, deutsche Version 2013, verfügbar unter: tinyurl.com/ee6tz2sj (zit. UNHCR Handbuch)

UNHCR, *Inklusion von Flüchtlingen durch Partizipation: Eine Zusammenstellung guter Praktiken*, September 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/4bdhna86

UNHCR, *Localization Report: The importance and benefits of engaging in, and championing, locally led action across Europe*, Juli 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/533z8d46

UNHCR, *Neustrukturierung des Asylbereichs: UNHCR-Empfehlungen zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylverfahren*, März 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/4dbwjwmh

UNHCR, *Partizipation von Flüchtlingen: wie umsetzen?*, Mai 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/ms6uu862

UNHCR, *Procedural Standards for Refugee Status Determination under UNHCR's Mandate*, 26. August 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/5x5h4e3n

UNHCR, *Projected Global Resettlement Needs 2025*, verfügbar unter: tinyurl.com/33b3beb8

UNHCR, *Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft*, 2012, deutsche Version 2014, verfügbar unter: tinyurl.com/2ur8duss (zit. UNHCR Haft-Richtlinien)

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, verfügbar unter: tinyurl.com/n2d39v3f

UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: «Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative» im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, verfügbar unter: tinyurl.com/5dtvz6sb

UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, verfügbar unter: tinyurl.com/3dwrnhuh

UNHCR, *Staatenlosigkeit in der Schweiz*, November 2018, verfügbar unter: tinyurl.com/487ym8a9

UNHCR, *Stellungnahme zur Einführung des vorübergehenden Schutzes für Flüchtlinge aus der Ukraine*, März 2022, verfügbar unter: tinyurl.com/5hejephe

UNHCR, *TB4 – Befragung von Asylwerbern*, 1995, S. 7-9, verfügbar unter: tinyurl.com/yctyj4rk5

UNHCR, *Technical Guidance: Child Friendly Procedures*, 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/mpuwxf8b (zit. UNHCR Child Friendly Procedures)

UNHCR, *The 10-Point Plan in Action*, 2016 Update, Dezember 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/52zv62fc

UNHCR, *UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted* (OJ L 304/12 vom 30. September 2004), 28. Januar 2005, verfügbar unter: tinyurl.com/2wmjx7k9

UNHCR, *UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation*, COM (2016) 467, April 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2rvudphr

UNHCR, *UNHCR Guidelines on international legal standards relating to family reunification for refugees and other beneficiaries of international protection*, Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/2ndeudxm (zit. UNHCR Richtlinien zur Familienzusammenführung)

UNHCR, *UNHCR Recommendations on the continued use of Temporary Protection arrangements and Guiding Principles for Transition in relation to the Ukraine Refugee Situation*, Mai 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/yest8hfk

UNHCR, *UNHCR Stellungnahme zum Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG)*, Juli 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/2ne5y9jh

UNHCR, *UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren (BAZ)*, November 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/mwuchkpw

UNHCR, *UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG)*, März 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/mpnx9m9n (zit. UNHCR-Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht 2016)

Weitere UN-Publikationen

CAT, *Concluding observations on the fifth periodic report of Liechtenstein*, CAT/C/LIE/CO/5, 12. Juni 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/yw8knsda

CRC, *Concluding observations on the combined third and fourth periodic review of Liechtenstein*, CRC/C/LIE/CO/3-4, 17. Oktober 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/y37ymxc5. (zit. CRC 2023)

UN General Assembly, *2018 Global Compact on Refugees*, 2018, S. 45-48, verfügbar unter: tinyurl.com/3dtwnr28

UN General Assembly, *Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development*, Resolution A/RES/70/1, 21. Oktober 2015, verfügbar unter: tinyurl.com/2e489kt3

UN Generalversammlung, *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1950, Annex, UN Doc. A/1775, 1950, verfügbar unter: tinyurl.com/34rez7p4

Materialienverzeichnis

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung des Flüchtlingsgesetzes*, Vaduz, 24. September 1998, BuA Nr. 1998/101, verfügbar unter: tinyurl.com/bdfa4bdd

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz; neu: Asylgesetz, AsylG) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AUG)*, Vaduz, 30. August 2011, BuA Nr. 85/2011, verfügbar unter: tinyurl.com/yyp8p6as

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG)*, Vaduz, 10. Mai 2016, BuA Nr. 70/2016, verfügbar unter: tinyurl.com/cdc5jwbc

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Integrationsstrategie*, Januar 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/yukxcn7z (zit. Integrationsstrategie)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Kultur, *Monitoringbericht zum Umsetzungsstatus der Integrationsmassnahmen der Jahresplanung 2023*, Vaduz, Juni 2023, S. 22-23, verfügbar unter: tinyurl.com/9pedk8t6

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Kultur, *Jahresplanung 2024 Integrationsmassnahmen*, Vaduz, 9. April 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/3yhnnbx3 (zit. Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2024)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Justiz, *Jahresplanung 2025 Integrationsmassnahmen*, Vaduz, April 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/bdcyvdaj (zit. Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2025)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, *Arbeitsmarkt Liechtenstein: Massnahmen zur Erhöhung des Arbeitskräftepotenzials und der Erwerbsbeteiligung*, Mai 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/ywxjsu7j

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2009, verfügbar unter: tinyurl.com/wfusznde

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2013, verfügbar unter: tinyurl.com/y2bhf57t

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2014, verfügbar unter: tinyurl.com/3jp2er5b

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2015, verfügbar unter: tinyurl.com/yc2h6dda (zit. Rechenschaftsbericht 2015)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2017, verfügbar unter: tinyurl.com/25mt8a9u

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten*, 2018, verfügbar unter: tinyurl.com/3sb9wcat

Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2019, verfügbar unter:
tinyurl.com/4yjrb4u2

Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2022, verfügbar unter:
tinyurl.com/2he4n4s6

Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2023, verfügbar unter:
tinyurl.com/36cnfrww (zit. Rechenschaftsbericht 2023)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Rechenschaftsbericht von Landtag, Regierung und Gerichten, 2024, verfügbar unter:
tinyurl.com/mt4rke57 (zit. Rechenschaftsbericht 2024)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen im Rahmen des EU-Migrations- und Asylpakts (Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1356, (EU) 2024/1358, (EU) 2024/1359) sowie die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), des Asylgesetzes (AsylG) und des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz, 15. April 2025, verfügbar unter:
<https://tinyurl.com/4ebwfve9>

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Vierter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, 28. November 2019, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/3jcwx9n> (zit. Regierung des Fürstentums Liechtenstein, CAT)

Staatssekretariat für Migration SEM, *Monitoring Asylsystem: Bericht 2023*, Bern, 9. Oktober 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/3amu87cv

Statistiken

Amt für Statistik, *Asylwesen 2023 Tabellen*, verfügbar unter: tinyurl.com/46k8hcfk

Amt für Statistik, *Asylwesen*, verfügbar unter: tinyurl.com/3tf588va

Amt für Statistik, *Bevölkerung*, 31. Dezember 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/4mtxvm3j

Amt für Statistik, *Statistikportal Liechtenstein*, verfügbar unter: tinyurl.com/3xyfy4y4

Eurostat, *4.3 million under temporary protection in December 2024*, 10. Februar 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/4e8bc7mf

Eurostat, *Asylbewerber: mutmasslich unbegleitete Minderjährige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht - jährliche Daten*, 3. Juli 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/muhw4aur

Eurostat, *Datenbank: Asyl*, verfügbar unter: tinyurl.com/ypserehc

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Geflüchtete aus der Ukraine in Liechtenstein*, verfügbar unter: tinyurl.com/bdhhj98n

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Statusbericht vom 29. Juni 2022*, verfügbar unter: tinyurl.com/2v7vjwkx

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *Statusbericht vom 31. Dezember 2024*, verfügbar unter: tinyurl.com/mr2ydh5h

Wissenschaftliche Artikel und weitere Publikationen

British Red Cross, International Committee of the Red Cross (ICRC), Red Cross EU Office, Swedish Red Cross, Swiss Red Cross, *Humanitarian consequences of family separation and people going missing*, June 2019, verfügbar unter: tinyurl.com/2b9js5vz

Budimir Kristina, Liechtenstein Institut, *Bildungsbericht Liechtenstein 2024*, 8. Oktober 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/h7k2acp5

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Deutschland, *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten*, verfügbar unter: tinyurl.com/43ff9ey6

Burmeister Karl Heinz, «*Flüchtlinge*», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), Stand: 31.12.2011, verfügbar unter: tinyurl.com/yadk5vw6

EASO, *Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2012, 2013*, 2013, verfügbar unter: tinyurl.com/yy62c2dj

EASO, *Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2013*, Juli 2014, verfügbar unter: tinyurl.com/2vbuzb6r

EASO, *Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2014*, Juli 2015, verfügbar unter: tinyurl.com/yr36uzzd

EASO, *Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union 2015*, Juli 2016, verfügbar unter: tinyurl.com/3cnch26a

FHL, *Jahresbericht 2021*, verfügbar unter: tinyurl.com/449mnbnj (zit. FHL, Jahresbericht 2021)

FHL, *Jahresbericht 2022*, verfügbar unter: tinyurl.com/3ywkt56 (zit. FHL, Jahresbericht 2022)

FHL, *Jahresbericht 2023*, verfügbar unter: tinyurl.com/6duzprf8 (FHL, Jahresbericht 2023)

FHL, *Jahresbericht 2024*, verfügbar unter: tinyurl.com/y6rkd8r8

Frick Nadja / Good Jeannette, *Vertrieben aus der Heimat – Ursachen für die Flucht von 18 Menschen aus Tibet, ihre Ankunft und Anerkennung in Liechtenstein*, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 110, 2011, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/235ya5wp>

Global Refugee-Led Network, *Meaningful Refugee Participation as Transformative Leadership: Guidelines for Concrete Action*, 2021, verfügbar unter: <https://tinyurl.com/3he4yyez>

GRETA, *Evaluation Report Liechtenstein: Third evaluation round*, Strassburg, 3. Februar 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/2s5t2c6x

GREVIO, *Basis-Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzliche und weitere Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Liechtenstein*, 4. Dezember 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/rnanuuuc

Hornich Patricia, Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), *Menschenrechte in Liechtenstein: Zahlen und Fakten 2023 Ergänzungsdokument*, September 2024, verfügbar unter: tinyurl.com/zs4s8n2k

Impact Hub, *Mapping Refugee & Migrant Entrepreneurship Ecosystems in Europe*, Januar 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/38n2yf9e

Liechtenstein-Institut, *Flüchtlinge in Liechtenstein*, verfügbar unter: tinyurl.com/38dnntvb

Liechtenstein-Institut, *Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt*, verfügbar unter: tinyurl.com/ycb2rr8u

Liechtensteinischer Arbeitnehmerinnenverband, Metallgewerbe Liechtenstein, Wirtschaftskammer Liechtenstein, *Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene*, Triesen, März 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/5n7bef8r

Motz Stephanie, *UNHCR-Studie zum Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz, Rechtsrahmen und strategische Überlegungen*, Oktober 2017, verfügbar unter: tinyurl.com/ksw986ub

Motz Stephanie, *UNHCR-Studie zur Umsetzung des Flüchtlingsbegriffs in der Schweiz*, November 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/5ya92jct

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), *Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder. Eine Analyse unter Berücksichtigung der Perspektiven von Zugewanderten*, verfasst von Baghdadi Nadia / Furrer Heidi / Ruedin Didier / Efionayi-Mäder Denise, Bern, Mai 2020, verfügbar unter: tinyurl.com/y53hdtk

Schweizerisches Rotes Kreuz, *Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration – Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug*
SRK, Wabern, Januar 2023, verfügbar unter:
tinyurl.com/yawdsu8p

Sochin D'Elia Martina, *Specific Challenges for Small States in the Protection of Refugees using the Example of Liechtenstein*, Beitrag zum 62. AWR-Kongress vom 24. bis 26. September in Freising/D., in: AWR-Bulletin, Vierteljahresschrift für Flüchtlingsfragen 50 (59) (3/4), 2012, verfügbar unter:
tinyurl.com/529sezvm

Stern Joachim, *Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung*, UNHCR, März 2012, verfügbar unter: tinyurl.com/3wteshcm

Stettler Angela, *Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen im neuen schweizerischen Asylverfahren – Problemaufriss und erste Empfehlungen*, August 2020, verfügbar unter:
tinyurl.com/yeavvm6t

VMR, *Menschenrechte in Liechtenstein: Monitoringbericht 2023*, Juni 2024, verfügbar unter:
tinyurl.com/b3bm3smx (zit. VMR, Monitoringbericht 2023)

Informationen von Webseiten

APA, *Förderung von Sprachkursen*, verfügbar unter:
tinyurl.com/422km59v

APA, *Informationsblatt zur vorübergehenden Schutzgewährung, «Status S» im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine 2022*, verfügbar unter:
tinyurl.com/mvnmxny

EUAA, *EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen*, verfügbar unter: tinyurl.com/4jtv6bvm

Europarat, *Europäischer Qualifikationspass für Flüchtlinge (EQPR)*, verfügbar unter:
tinyurl.com/mu9mpyub

FHL, *Geschichte*, verfügbar unter:
tinyurl.com/3r7yb7dy

International Organization for Migration IOM, *Displaced Talent for Europe (DT4E)*, verfügbar unter:
tinyurl.com/4z293jb4

Landesgefängnis Fürstentum Liechtenstein, *Landesgefängnis*, verfügbar unter:
tinyurl.com/mu9rztzy

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport, Medienmitteilung: *Lernhub für ukrainische Schülerinnen und Schüler entwickelt sich weiter*, 5. Juli 2023, verfügbar unter: tinyurl.com/4r9vxtat

Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), *Jurisprudence Database*, verfügbar unter: tinyurl.com/5n863uz4

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Medienmitteilung: *Landtag und Regierung besichtigen Asylunterkünfte*, 5. Juni 2025, verfügbar unter: tinyurl.com/y73ptu4n

Regierung des Fürstentums Liechtenstein, *solidarisch.li*, verfügbar unter: tinyurl.com/ypy3dv79

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, *Klapp-Schulkommunikation*, verfügbar unter:
tinyurl.com/8rtcc72b

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, *Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)*, 2021, verfügbar unter: tinyurl.com/nv2ef4cb

SEM, *Integrationsagenda Schweiz (IAS)*, verfügbar unter: tinyurl.com/mrhsfta7

Share Network, *Complementary Pathways: Erasmus+ Share HERCoN*, verfügbar unter: tinyurl.com/ffxn45dy

VMR, *Migration und Flucht*, verfügbar unter:
tinyurl.com/ntj6a3re

